Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Oberland

Richtplantext

Verabschiedet von der
Delegiertenversammlung der RZO am
18. November 2021

Beschluss des Regierungsrates vom
29. Juni 2022
(RRB Nr. 939 / 2022)

Die vorliegende Fassung des regionalen Richtplans umfasst seit der letzten Gesamtüberprüfung 2018 folgende Teilrevisionen:		
Vorlage	**Beschluss Delegiertenversammlung**	**Festsetzung Regierungsrat**
Teilrevision 2020	**18. November 2021**	**29. Juni 2022** **RRB Nr. 939/ 2022**

Die jeweils aktuelle Fassung des regionalen Richtplans findet sich auf dem kantonalen GIS-Browser.

Herausgeberin: Region Zürcher Oberland RZO

Bearbeitung: Marti Partner Architekten und Planer
Thomas Rubin
Hannes Schwörer

Lesehilfe

rot Richtplantext neu
~~rot~~ Richtplantext gestrichen

Vorhaben neu / Änderung Vorhaben
Vorhaben gestrichen

Hinweis

In der vorliegenden synoptischen Darstellung werden nur die Kapitel des Richtplanes aufgeführt, welche Änderungen erfuhren.

Einleitung

Vorbemerkungen
Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen und sichern (§ 18 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich, PBG). Die Vorgaben des kantonalen Richtplans werden im regionalen Richtplan differenziert und auf die Bedürfnisse der Region abgestimmt. Für die Erarbeitung der regionalen Richtpläne, welche letztlich vom Regierungsrat festgesetzt werden, sind die Planungsverbände verantwortlich. Für die Region Zürcher Oberland ist die Region Zürcher Oberland (RZO) zuständig. Die RZO ist ein Zweckverband, der die Verbandsgemeinden gemäss § 12 PBG zur Mitwirkung an der überkommunalen Planung zusammenschliesst. Die RZO nimmt seine Pflichten gemäss § 13 PBG und der Verbandsordnung wahr. Dazu gehören u.a. die Erarbeitung von Grundlagen und Zielen der räumlichen Entwicklung des Verbandsgebietes sowie die Förderung einer geordneten räumlichen Entwicklung im Verbandsgebiet. Im vorliegenden regionalen Richtplan ist unter den Massnahmen mit dem Begriff „Region“ jeweils die RZO gemeint.

Stellenwert des Richtplans
Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der RZO für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen, und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planungen sicher.
Der regionale Richtplan stützt sich auf Grundlagen aus allen Fachplanungen wie bspw. Siedlung, Verkehr und Landschaft, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf.

Struktur und Aufbau
Der regionale Richtplan besteht aus Text und Richtplankarten. Der Richtplantext ist in die Kapitel „Regionales Raumordnungskonzept“, „Siedlung“, „Landschaft“, „Verkehr“, „Versorgung, Entsorgung“ sowie „Öffentliche Bauten und Anlagen“ gegliedert und bildet ein in sich abgestimmtes Ganzes. Jedes Kapitel ist gegliedert in Ziele (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträge (objektbezogene Anordnungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an die Region und an die Gemeinden). Neben dem Textdokument sind die drei thematischen Karten „Siedlung und Landschaft“, „Verkehr“, und „Versorgung, Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen“ Bestandteil des Richtplans.

Inhalt und Verbindlichkeit
Die Mindestinhalte des regionalen Richtplans sind in § 30 PBG umschrieben und werden im kantonalen Richtplan konkretisiert. Der regionale Richtplan nimmt die im kantonalen Richtplan explizit an die Region delegierten Aufgaben auf. Ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, hängt von den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie vom überkommunalen Abstimmungsbedarf ab.
Der regionale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung und weitere kommunale Planungsinstrumente, welche die Vorgaben konkretisieren sowie grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf festlegen. Der regionale Richtplan lässt also den nachgeordneten Planungsträgern den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum.

Handlungsspielraum
Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen auf kommunaler Stufe sind im Grundsatz ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungs- und Interpretationsspielraum für die konkrete Umsetzung (§ 9 Abs. 1 PBG). Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Inhaltsverzeichnis

1 Regionales Raumordnungskonzept 10

1.1 Gesamtstrategie 10

1.1.1 Ziele 10

1.2 Zukunftsbild 2030 11

1.2.1 Zielbeschreibung Siedlung 11

1.2.2 Zielbeschreibung Landschaft 12

1.2.3 Zielbeschreibung Verkehr 12

1.3 Grundlagen 14

2 Siedlung 15

2.1 Gesamtstrategie 15

2.1.1 Ziele 15

2.1.2 Karteneinträge 15

2.1.3 Massnahmen 17

2.2 Zentrumsgebiete 17

2.2.1 Ziele 17

2.2.2 Karteneinträge 18

2.2.3 Massnahmen 20

2.3 Schutzwürdige Ortsbilder 20

2.3.1 Ziele 20

2.3.2 Karteneinträge 21

2.3.3 Massnahmen 23

2.4 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur 23

2.4.1 Ziele 23

2.4.2 Karteneinträge 23

2.4.3 Massnahmen 25

2.5 Arbeitsplatzgebiete 26

2.5.1 Ziele 26

2.5.2 Karteneinträge 26

2.5.3 Massnahmen 31

2.6 Mischgebiete 31

2.6.1 Ziele 31

2.6.2 Karteneinträge 31

2.6.3 Massnahmen 32

2.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen 33

2.7.1 Ziele 33

2.7.2 Karteneinträge 33

2.7.3 Massnahmen 34

2.8 Anzustrebende bauliche Dichte 35

2.8.1 Ziele 35

2.8.2 Karteneinträge 35

2.8.3 Massnahmen 38

2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende 40

2.9.1 Ziele 40

2.9.2 Karteneinträge 40

2.9.3 Massnahmen 40

2.10 Kulturobjekte 41

2.10.1 Ziele 41

2.10.2 Karteneinträge 41

2.10.3 Massnahmen 43

2.11 Grundlagen 43

3 Landschaft 44

3.1 Gesamtstrategie 44

3.1.1 Ziele 44

3.1.2 Massnahmen 45

3.2 Landwirtschaftsgebiet 45

3.2.1 Ziele 45

3.2.2 Karteneinträge 45

3.2.3 Massnahmen 45

3.3 Erholung 46

3.3.1 Ziele 46

3.3.2 Karteneinträge 46

3.3.3 Massnahmen 51

3.4 Aussichtspunkt 52

3.4.1 Ziele 52

3.4.2 Karteneinträge 52

3.4.3 Massnahmen 55

3.5 Naturschutz ... 56
3.5.1 Ziele ... 56
3.5.2 Karteneinträge ... 56
3.5.3 Massnahmen ... 60
3.6 Landschaftsschutzgebiet ... 61
3.6.1 Ziele ... 61
3.6.2 Karteneinträge ... 61
3.6.3 Massnahmen ... 61
3.7 Landschaftsförderungsgebiet ... 63
3.7.1 Ziele ... 63
3.7.2 Karteneinträge ... 63
3.7.3 Massnahmen ... 64
3.8 Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor ... 65
3.8.1 Ziele ... 65
3.8.2 Karteneinträge ... 65
3.8.3 Massnahmen ... 68
3.9 Freihaltegebiet ... 68
3.9.1 Ziele ... 68
3.9.2 Karteneinträge ... 68
3.9.3 Massnahmen ... 70
3.10 Aufwertung von See- oder Flussufern ... 71
3.10.1 Ziele ... 71
3.10.2 Karteneinträge ... 71
3.10.3 Massnahmen ... 73
3.11 Gefahren ... 75
3.11.1 Ziele ... 75
3.11.2 Karteneinträge ... 75
3.11.3 Massnahmen ... 76
3.12 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung ... 78
3.12.1 Ziele ... 78
3.12.2 Karteneinträge ... 78
3.12.3 Massnahmen ... 78
3.13 Wintersport ... 80
3.13.1 Ziele ... 80
3.13.2 Karteneinträge ... 80
3.13.3 Massnahmen ... 81

3.14 Grundlagen ... 82

4 Verkehr ... 84

4.1 Gesamtstrategie ... 84
4.1.1 Ziele ... 84
4.1.2 Karteneinträge ... 84
4.1.3 Massnahmen ... 85

4.2 Strassenverkehr ... 85
4.2.1 Ziele ... 86
4.2.2 Karteneinträge ... 86
4.2.3 Massnahmen ... 90

4.3 Öffentlicher Personenverkehr ... 91
4.3.1 Ziele ... 91
4.3.2 Karteneinträge ... 92
4.3.3 Massnahmen ... 97

4.4 Fuss- und Veloverkehr ... 98
4.4.1 Ziele ... 98
4.4.2 Karteneinträge ... 98
4.4.3 Massnahmen ... 109

4.5 Reitwege ... 110
4.5.1 Ziele ... 110
4.5.2 Karteneinträge ... 110

4.6 Parkierung ... 112
4.6.1 Ziele ... 112
4.6.2 Karteneinträge ... 112
4.6.3 Massnahmen ... 116

4.7 Güterverkehr ... 116
4.7.1 Ziele ... 116
4.7.2 Karteneinträge ... 116
4.7.3 Massnahmen ... 118

4.8 Schifffahrt ... 118
4.8.1 Ziele ... 118
4.8.2 Karteneinträge ... 118

4.9 Grundlagen ... 120

5 Versorgung, Entsorgung 121

5.1 Gesamtstrategie 121

5.1.2 Massnahmen 121

5.2 Wasserversorgung 122

5.2.1 Ziele 122

5.2.2 Karteneinträge 122

5.2.3 Massnahmen 126

5.3 Materialgewinnung 126

5.3.1 Ziele 126

5.3.2 Karteneinträge 126

5.3.3 Massnahmen 128

5.4 Energie 129

5.4.1 Ziele 129

5.4.2 Karteneinträge 130

5.4.3 Massnahmen 134

5.5 Kommunikation 134

5.5.1 Ziele 134

5.5.2 Karteneinträge 134

5.5.3 Massnahmen 134

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung 135

5.6.1 Ziele 135

5.6.2 Karteneinträge 135

5.6.3 Massnahmen 137

5.7 Abfall 139

5.7.1 Ziele 139

5.7.2 Karteneinträge 139

5.7.3 Massnahmen 141

5.8 Grundlagen 142

6 Öffentliche Bauten und Anlagen 143

6.1 Ziele 143

6.1.1 Massnahmen 143

6.1.2 Karteneinträge 143

6.2 Bildung und Forschung 144

6.2.1 Ziele 144

6.2.2 Karteneinträge 144

6.3 Gesundheit 145

6.3.1 Ziele 145

6.3.2 Karteneinträge 145

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen 147

6.4.1 Ziele 147

6.4.2 Karteneinträge 147

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen 148

6.5.1 Ziele 148

6.5.2 Karteneinträge 148

6.6 Grundlagen 151

1 Regionales Raumordnungskonzept

Das regionale Raumordnungskonzept Zürcher Oberland (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten zukünftigen Raumordnung der Region Zürcher Oberland für den Zeithorizont 2030. Es bildet den konzeptionellen Überbau für den regionalen Richtplan und bietet Orientierung für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten in der Region und mit den benachbarten Regionen.

1.1 Gesamtstrategie

Die Region Zürcher Oberland ist charakterisiert durch eine vielfältige Raum- und Siedlungsstruktur. Das Siedlungsgebiet umfasst kompakte, räumlich klar voneinander getrennte Ortschaften. Städtische und ländliche Gebiete liegen nahe beieinander. Diese sind als komplementäre Räume zu verstehen, dessen jeweilige Qualitäten erst im Zusammenspiel voll zum Tragen kommen.

1.1.1 Ziele

Basierend auf dem Leitbild von 2010 werden im Regio-ROK folgende Ziele definiert:

a) Stärkung und Förderung der Dorfzentren unter Wahrung der Identität, Sicherstellung der Grundversorgung.
   Der massvollen, wirtschaftlichen Entwicklung in allen Gemeinden der Region ist Rechnung zu tragen.
b) Stärkung der regionalen Zentren.
   Diese weisen ein breites Angebot in den Bereichen Detailhandel, privaten und öffentlichen Dienstleistungen, Kultur und Bildung auf.
c) Qualitative Entwicklung des Gebietes Hinwil-Industrie als Arbeits- und Einkaufsschwerpunkt und Verbesserung der Einbindung in das Netz des öffentlichen Verkehrs.
d) Förderung des kontinuierlichen und gezielten Wachstums von Wohnraum und Arbeitsplätzen bei gleichzeitigem Erhalt der kompakten Siedlungsstrukturen.
e) Optimale Ausnützung der bestehenden Infrastruktur (Strassen, öffentlicher Verkehr, Ver- und Entsorgung, Schulraum, öffentliche Bauten und Anlagen).
f) Steigerung der Attraktivität der Ortsbilder und der öffentlichen Aussenräume.

Ergänzend und präzisierend werden folgende Grundsätze definiert:

a) Wachstum bewältigen durch Siedlungsentwicklung am richtigen Ort

Die strategische und qualitative Zielvorgabe 80/20 aus dem kantonalen Richtplan (Raumordnungskonzept) wird auf das Zürcher Oberland bezogen, aufgrund der Verteilung der urbanen und ländlichen Handlungsräume, 60/40 umgesetzt. Die Gemeinden können daraus keinen konkreten arithmetischen Anspruch ableiten. Das Prinzip 80/20 (resp.60/40) gibt als Stossrichtung vor, dass die schwerpunktmässige Entwicklung in urbanen Handlungsräumen (im Zürcher Oberland in der urbanen Wohnlandschaft) stattfinden soll und mit der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs abgestimmt ist. Die ländlichen Handlungsräume (Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft, Naturlandschaft) sollen nur noch einen geringen Anteil an der Entwicklung haben und sind weitgehend zu bewahren. In kantonalen Zentrumsgebieten und an den Bahnhöfen Uster und Wetzikon sind auch sehr hohe Dichten denkbar. Damit soll indirekt die Funktionsfähigkeit und siedlungsverträgliche Abwicklung des strassengebundenen Verkehrs sichergestellt werden.

b) Qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen

Die Siedlungsentwicklung findet schwerpunktmässig innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen statt. Diese wird im Rahmen der Siedlungserneuerung durch eine auf die Quar-

tierstrukturen abgestimmte, verdichtete Bauweise ermöglicht. Dabei wird eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität angestrebt, welche mit den geeigneten Instrumenten sicherzustellen ist. Den schützenswerten Ortsbildern ist Rechnung zu tragen.

c) Schützenswerte Ortsbilder erhalten und aufwerten

Die schützenswerten Ortsbilder und Einzelobjekte, ein wesentlicher Bestandteilt der regionalen Identität und Geschichte, werden erhalten und aufgewertet. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen nimmt darauf Rücksicht. Dies bedarf im Einzelfall einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen Schutz und Verdichtung. Die reiche Kultur- und Industriegeschichte im Zürcher Oberland bleibt so lesbar.

d) Landschaftseingriffe minimieren, Gewässer aufwerten

Unter Berücksichtigung der landschaftlichen Qualitäten sind die Freizeit- und Tourismusnutzungen räumlich konzentriert weiterzuentwickeln. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente sollen ökologisch sowie für Freizeit- und Erholungsnutzungen aufgewertet werden.

e) Berggebiet schonend weiterentwickeln

Im Zürcher Berggebiet wird eine zurückhaltende Siedlungsentwicklung angestrebt. Dies betrifft auch das Bauen ausserhalb Bauzone. Im historisch gewachsenen Streusiedlungsgebiet soll die charakteristische Dauerbesiedlung erhalten und gestärkt werden.

1.2 Zukunftsbild 2030

Das Zukunftsbild zeigt die angestrebte Raumordnung in den Bereichen Landschaft, Siedlung und Verkehr für den Planungshorizont 2030.

1.2.1 Zielbeschreibung Siedlung

Die bestehende polyzentrische Siedlungsstruktur des Zürcher Oberlands mit den Regionalzentren Uster, Wetzikon, Pfäffikon, Rüti und Hinwil und den Subzentren Bauma und Wald ist gestärkt. Neben der Funktion als Wohnstandorte übernehmen diese Zentren die Rolle als Arbeitsplatz-, Bildungs-, Dienstleistungs- und Versorgungsstandorte für die Region.

In Uster und Wetzikon sowie in untergeordnetem Ausmass in Pfäffikon und Rüti wird an den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen eine hohe Dichte angestrebt, ohne jedoch die schutzwürdigen Ortsbilder zu beeinträchtigen. Angrenzend an diese Gebiete sowie an zentralen Lagen in Bubikon, Gossau, Fehraltorf, Hinwil und Wald wird eine mittlere Dichte angestrebt. Zu dieser Dichtestufe gehören auch die Arbeitsplatzgebiete von Bubikon, Hinwil und Fehraltorf. Siedlungsgebiete mit geringer Dichte finden sich vorwiegend in Gemeinden, welche abseits der S-Bahn-Achsen S5/S15 und S3 liegen. Dazu gehören Mönchaltorf, Aathal sowie die Ortskerne von Grüningen, Bubikon, Wolfhausen, Bauma, Dürnten, Hittnau, Bäretswil, Wila, Russikon. Sehr geringe Dichten finden sich an peripheren und landschaftlich sensiblen Lagen, namentlich in Teilen des Tösstals, in Aussenwachten und Siedlungsrandbereichen, welche mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen sind.

Tabelle 1 Dichtestufen

Dichtestufe	Personendichte (Einwohner+Arbeitsplätze)
Hohe Dichte	150–300 E+A/ha
Mittlere Dichte	100–150 E+A/ha
Geringe Dichte	50–100 E+A/ha
Sehr geringe Dichte	< 50 E+A/ha

Diese angestrebten Siedlungsdichten führen zu der in Kapitel 2.1 beschriebenen Siedlungsdynamik und städtebaulichen Entwicklung (siehe Abb. 2).

1.2.2 Zielbeschreibung Landschaft

Das Zürcher Oberland zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche und topografische Vielfalt aus. Es lässt sich vereinfacht in das stark bebaute Agglomerationsgebiet im Westen und in das ländlich geprägte, stark bewaldete Hügelland im Osten unterteilen.

Freiräume: Bei den siedlungsorientierten Freiräumen handelt es sich um Grünflächen im Umkreis der Zentren Uster (inkl. Nänikon West) und Wetzikon, bei welchen die Erholungsfunktion gegenüber der landwirtschaftlichen Produktion eine grössere Bedeutung einnimmt. Diese siedlungsnahen Freiräume sollen im Sinne der Alltagserholung aufgewertet werden (siehe dazu Kapitel 1.3). Die landschaftsorientierten Freiräume konzentrieren sich im östlichen Teil der Region, rund um den Pfäffikersee sowie in den Gebieten der Drumlinlandschaft und der Moorlandschaft Lützelsee. Es handelt sich vorwiegend um Hügelland, welches durch eine multifunktionale Nutzung mit Landwirtschaft, mehrheitlich extensiver Erholung und Naturschutz geprägt ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund der Topografie meist weniger intensiv.

Landschaftsräume: Im westlichen Teil der Region dominieren Landschaftsräume, welche aufgrund ihrer Topografie für die landwirtschaftliche Produktion sehr gut geeignet sind und entsprechend genutzt werden. Die Erholung spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Erholungsräume: Die intensiv genutzten Erholungsräume erstrecken sich rund um den Greifensee, Pfäffikersee und den Bachtel. Mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und der Innenentwicklung werden diese Räume in Zukunft noch stärker genutzt werden. Angestrebt wird eine qualitative Aufwertung, aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse und der Naturwerte nicht aber eine übermässige Attraktivitätssteigerung. Zur Entlastung der bereits heute intensiv genutzten Erholungs- und Naturräume sollen siedlungsnahe Erholungsräume gefördert und aufgewertet werden. Weniger intensiv genutzte Erholungsräume befinden sich im gesamten Tössbergland, das als Wander- und Bikegebiet sowie im Winter zum Langlaufen und Skifahren genutzt wird. Die Erholungsräume haben überregionale Bedeutung.

Vernetzungskorridore / Wildtierkorridore: Die heute durch Infrastrukturanlagen und weitere Barrieren unterbrochenen Wildtierkorridore sind wieder herzustellen. Bei Vernetzungsprojekten wie Über- oder Unterführungen sind auch mögliche Synergien für den Langsamverkehr in Betracht zu ziehen. Betroffen ist vorwiegend der westliche Teil der Region.

1.2.3 Zielbeschreibung Verkehr

Im motorisierten Individualverkehr stellt die Oberlandautobahn A53 und die Forchautostrasse A52 zusammen mit den Hauptverkehrsstrassen das Rückgrat der Erschliessung dar. Für die weitere Entwicklung der Region ist die Lückenschliessung der Oberlandautobahn von grosser Bedeutung. Der Verkehr soll siedlungsverträglich abgewickelt werden. Dazu sind punktuelle Ergänzungen des Kantonsstrassennetzes unumgänglich.

Im öffentlichen Verkehr sichern die verschiedenen S-Bahn-Linien die Groberschliessung der Region. Die Region prüft langfristig die Verbesserung der ÖV- Erschliessung im Oberland insbesondere die Verbindungen zu den Regionalzentren. Im Busnetz sollen die vorhandenen Netzlücken geschlossen und die Fahrplanstabilität auf den Zufahrtsachsen zu den Umsteigebahnhöfen verbessert werden. Der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr wird dank attraktiven Verbindungen kontinuierlich erhöht.

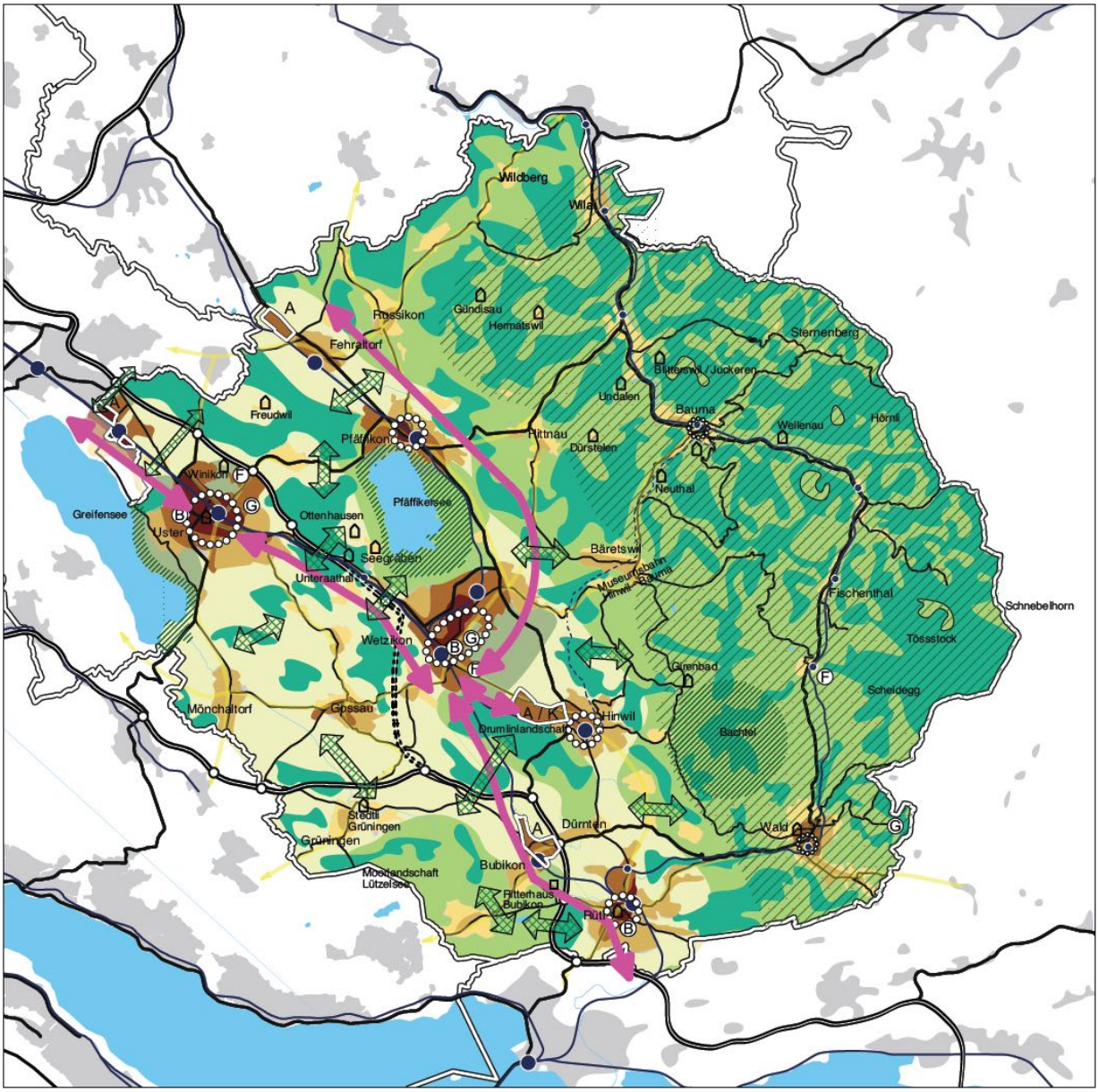

Legende

Landschaft
- Wald
- Gewässer
- Siedlungsorientierte Freiräume
- Landschaftsorientierte Freiräume
- Landschaftsräume
- Erholungsräume von überregionaler Bedeutung, intensiv/extensiv genutzt
- Vernetzungs- / Wildtierkorridor
- Schutzwürdige Ortsbilder (ISOS)

Siedlung
- Hohe Dichte
- Mittlere Dichte
- Geringe Dichte
- Sehr geringe Dichte
- Gebiet mit Streusiedlung
- Regionalzentrum
- Subzentrum
- Siedlungsgebiet ausserhalb der Region

Verkehr
- Hochleistungsstrasse mit Anschluss
- Hochleistungsstrasse Tunnelstrecke
- Kantonsstrassen (HVS / VS)
- S-Bahn-Netz
- Haltestelle S-Bahn, Takt ≤ 15min
- Haltestelle S-Bahn, Takt 16-30min
- Busnetz
- ÖV Erschliessung Zentren

Nutzungsschwerpunkte
- K Konsum
- A Arbeit
- G Gesundheit
- B Bildung
- F Freizeit

Abb. 1: Zukunftsbild 2030 der Region Zürcher Oberland

1.3 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz). Vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Richtplan Kanton Zürich. Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung). Stand: 29. April 2015

b) Weitere Grundlagen

- Leitbild Zürcher Oberland. Leitsätze und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung. Vom 25. März 2010
- Regionales Raumordnungskonzept Region Zürcher Oberland. Vom 30. Juni 2011
- Räume der Alltagserholung - Anregungen und Denkansätze für die Planung. Regionalplanung Zürich und Umgebung. Vom 3. Juni 2016

2 Siedlung

Der regionale Richtplan differenziert das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet wie folgt:

- Schutzwürdige Ortsbilder (Kapitel 2.3)
- Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur (Kapitel 2.4)
- Arbeitsplatzgebiete (Kapitel 2.5)
- Mischgebiete (Kapitel 2.6)
- Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen (Kapitel 2.7)

Diese Grundnutzungen werden durch folgende Überlagerungen weiter differenziert:

- Zentrumsgebiete (Kapitel 2.2)
- Anzustrebende bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

2.1 Gesamtstrategie

2.1.1 Ziele

Um das Siedlungsgebiet der Region gemäss den verschiedenen Ansprüchen und Bedürfnissen weiterzuentwickeln, sind / ist

- die polyzentrische Struktur mit den Regionalzentren Uster, Wetzikon, Pfäffikon, Hinwil und Rüti sowie den Subzentren Bauma und Wald zu stärken.
- das Verhältnis von Arbeitsplätzen zu Einwohnern von 0.45 beizubehalten.
- eine hohe Siedlungsqualität sicherzustellen und die Siedlungsgebiete mit attraktiven Freiräumen auszustatten. Diese sind so zu gestalten, dass auch eine akustisch angenehme Aufenthaltsqualität entsteht.
- das bauliche Erbe mit den schutzwürdigen Ortsbildern und Gebäuden zu erhalten.
- die Siedlungen an mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen angemessen zu verdichten.
- soll künftig das Bevölkerungswachstum hauptsächlich auf die urbanen Wohnlandschaften entfallen.
- mit einem bedürfnisgerechten Wohnungsbau den Ansprüchen aller Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

2.1.2 Karteneinträge

Um das prognostizierte Bevölkerungswachstum in die richtigen Bahnen zu lenken, sind je nach Ort unterschiedliche Siedlungsdynamiken erforderlich. Es wird unterschieden zwischen Gebieten, die zu bewahren, weiterzuentwickeln und umzustrukturieren sind.

a) Bewahren

Der Anteil der stabilen Gebiete ist mit rund zwei Dritteln sehr gross. In diesen Gebieten wird die Bebauungsstruktur erhalten und die Erneuerung der Bausubstanz führt lediglich zu moderaten Veränderungen und untergeordneten Nachverdichtungen. Die letzten Baulücken werden immer mehr aufgefüllt. Einzelne Akzente mit etwas grösserer Verdichtung und Erneuerung der Bausubstanz sind allenfalls an besonders geeigneten Lagen in der Nähe des öffentlichen Verkehrs denkbar. Das Tempo der Siedlungserneuerung ist klein. Die Kapazität der Gebiete bleibt mehr oder weniger konstant.

b) Weiterentwickeln

Die deutlich veränderten Gebiete umfassen rund einen Viertel des gesamten Siedlungsgebietes. In diesen Gebieten wird im Sinne einer Innenentwicklung an geeigneten Orten spürbar nachverdichtet und die Siedlung wird im grösseren Stil erneuert. Dennoch bleibt der ursprüngliche Charakter der Gebiete ablesbar. Besonderes Augenmerk wird bei der Nachverdichtung auf die bisherige, hohe Wohnqualität gelegt. Dazu gehören insbesondere auch ein durchgrüntes

Wohnumfeld und eine sorgfältige Gestaltung der Siedlungsränder. Das Tempo der Siedlungserneuerung ist gegenüber den stabilen Gebieten grösser und die Kapazität wird gesteigert.

c) Umstrukturieren

Die sich stark verändernden Gebiete betreffen rund 5 Prozent des Siedlungsgebietes und beschränken sich auf die Städte Uster und Wetzikon. Es sind stark nachzuverdichtende Baugebiete, grosse, heute noch nicht überbaute Siedlungsgebiete wie etwa das Gebiet Widum in Wetzikon sowie einzelne unternutzte Industriegebiete. Ihnen gemeinsam ist, dass es grössere planerische Anstrengungen im Sinne von Gebietsplanungen, Testplanungen usw. braucht, bis sich diese Gebiete verändern werden. Angestrebt werden verdichtete Wohn- und Mischnutzungen mit einer hohen Siedlungs- und Umgebungsqualität und einer guten ÖV-Erschliessung. Die Kapazität dieser Gebiete soll stark gesteigert werden. Durch frühzeitige planerische Anstrengungen ist das erforderliche Tempo in der Siedlungserneuerung zu sichern.

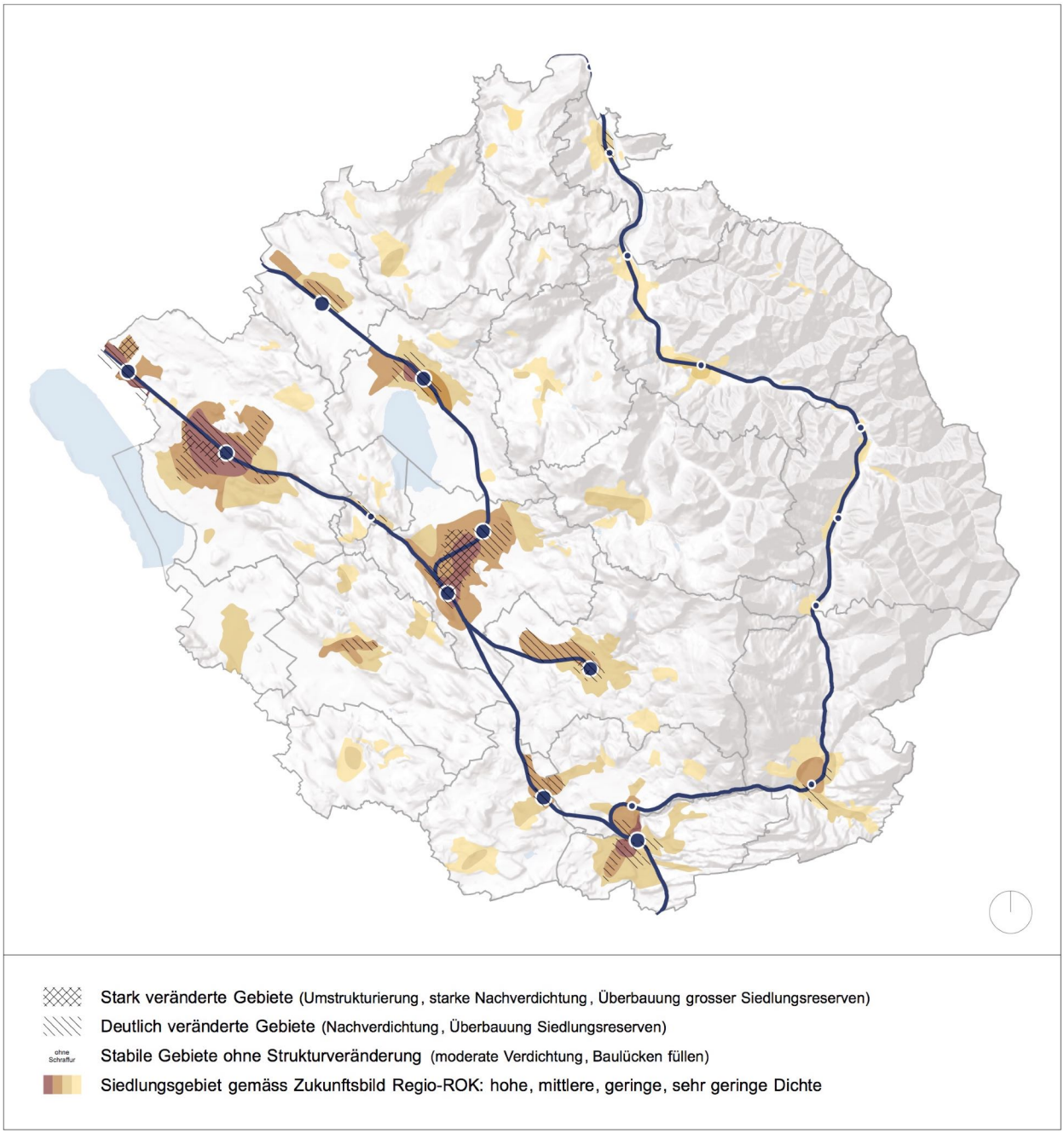

Abb. 2: Dynamik der Siedlungsentwicklung

2.1.3 Massnahmen

a) Region

Die Region trägt diesen Zielen in der Karte und den nachfolgenden Kapiteln des regionalen Richtplans Rechnung. Zudem berücksichtigt sie diese bei allen weiteren planerischen Aktivitäten der Region sowie bei der Beurteilung von Planungen der Gemeinden oder weiterer Akteure.

b) Gemeinden

Die Gemeinden organisieren und strukturieren das Siedlungsgebiet gemäss den kantonalen und regionalen Zielvorgaben. Aus der vorliegenden Gebietseinteilung gemäss Abbildung 2 lässt sich kein Anspruch auf eine Steigerung des Wohnpotentials in den Gemeinden ableiten. Sie beachten nebst den Bundesinventaren (wie z.B. das ISOS) die regionalen Ziele bei ihrer langfristigen Entwicklungsstrategie und bei kommunalen Planungen. Zudem erlassen die Gemeinden Bau- und Zonenvorschriften, welche diesen Zielsetzungen entsprechen. Sie legen im Rahmen ihrer Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV dar, wie sie diese Ziele berücksichtigt haben.

2.2 Zentrumsgebiete

2.2.1 Ziele

Mit der Bezeichnung von *regionalen Zentrumsgebieten* wird aufgezeigt, wo aus regionaler Sicht zusätzlich zu den kantonalen Zentrumsgebieten gut erschlossene, mit übergeordneten öffentlichen und privaten Nutzungen ausgestattete Schwerpunkte zu ermöglichen bzw. zu erhalten sind. Die Zentrumsgebiete zeichnen sich aus durch eine vielfältige durchmischte Nutzung, attraktive Strassen- und Aufenthaltsräume und eine überdurchschnittliche Erschliessungsqualität mit Bahn und Bus. Sie dienen ihrer Umgebung als Dienstleistungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungszentren mit einem breiten Angebot an Verkaufsgeschäften und kulturellen Einrichtungen. Bei der Zentrumsentwicklung ist auf die schutzwürdigen Ortsbilder angemessen Rücksicht zu nehmen. Stark verkehrserzeugende Nutzungen wie Einkaufszentren sollen in den Zentrumsgebieten und in den mit dem öffentlichen Verkehr gut bis sehr gut erschlossenen Räumen angesiedelt werden.

Subzentren bilden wichtige Schwerpunkte der Versorgung für Güter des täglichen Bedarfs. Sie sollen in ihrer Funktion gestärkt werden. Die öffentliche Hand trägt diesem Ziel bei ihren Standortentscheiden und bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur Rechnung. Die Subzentren werden städtebaulich aufgewertet, wobei dem öffentlichen Strassenraum ein besonderes Augenmerk gilt.

2.2.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind folgende Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt worden:

Tabelle 2 Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gebiet	Zentrumsfunktion und Entwicklungsziele	Koordinationshinweise
1	Uster	Weiterentwicklung als Regionalzentrum für Wohnen und Arbeiten sowie als Versorgungs-, Kultur-, Gesundheits-, Sport- und Bildungszentrum mit guter Erreichbarkeit Aufwertung des städtischen Aussenraums mit Integration des Aabachs (Erholung, Ökologie, Hochwasserschutz) in den Stadtkörper	Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.3) Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur (Kapitel 2.4) Hohe und sehr hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
2	Wetzikon	Weiterentwicklung als Regionalzentrum für Wohnen und Arbeiten sowie als Versorgungs-, Kultur-, Sport-, Bildungs- und Veranstaltungszentrum Entwicklung des Stadtzentrums Oberwetzikon mit Anbindung an die S-Bahn unter Einbezug von Unterwetzikon	Hohe und sehr hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

In der Richtplankarte werden folgende Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung festgelegt:

Tabelle 3 Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gebiet	Zentrumsfunktion und Entwicklungsziele	Koordinationshinweise
3	Hinwil	Massvolle Entwicklung des regionalen Zentrums als Versorgungs-,Dienstleistungs-, Kultur- und Bildungszentrum. Verbesserung der Verbindung mit Hinwil-West (ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr). Siedlungsverträglichere Abwicklung des Verkehrs.	Arbeitsplatzgebiet (Kapitel 2.5) Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
4	Pfäffikon	Stärkung des regionalen Zentrums als Versorgungs-, Dienstleistungs-, Kultur- und Bildungszentrum.	Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.4) Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
5	Rüti	Stärkung des regionalen Zentrums als Versorgungs-, Dienstleistungs-, Kultur- und Bildungszentrum.	Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.4) Hohe und sehr hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

In den Zentrumsgebieten von kantonaler und regionaler Bedeutung sind verkehrsintensive Einrichtungen[1] grundsätzlich möglich (ohne Karteneintrag), sofern nachgewiesen wird, dass der dadurch induzierte Verkehr mit den Kapazitäten respektive dem geplanten Kapazitätsausbau von ÖV und MIV abgestimmt ist.

[1] Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind in Pt. 4.5.1 lit. a) des kantonalen Richtplans definiert.

Folgende Subzentren werden zur Orientierung (ohne Karteneintrag) aufgelistet:

Tabelle 4 Subzentren

Nr.	Gebiet	Zentrumsfunktion	Entwicklungsziele
6	Bauma	Subzentrum	Weiterentwicklung als Dienstleistungszentrum des oberen Tösstals.
7	Wald	Subzentrum	Weiterentwicklung als Dienstleistungszentrum und Tor zum Zürcher Berggebiet mit Ausstrahlung in die St. Galler Nachbargemeinden.

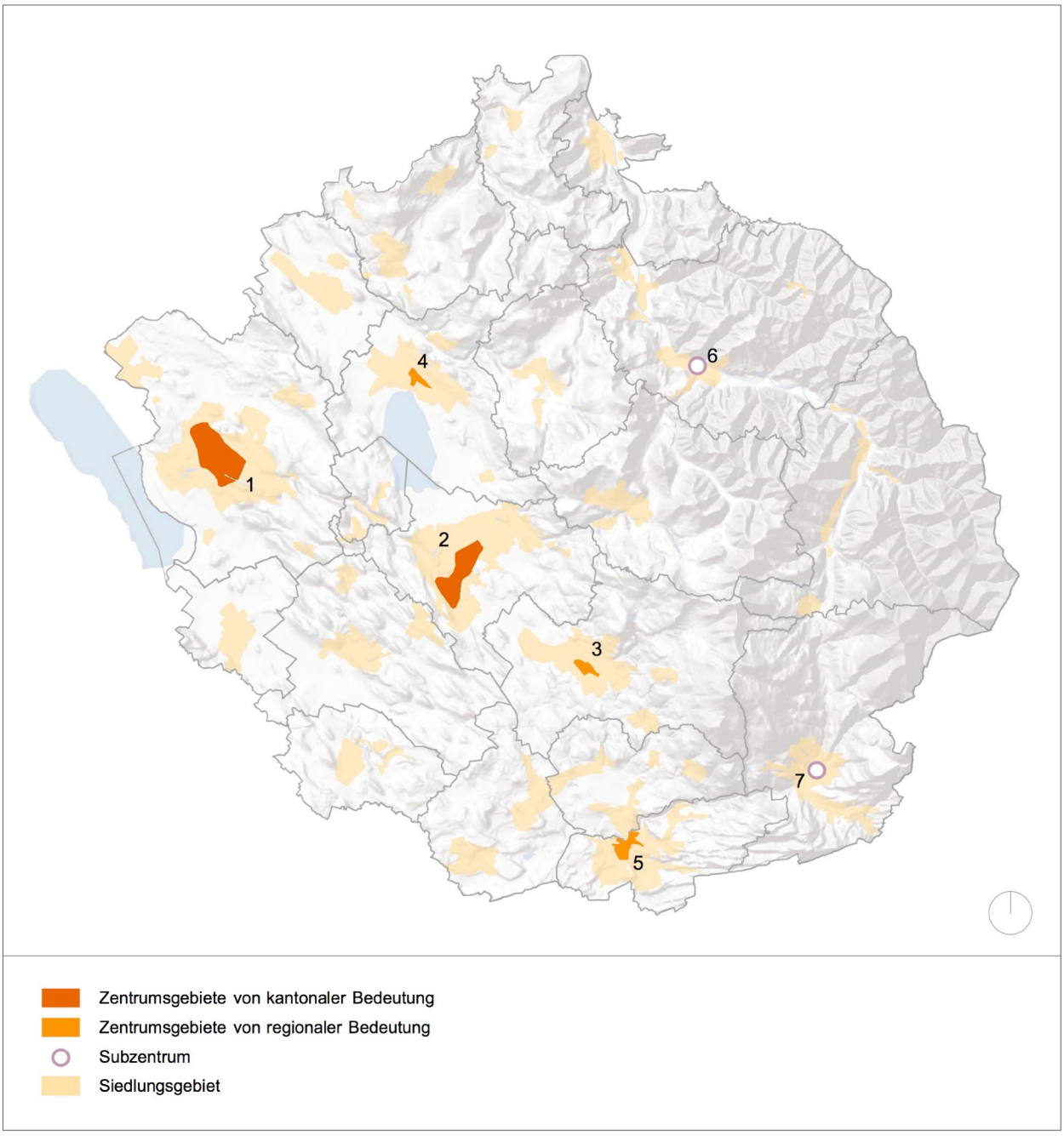

Abb. 3: Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Subzentren

2.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Entwicklung der Zentrumsgebiete (z. B. Stellungnahmen, Anregen von Planungen).

b) Gemeinden

- Die Regionalzentren berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Wegleitend bei Planungen in den Zentrumsgebieten sind zudem die im kantonalen Richtplan aufgeführten Grundsätze (Kapitel 2.3).
- Die Umsetzung von massgeblichen Vorhaben in Zentrumsgebieten geschieht unter Einbezug der Öffentlichkeit und privater Akteure wie Infrastrukturträger, Grundeigentümer und Investoren insbesondere im Rahmen kooperativer Planungsverfahren.
- Bei der Anpassung von Nutzungsplänen sind als Regelfall Lösungen anzustreben, die das Bauen gestützt auf die Grundordnung ermöglichen. Aufgrund des wesentlichen überörtlichen Interesses an der Entwicklung der Zentrumsgebiete sind aber auch die Voraussetzungen für die Ausarbeitung von Sonderbauvorschriften und von Gestaltungsplänen (vgl. §§ 79–83 PBG) gegeben.
- Die Regionalzentren erlassen in der Nutzungsplanung Vorschriften zur Zulassung von verkehrsintensiven Einrichtungen bzw. stark verkehrserzeugenden Nutzungen und sichern damit, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur vertretbar sind (z. B. Parkplatzregelung).
- Im Übrigen ist es Sache der kommunalen Planung, die Voraussetzungen für eine zukunftstaugliche Zentrumsstruktur zu schaffen und die hierfür notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

2.3 Schutzwürdige Ortsbilder

2.3.1 Ziele

Ortsbildschutz will das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat, erhalten. Objekte des Ortsbildschutzes sind in der Regel Ortskerne, Quartiere und Strassenzüge mit ihrer typischen Bebauungs- und Aussenraumstruktur, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswert sind (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c PBG).

Die Objekte des Natur- und Heimatschutzes sind gemäss § 18 Abs. 2 lit. l PBG vor Zerstörung oder Beeinträchtigungen zu bewahren. Der Schutz hat vorrangig durch Massnahmen des Planungsrechtes zu erfolgen.

Insbesondere in Zentrumsgebieten besteht bei schutzwürdigen Ortsbildern ein Spannungsfeld zwischen Ortsbildschutz und innerer Verdichtung. Die Nutzung der vorhandenen Potenziale ist sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht auf die Schutzziele abzustimmen.

2.3.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind die Gebiete Grüningen (Städtchen), Wald (alter Dorfkern, Industriedorf) und Bauma (Wellenau) als schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung bezeichnet.

Tabelle 5 Schutzwürdige Ortsbilder von kantonaler Bedeutung

Nr.	Ortsbild	Koordinationshinweise
1	Bauma (Wellenau)	ISOS Nr: 5767
2	Grüningen (Städtchen)	ISOS Nr: 5426
3	Wald (alter Dorfkern, Industriedorf)	ISOS Nr: 5751

Die Region bezeichnet zusätzlich zu diesen kantonalen Festlegungen folgende Objekte als schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung:

Tabelle 6 Schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung

Nr.	Ortsbild	Koordinationshinweise
1	Neuthal (Bäretswil)	ISOS Nr: 5556
2	Bauma	ISOS Nr: 5296
3	Blitterswil (Bauma)	
4	Juckern (Bauma)	
5	Undalen (Bauma)	
6	Girenbad (Hinwil)	
7	Dürstelen (Hittnau)	ISOS Nr: 5360
8	Pfäffikon	ISOS Nr: 5616
9	Hermatswil (Pfäffikon)	ISOS Nr: 5449
10	Rüti (Dorfkern)	ISOS Nr: 5654
11	Seegräben	ISOS Nr: 5681
12	Ottenhusen (Seegräben)	
13	Unteraathal (Seegräben)	ISOS Nr: 5264
14	Uster	ISOS Nr: 5745
15	Freudwil (Uster)	ISOS Nr: 5398
16	Winikon (Uster)	

Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

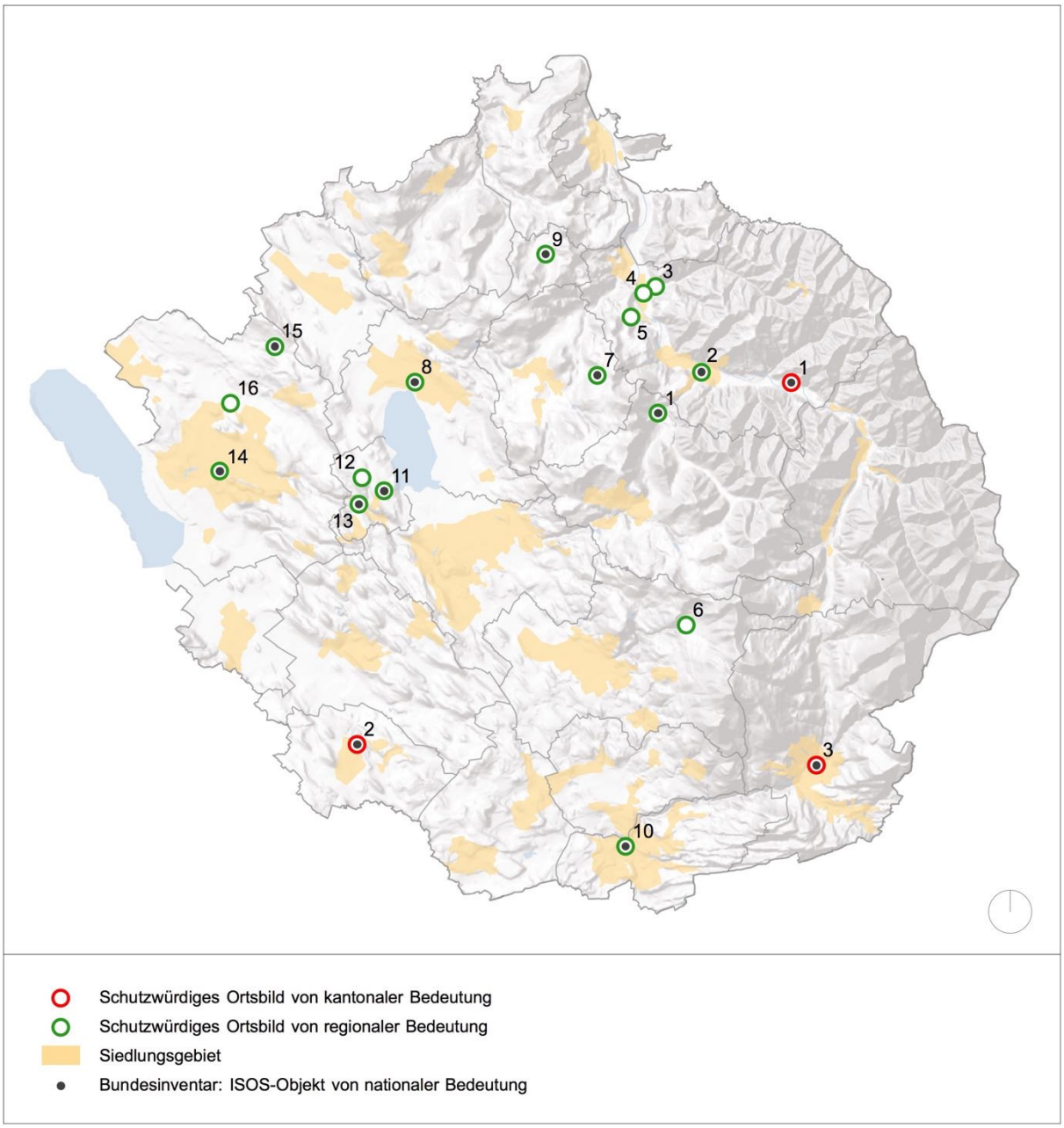

Abb. 4: Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung

2.3.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt den Erhalt und die Aufwertung der Ortsbilder im Rahmen ihrer Tätigkeiten (z. B. Stellungnahmen). Sie berät die Gemeinden auf Anfrage bei Fragen des planungsrechtlichen Schutzes von Ortsbildern.

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Der planungsrechtliche Schutz von Ortsbildern erfolgt in erster Linie durch die Festlegung von Kernzonen und detaillierten Kernzonenplänen oder in speziellen Fällen durch Freihaltezonen. Als Informationsquelle und für die Auseinandersetzung mit bestehenden Qualitäten ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) heranzuziehen. Bei Verdichtungen im Einflussbereich geschützter Ortsbilder können auch Gestaltungspläne angezeigt sein. Weitere planungsrechtliche Massnahmen im Interesse des Ortsbildschutzes sind im kantonalen Richtplan aufgeführt (Kapitel 2.4.3).

2.4 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

2.4.1 Ziele

Mit der Bezeichnung eines Gebietes zur Erhaltung der Siedlungsstruktur wird die Absicht zum Ausdruck gebracht, dass die Nutzungsstruktur oder die bauliche Struktur eines Quartiers oder Ortsteils zu erhalten ist.

2.4.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden folgende Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung festgelegt:

Tabelle 7 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Erhaltungsziele
1	Bäretswil	Dorf und Oberdorf	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
2	Bäretswil	Adetswil	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
3	Bubikon	Dorfstrasse	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
4	Dürnten	Dorf	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
5	Dürnten	Tann	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung Koordination mit ISOS Nr. 5654
6	Grüningen	Binzikon	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
7	Hinwil	Dorf	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Verdichtung basierend auf einem Gesamtkonzept

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Erhaltungsziele
8	Hinwil	Wernetshausen	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
9	Hittnau	Oberhittnau	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
10	Mönchaltorf	Dorf	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
11	Russikon	Dorf, Berg	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
12	Rüti	Weinberg, Schlossberg	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung Koordination mit ISOS Nr. 5654
13	Uster	Hinterwisen	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Verdichtung basierend auf einem Gesamtkonzept und unter Berücksichtigung des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung und den darin bezeichneten Freiräumen Koordination mit dem ISOS Nr. 5745
14	Uster	Nänikon	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Verdichtung basierend auf einem Gesamtkonzept
15	Uster	Wermatswil	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
16	Uster	Sulzbach	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
17	Wetzikon	Robenhausen	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
18	Wetzikon	Flos	Erhalt des Industrieensembles, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung Koordination mit ISOS Nr. 5264
19	Wetzikon	Schönau	Erhalt des Industrieensembles, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung, massvolle Entwicklung basierend auf einem Gesamtkonzept Koordination mit ISOS Nr. 5264
20	Wetzikon	Grund	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
21	Wila	Dorf	Entwicklung des Zentrums mit Rücksicht auf Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
22	Wildberg	Dorf	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung
23	Wildberg	Ehrikon	Erhalt der Quartierstruktur, der schützenswerten Gebäude und ihrer Umgebung

Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

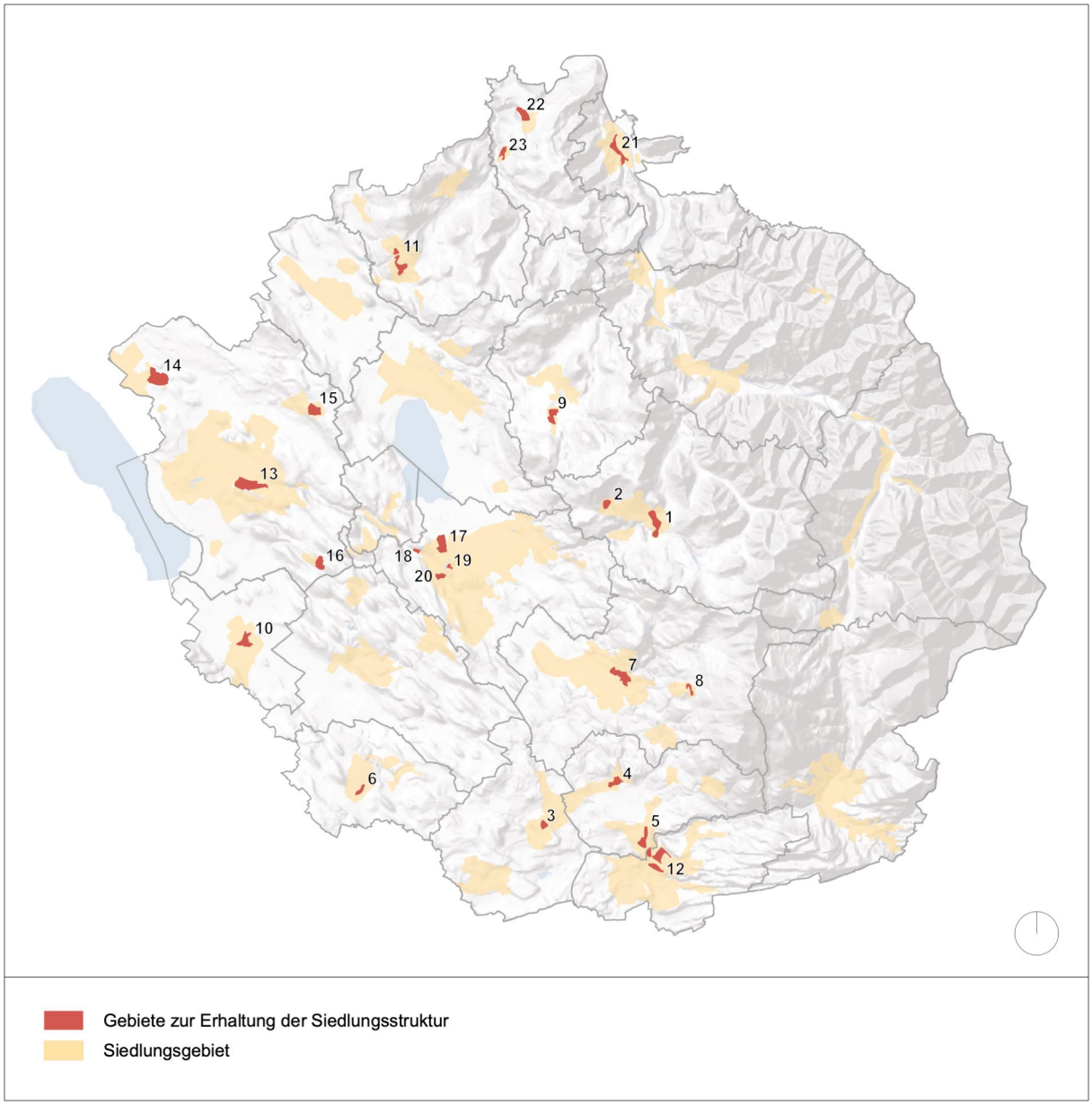

Abb. 5: Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung

[Die Abgrenzung des Gebiets 5, Dürnten – Tann wird um das Teilgebiet östlich der Hauptstrasse reduziert.]

2.4.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erhaltung und Aufwertung dieser Quartiere (z. B. im Rahmen von Stellungnahmen und durch Anregen von Planungen).

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. Auf Stufe Nutzungsplanung sind die Gebiete in der Regel mit einer Quartiererhaltungszone oder Kernzone nach §§ 50f PBG bzw. einem Sondernutzungsplan (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplan) umzusetzen. In den in Tabelle 7 entsprechend bezeichneten Gebieten ist das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS zu berücksichtigen.

2.5 Arbeitsplatzgebiete

2.5.1 Ziele

Produktionsbetriebe, welche in der Regel einen hohen Flächenbedarf pro Beschäftigten und demnach eine tiefe Produktivität pro Flächeneinheit aufweisen, geraten im Kanton Zürich zunehmend unter Druck (Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft 2012). Grund dafür sind zum einen das hohe Lohnniveau, zum anderen die hohe Nachfrage nach Nutzflächen durch andere, wertschöpfungsstärkere Branchen. Der Erhalt von ausreichend Flächen für die produzierende Industrie und das verarbeitende Gewerbe ist jedoch im Sinne der Arbeitsplatzvielfalt erstrebenswert. Diesbezüglich kommt dem Zürcher Oberland insofern eine besondere Verantwortung zu, als dass im kantonalen Vergleich der industrielle Sektor im Oberland nach wie vor überdurchschnittlich stark vertreten ist[2].

Ziel ist es, die bestehenden industriell-gewerblichen Nutzungen zu schützen und Flächen für Ansiedlungen von Industrie- und Gewerbebetrieben zu sichern. Der regionale Richtplan bezeichnet dazu Arbeitsplatzgebiete, die bezüglich ihrer Grösse und Lage sowie auf Grund der bestehenden Nutzungsstruktur für eine industriell-gewerbliche Nutzung besonders geeignet sind.

In den im Richtplan bezeichneten Gebieten sind Wohnnutzungen ausgeschlossen. Zudem sind Einkaufsnutzungen und publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe gestützt auf § 56 Abs. 3 PBG generell zu beschränken oder ganz auszuschliessen. Ausnahmen davon sind in Tabelle 8 explizit erwähnt. Um genügend Flächen für die industriell-gewerbliche Nutzung zu sichern, ist weiter eine aktive Landpolitik der Gemeinden hilfreich. Je nach Eignung werden weitergehende Nutzungsvorgaben für ganze oder Teilgebiete getroffen. Dies insbesondere im Zusammenhang mit bestehenden Anschlussgleisen, welche zu erhalten sind. Mit der Bezeichnung von Arbeitsplatzgebieten von überkommunaler Bedeutung sollen Flächen für die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe und für neue Gewerbebetriebe gesichert werden.

2.5.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie weisen grundsätzlich eine hohe bauliche Dichte auf (ohne Karteneintrag, vgl. Kapitel 2.8). In Tabelle 9 und Abb. 6 sind zudem die Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung aufgeführt, welche in der Richtplankarte nicht abgebildet sind. Diese umfassen Gebiete, welche aufgrund ihrer Grösse und ihres Entwicklungspotenzials für sich alleine betrachtet keine regionale Bedeutung haben. In der Summe sind sie jedoch im Hinblick auf den Erhalt von industriell-gewerblichen Flächen und die angestrebte Arbeitsplatzvielfalt durchaus von regionaler Bedeutung. Die Gebiete sollen dem verarbeitenden und produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

Tabelle 8 Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion (Eignung) und Koordinationshinweis
A1	Bubikon/Dürnten	Industriegebiet	
A1.1	Bubikon	Teilgebiet nördlich Dürntnerstrasse	Industriell-gewerbliche Nutzung[3], Dienstleistung

[2] Einen ähnlich hohen Anteil der Beschäftigten im industriellen Sektor weist nur die Region Weinland auf.
[3] Der Begriff „industriell-gewerbliche Nutzung“ umfasst das produzierende Gewerbe

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion (Eignung) und Koordinationshinweis
A1.2	Bubikon/Dürnten	Teilgebiet südlich Dürntner- / Kreuzstrasse	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung Mit Anschlussgleis groberschlossen (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr) Freihaltung der Flächen mit Gleisanschluss für industriell-gewerbliche Nutzung
A1.3	Dürnten	Lättenmoos	Einkaufsnutzungen, Dienstleistung Ausbau abgestimmt auf Verkehrskapazität (Verbesserung Modal-Split zugunsten ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr, Parkplatzbewirtschaftung)
A2	Fehraltorf	Untermüli	Industriell-gewerbliche Nutzung Mit Anschlussgleis erschlossen (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr) Freihaltung der Flächen mit Gleisanschluss für industriell-gewerbliche Nutzung
A3	Hinwil	West	Erschliessung mit öffentlichem Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr verbessern (Bustrassee, Kapitel 4.3).
A3.1	Hinwil	Teilgebiet Industrie und Gewerbe	Industriell-gewerbliche Nutzung, Grosshandel Anschlussgleis teilweise vorhanden (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr)
A3.2	Hinwil	Teilgebiet Einkauf, Dienstleistung	Einkaufsnutzungen, Dienstleistung Ausbau abgestimmt auf Verkehrskapazität (Verbesserung Modal-Split zugunsten ÖV sowie Fuss- und Veloverkehr, Parkplatzbewirtschaftung)
A4	Mönchaltorf	Industriegebiet Mönchaltorf	Industriell-gewerbliche Nutzung
A5	Pfäffikon	Schanz, Witzberg	Industriell-gewerbliche Nutzung Mit Anschlussgleis teilweise erschlossen (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr) Freihaltung der Flächen mit Gleisanschluss für industriell-gewerbliche Nutzung Im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung mit dem Moorschutz abstimmen, insbesondere bezüglich der baulichen Dichte
A6	Rüti/Dürnten	Joweid	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung, Kultur
A7	Uster	Müliholz	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung
A8	Uster	Mettler-Toledo	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung
A9	Uster	Grossriet	Industriell-gewerbliche Nutzung Koordination im Rahmen Gebietsmanagement Uster-Volketswil (Masterplan 2050, vgl. Kapitel 2.11b)) Mit Anschlussgleis erschlossen (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr) Freihaltung der Flächen mit Gleisanschluss für industriell-gewerbliche Nutzung
A10	Wetzikon	Industriegebiet Weid	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung Im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung mit dem Moorschutz abstimmen, insbesondere be-

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion (Eignung) und Koordinationshinweis
			züglich der baulichen Dichte
A11	Wetzikon	Industriegebiet Grund	Industriell-gewerbliche Nutzung, Dienstleistung
A12	Wetzikon	Industriegebiet Schöneich Nord und Schöneich Süd (nördlich und südlich der Bahnlinie)	Industriell-gewerbliche Nutzung Güterumschlagsplatz (vgl. Kapitel 4.7 Güterverkehr)

Tabelle 9 Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung (ohne Karteneintrag)

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion (Eignung)
a1	Bauma	Frauwis	Gewerbliche Nutzung
a2	Bauma	Widen	Gewerbliche Nutzung
a3	Bauma	Langmatt	Gewerbliche Nutzung
a4	Gossau	Industriegebiet Gossau West	Gewerbliche Nutzung
a5	Grüningen	Gewerbegebiet Grüningen	Gewerbliche Nutzung
a6	Hittnau	Gewerbegebiet Hüsler	Gewerbliche Nutzung
a7	Rüti	Waldau	Gewerbliche Nutzung
a8	Rüti	Pilgerhof	Gewerbliche Nutzung
a9	Wald	Industriegebiet Chefi	Gewerbliche Nutzung

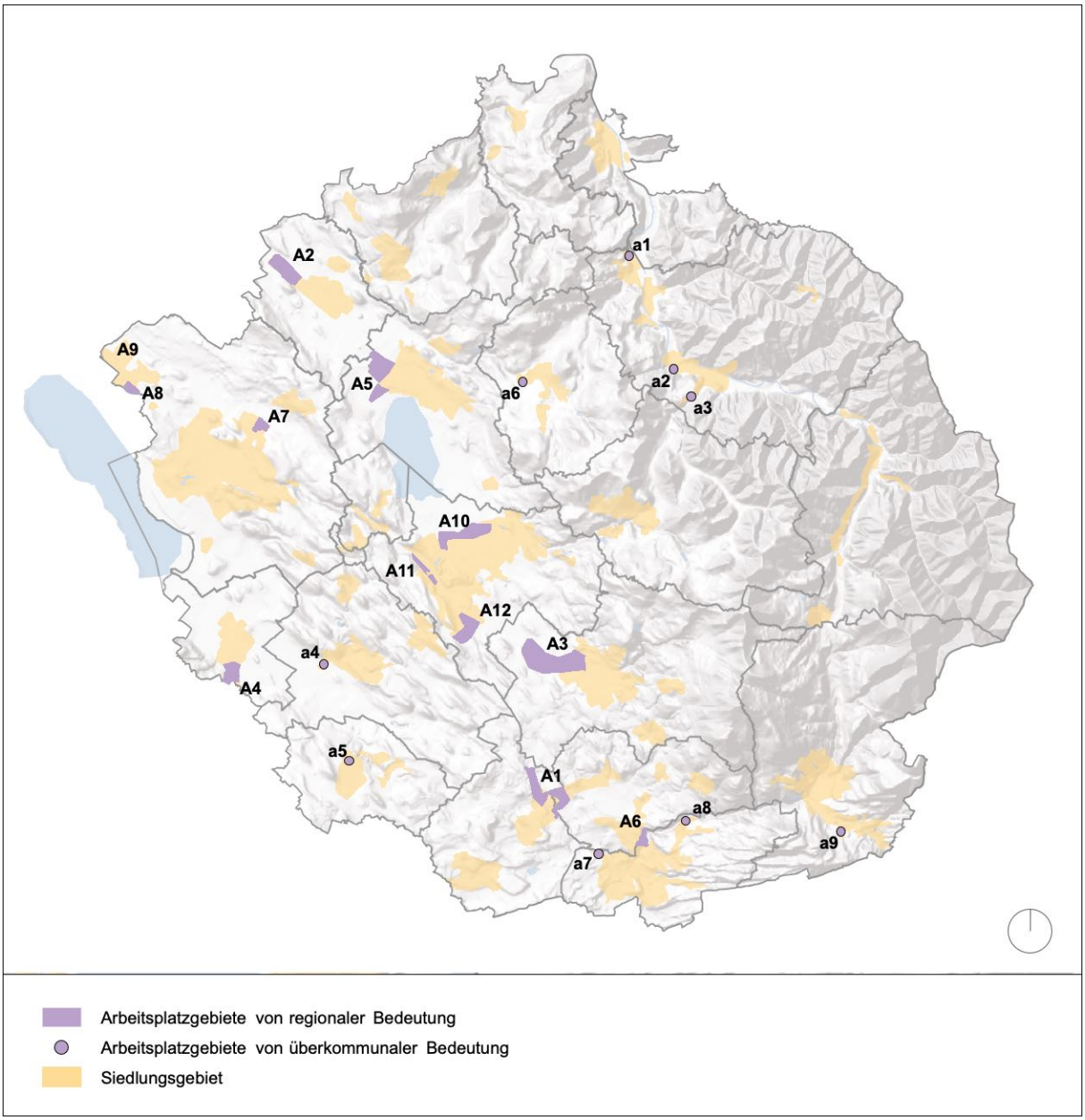

Abb. 6: Arbeitsplatzgebiete von regionaler und überkommunaler Bedeutung

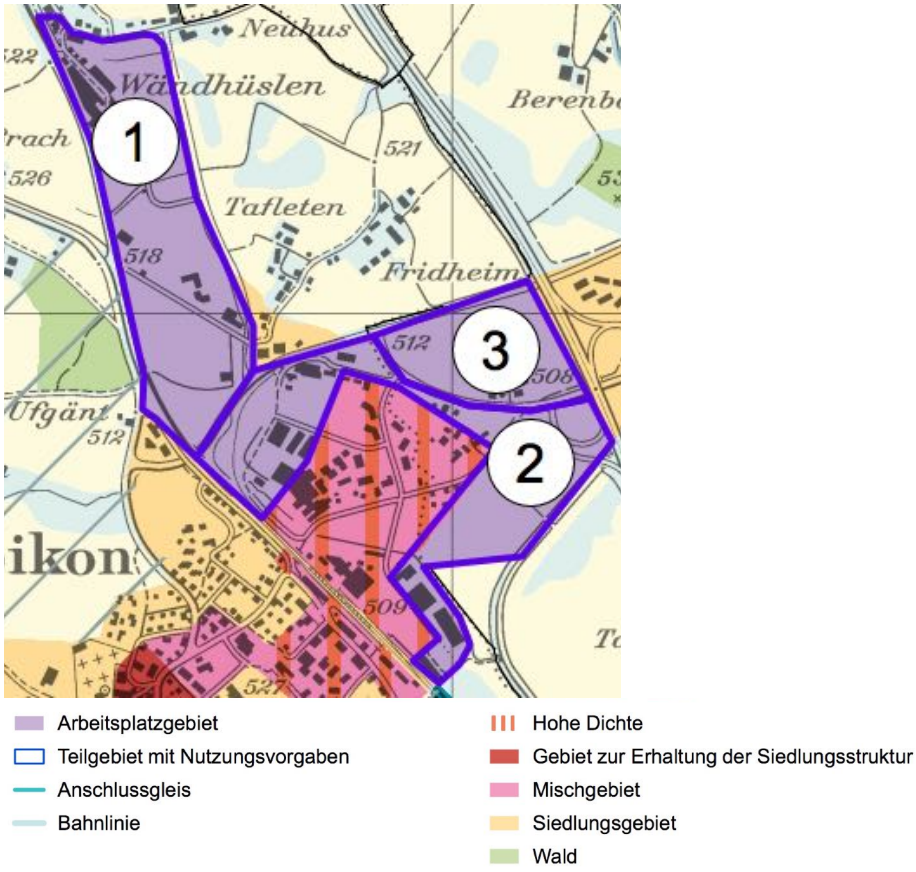

Abb. 7: Teilgebiete des Arbeitsplatzgebietes Bubikon/Dürnten mit Nutzungsvorgaben (vgl. Tabelle 8).

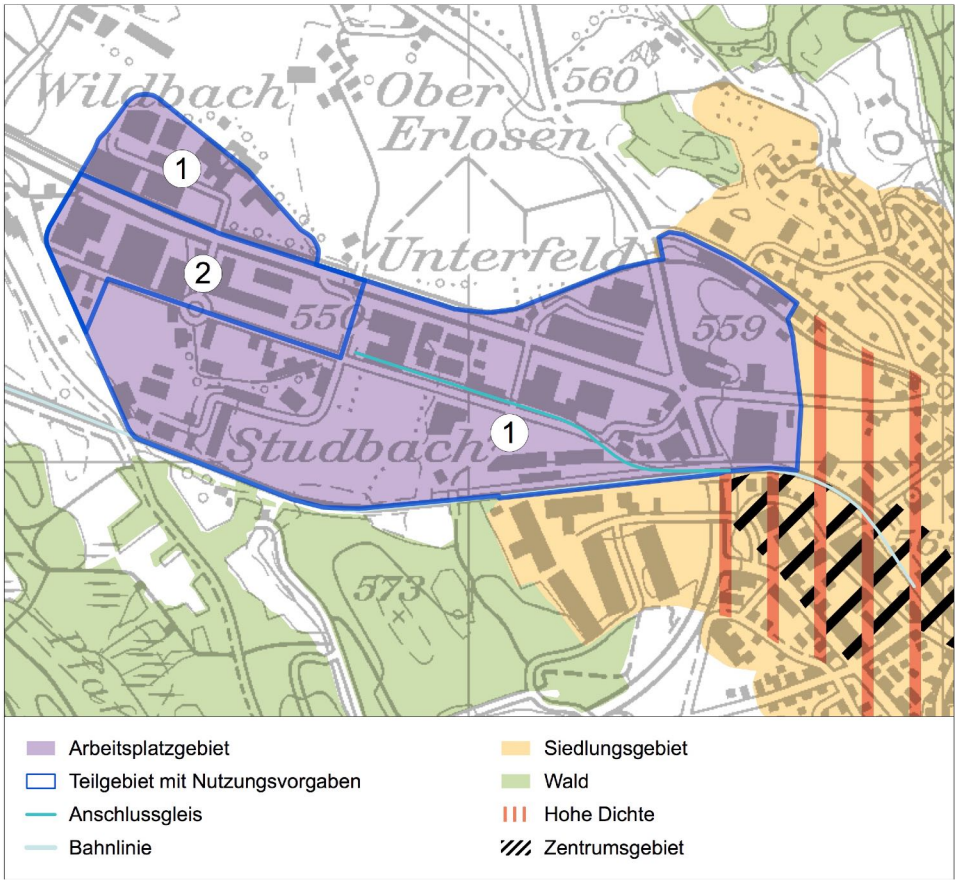

Abb. 8: Teilgebiete des Arbeitsplatzgebietes Hinwil-West mit Nutzungsvorgaben (vgl. Tabelle 8).

2.5.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden in der Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete und sichert den Erfahrungsaustausch. Sie unterstützt die Gemeinden bei überkommunalen Koordinationsaufgaben.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden haben in ihrer Planung dafür zu sorgen, dass die bezeichneten Arbeitsplatzgebiete für die vorgesehenen Nutzungen erhalten bleiben. Sie scheiden dazu in der Nutzungsplanung Industrie- oder Gewerbezonen aus.
- Die Gemeinden schränken Einkaufs- und publikumsorientierte Dienstleistungsbetriebe über geeignete Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung ein. Bei den in Tabelle 8 bezeichneten Ausnahmen erlassen die Gemeinden in der Nutzungsplanung Vorschriften, um die Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur zu minimieren (z. B. Parkplatzregelung).
- Bei Arbeitsplatzgebieten von überkommunaler Bedeutung prüfen die Gemeinden ein Verbot von Handels- und Dienstleistungsbetrieben.
- Die Gemeinden betreiben zudem eine aktive Landpolitik (z. B. Kauf von Gewerbe- und Industrieland und gezielte Abgabe an Betriebe). Da die Standortvorteile andernorts nicht angeboten respektive geschaffen werden können, gilt es, diese Gebiete auch langfristig zu sichern.

2.6 Mischgebiete

2.6.1 Ziele

Mischgebiete umfassen Flächen, auf denen ein dichtes Miteinander von Wohnen und Arbeiten vorhanden und erwünscht ist. Die Festlegung eines Mindestanteils an Gewerbe- und Wohnnutzung in Mischzonen unterstützt das Ziel, das Verhältnis zwischen Beschäftigten und Bevölkerung beizubehalten (vgl. Kapitel 2.1). Dienstleistungsnutzungen müssten ansonsten vermehrt in periphere Lagen ausweichen. In Kernzonen in Ortszentren und an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist die Versorgung zu bewahren und zu stärken.

2.6.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden folgende Mischgebiete von regionaler Bedeutung festgelegt:

Tabelle 10 Mischgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
1	Bauma	Saland	
2	Bauma	Bahnhof Bauma	Subzentrum (Kapitel 2.2)
3	Bubikon	Wolfhausen	
4	Bubikon	Bahnhof	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
5	Bubikon / Dürnten	Sennweid / Grossriet	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
6	Fehraltorf	Dorfzentrum	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
7	Gossau	Zentrum	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
8	Uster	Loren	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)
9	Uster	Zellweger-Luwa-Areal	Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweise
10	Wald	Hinternord	Subzentrum (Kapitel 2.2) Hohe bauliche Dichte (Kapitel 2.8)

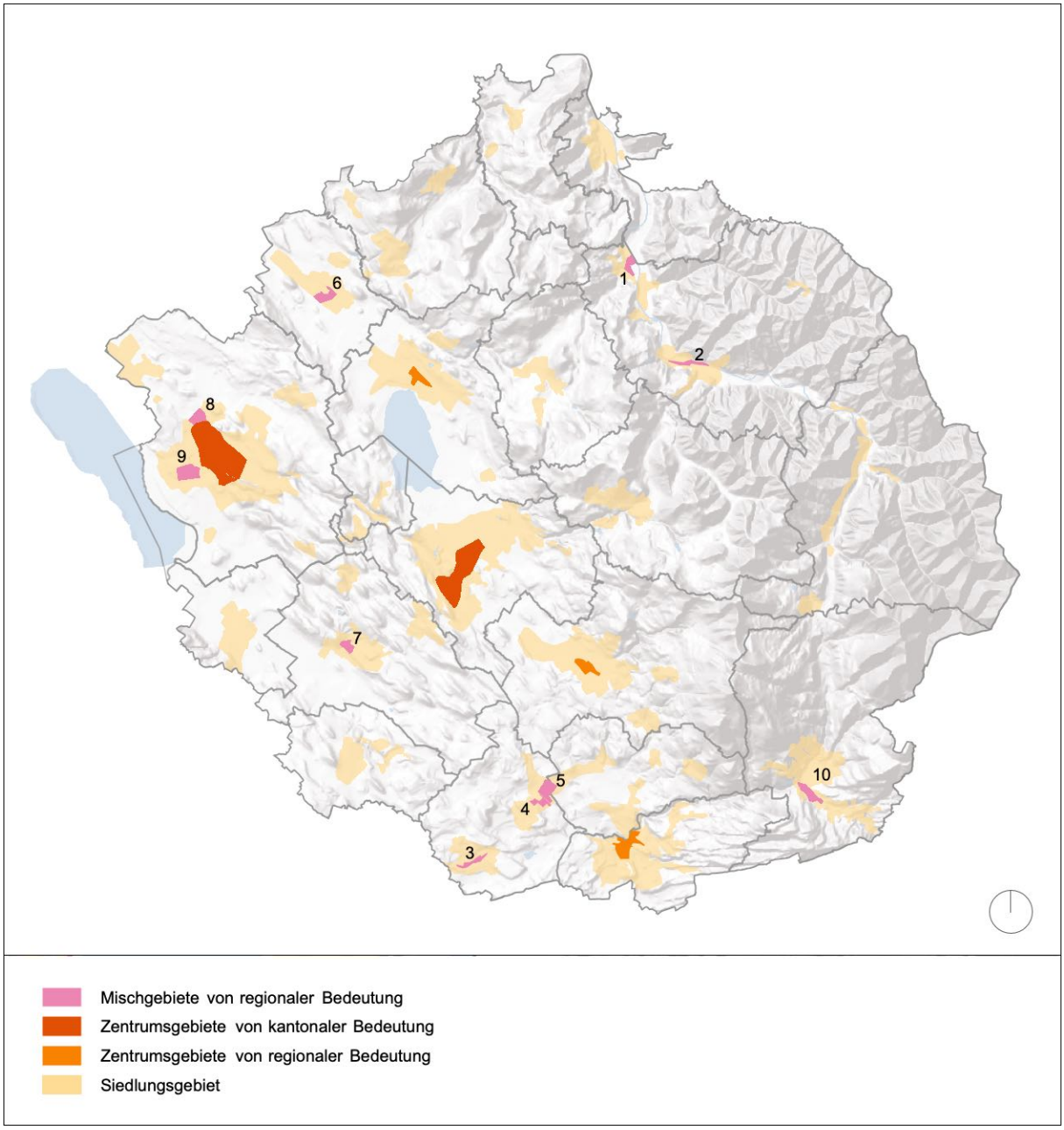

Abb. 9: Mischgebiete von regionaler Bedeutung

2.6.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Entwicklung attraktiver Mischgebiete (z. B. im Rahmen von Stellungnahmen, Mitwirkung in kooperativen Arealplanungen).

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung sind diese Gebiete in der Regel einer Zentrumszone (§ 51 PBG) oder Wohn-

zonen mit Zulassung von mässig störenden Betrieben (§ 52 Abs. 3 PBG) zuzuteilen. In Ortskernen mit Versorgungsfunktion sind in untergeordnetem Ausmass auch Kernzonen, Gewerbezonen und Zonen für öffentliche Anlagen möglich. In den Mischgebieten von regionaler Bedeutung sind die Wohn- und Gewerbeanteile in den bestehenden Mischzonen auf je mindestens 20 % festzulegen. Um in diesen Gebieten eine hohe Qualität zu gewährleisten, ist das Instrument der Sondernutzungsplanung (Sonderbauvorschriften oder Gestaltungspläne) in Betracht zu ziehen.

2.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

2.7.1 Ziele

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden dort bezeichnet, wo im regionalen Interesse die notwendigen Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung zu erhalten oder zu schaffen sind. Die Festlegung bezweckt die langfristige Sicherung bestehender oder geplanter Standorte.

2.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden folgende Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung festgelegt:

Tabelle 11 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion (Eignung) und Koordinationshinweis
1	Hinwil	Hüssenbüel	Sport Erholungsgebiet (Kapitel 3.3)
2	Hinwil	Armeelogistikcenter	
3	Rüti	Schanz	Gesundheit
4	Uster	Spital und Wagerenhof mit Annexbetrieben	Gesundheit
5	Uster	Sportanlage Buchholz	Sport
6	Uster	Areal des Bildungszentrums	Bildung
7	Wetzikon	Meierwiesen	Bildung (Kantonsschule), Sport Erholungsgebiet (Kapitel 3.3)
8	Wetzikon	Spital mit Annexbetrieben	Gesundheit

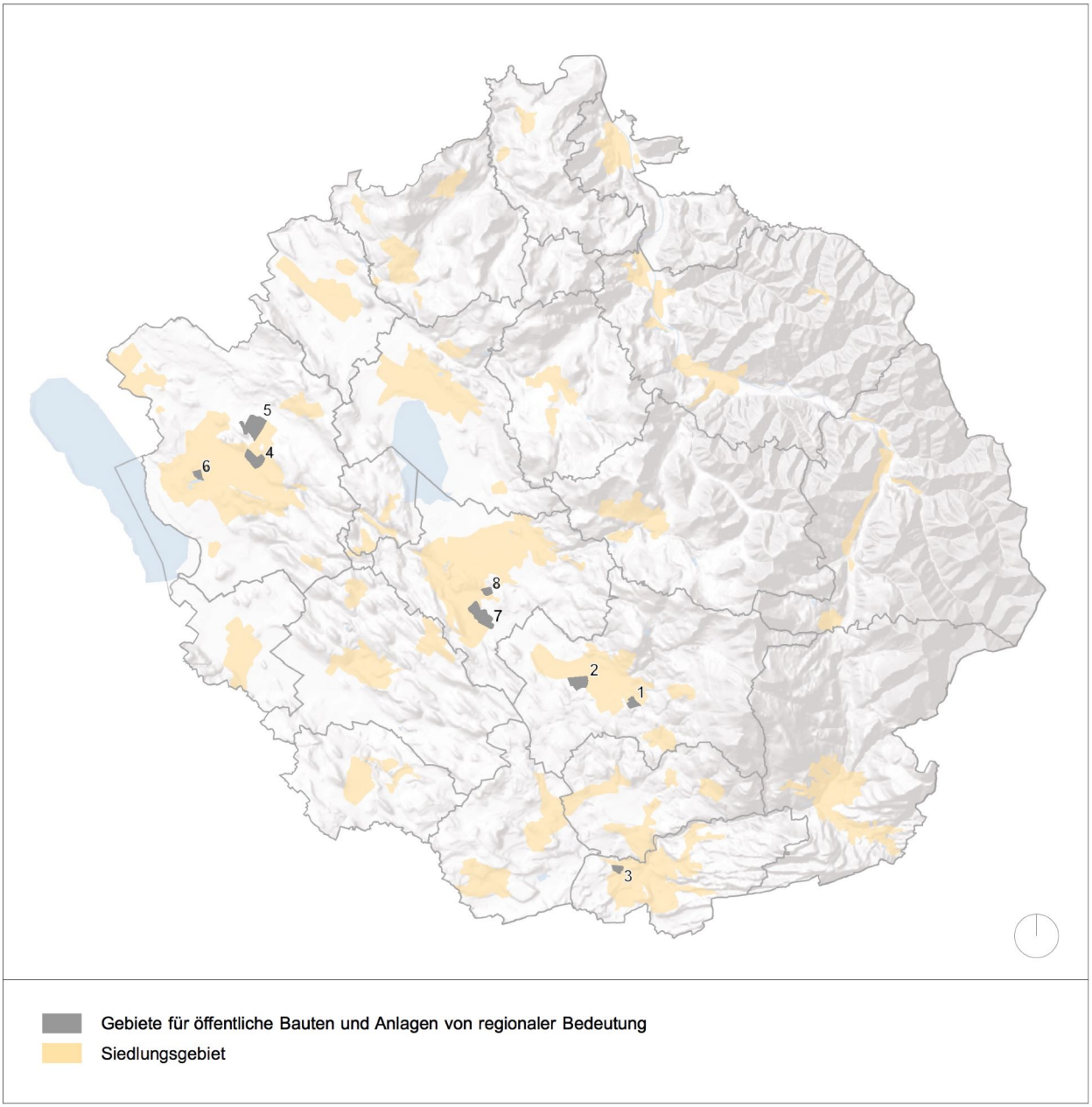

Abb. 10: Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

2.7.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung (z. B. im Rahmen von Stellungnahmen).

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben bei ihren Richt- und Nutzungsplanungen. In der Nutzungsplanung sind diese Gebiete in der Regel einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (§ 60 PBG) zuzuteilen. Bei besonderen Voraussetzungen kann eine Sondernutzungsplanung erforderlich sein.

2.8 Anzustrebende bauliche Dichte

2.8.1 Ziele

Die bauliche Dichte und damit die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte orientieren sich an der Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs, dem bestehenden Siedlungscharakter sowie der Bedeutung und Lage der einzelnen Gebiete im Siedlungsgefüge und im Landschaftsraum.

Mit der Bezeichnung *hohe bauliche Dichte* werden Gebiete an zentralen Lagen bezeichnet, die sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Die in § 49a Abs. 1 PBG genannten Mindestdichten sollen deutlich überschritten werden. Gebiete in urbanen Zentrumslagen, welche hervorragend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind, sollen eine „sehr hohe bauliche Dichte“ aufweisen (vgl. Tabelle 14). Diese Gebiete werden in der Richtplankarte nicht explizit bezeichnet. Die Verdichtungsbemühungen sind mit den schutzwürdigen Ortsbildern gemäss Kapitel 2.3 und dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS abzustimmen.

Mit der Bezeichnung *niedrige bauliche Dichte* werden landschaftlich besonders exponierte Gebiete sowie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Lagen bezeichnet, in welchen im überörtlichen Interesse von den generellen Ausnützungsminima gemäss § 49a Abs. 1 PBG abgewichen werden soll.

Gebiete, die weder bewusst in einer niedrigen baulichen Dichte überbaut werden sollen noch über eine besonders gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen, sind der Kategorie *mittlere bauliche Dichte* zugeteilt. Die Minimaldichten gemäss § 49a PBG sind einzuhalten. Diese Gebiete werden in der Richtplankarte nicht bezeichnet.

2.8.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan werden Gebiete mit hoher und niedriger baulicher Dichte festgelegt.

Die Ausscheidung von Gebieten mit hoher baulicher Dichte erfolgt grossflächig ohne Berücksichtigung von kleinräumigen Dichteunterschieden. Örtliche Abweichungen sind daher zulässig. Eine geringere Dichte ist namentlich bei schützens- oder erhaltenswerten Bebauungsstrukturen zulässig (siehe auch Kapitel 2.8.3).

Tabelle 12 Gebiete mit hoher baulicher Dichte

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweis
H1	Bubikon / Dürnten	Bahnhof	
H2	Fehraltorf	Dorf	
H3	Gossau	Mitteldorf	
H4	Hinwil	Bahnhof, Unterdorf	
H5	Pfäffikon	Dorf	Abstimmung mit schutzwürdigem Ortsbild (siehe ISOS Nr. 5616 und Kapitel 2.3)
H6	Rüti / Dürnten	Dorf	Abstimmung mit schutzwürdigem Ortsbild (siehe ISOS Nr. 5654 und Kapitel 2.3)
H7	Uster	Bahnhof Nänikon-Greifensee	
H8	Uster	Stadt	Abstimmung mit schutzwürdigem Ortsbild (siehe ISOS Nr. 5745 und Kapitel 2.3)

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweis
H9	Wald	Bahnhof, Laupenstrasse	Abstimmung mit schutzwürdigem Ortsbild (siehe ISOS Nr. 5751 und Kapitel 2.3)
H10	Wetzikon	Stadt	Abstimmung mit ISOS Nr. 5264

Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

Die Bezeichnung „niedrige bauliche Dichte“ wird für Gebiete verwendet, in denen eine gute Einpassung in die Umgebung mit einer niedrigen und lockeren Bebauung erfolgen soll. Die Ausscheidung erfolgt, wenn es sich um gut einsehbare Hanglagen (z. B. am Fuss der Bachtel-Allmenkette und im Berggebiet), landschaftlich besonders exponierte Gebiete im Nahbereich von Schutz- und Erholungsgebieten, Waldrändern und Aussichtspunkten (z. B. im angrenzenden Bereich der Seen, der Drumlins und der Rippenlandschaft in Rüti) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ungenügend erschlossene oder erschliessbare Gebiete handelt.

In der Richtplankarte werden folgende Gebiete mit niedriger baulicher Dichte von regionaler Bedeutung festgelegt:

Tabelle 13 Gebiete mit niedriger baulicher Dichte

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweis
N1	Bäretswil	Lättenberghang	
N2	Bäretswil	Chilberg	
N3	Bauma	Hörnen	
N4	Bubikon	Chapf	Aussichtspunkt Chapf (Kapitel 3.4)
N5	Dürnten	Kirchberg	
N6	Dürnten	Breitenmatt Nord ~~und Süd~~	Übergang zum Bachtelschutzgebiet
N7	Fehraltorf	Zelgli Nord	
N8	Fischenthal	Aeschgasse	
N9	Fischenthal	Schwändi	Übergang zum Tössstockschutzgebiet
N10	Fischenthal	Untere Bodmen	
N11	Fischenthal	Mülibach	
N12	Fischenthal	Fischtel	
N13	Fischenthal	Gibswil	Übergang zum Bachtelschutzgebiet
N14	Gossau	Galtberg	Aussichtspunkt Galtberg (Kapitel 3.4)
N15	Gossau	Goldisten - Saum	
N16	Gossau	Rebrain (Grüt)	
N17	Pfäffikon	Hinterberg - Vorderberg	
N18	Pfäffikon	Landsberg	
N19	Pfäffikon	Stogelen	
N20	Rüti	Frohberg - Neu York	
N21	Rüti	Wacht	
N22	Rüti	Berghof - Täusi	

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Koordinationshinweis
N23	Uster	Wermatswil (ohne Dorf)	
N24	Uster	Hegetsberg - Pfisterberg	
N25	Uster	Stauberberg - Tämbrig	
N26	Uster	Sulzbach	
N27	Wald	Hanglagen am Bachtel (von Blattenbach bis Rigi)	Übergang zum Bachtelschutzgebiet
N28	Wald	Hömel	
N29	Wald	Ober-Laupen	
N30	Wald	Brand	
N31	Wetzikon	Leisihalden	
N32	Wetzikon	Unter Emmetschloo	
N33	Wetzikon	Vogelsang - Weingarten	
N34	Wetzikon	Zil	Übergang zum Pfäffikerseeschutzgebiet

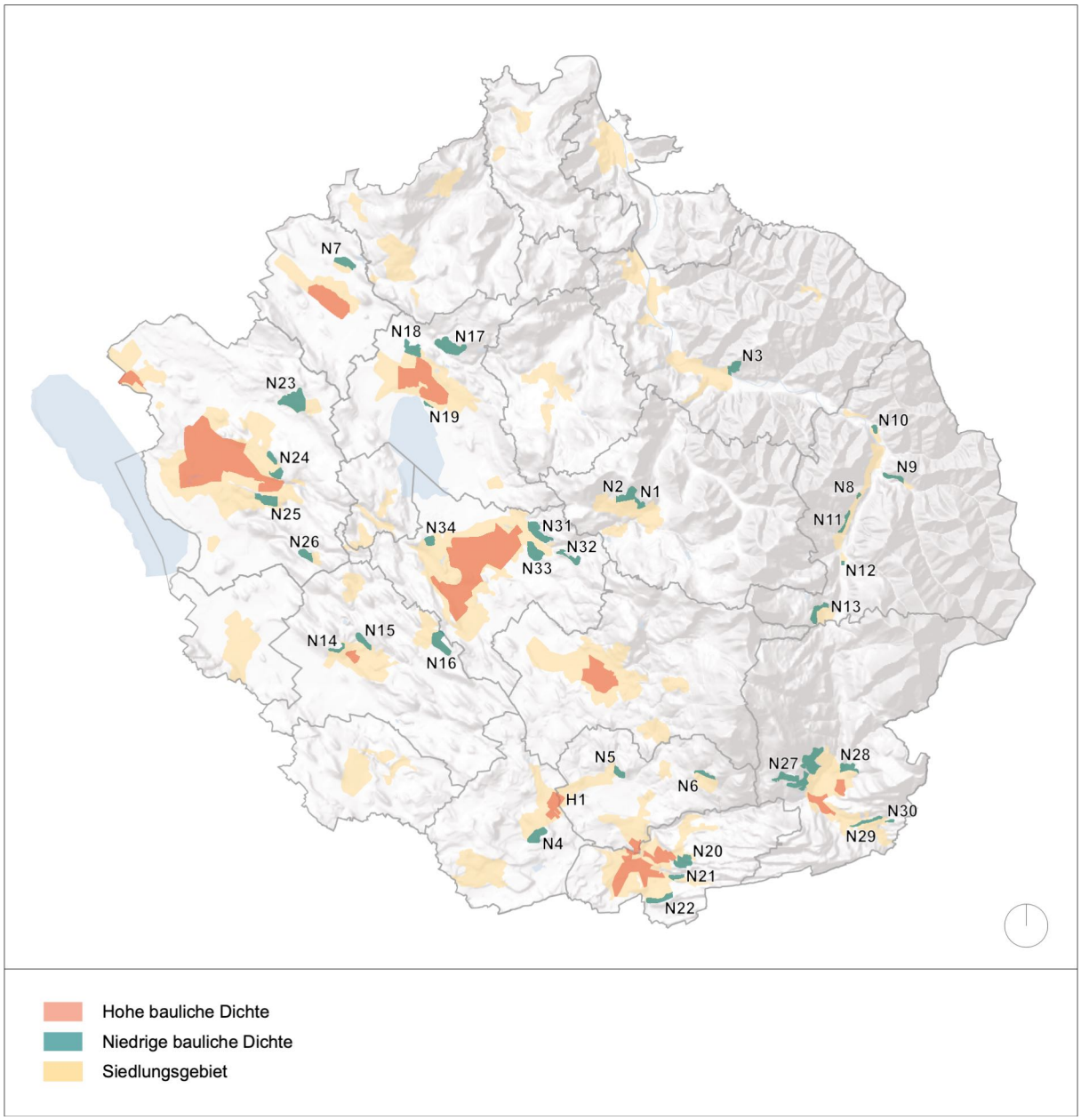

Abb. 11: Gebiete mit hoher und niedriger baulicher Dichte

[Die Abgrenzung des Gebiets N6, Dürnten – Breitenmatt wird auf das Teilgebiet südlich des kantonalen Landschaftsschutzgebiets Bachtel-Allmen

2.8.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt in ihren Tätigkeiten die Erreichung der angestrebten Siedlungsdichten (z. B. im Rahmen von Stellungnahmen). Im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Uster-Volketswil prüft die Region die Festlegung eines Gebietes mit hoher baulicher Dichte im Raum Uster – Nänikon Grossriet.

b) Gemeinden

Die Gemeinden setzen die Dichtestufen im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen (Bau- und Zonenordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften usw.) um. Es gelten die Richtwerte gemäss Tabelle 14. In schutzwürdigen Ortsbildern gemäss Kapitel 2.3 hat die bauliche Dichte auf die bestehenden Qualitäten Rücksicht zu nehmen.

Im Umfeld der Bahnhöfe kann – abgestimmt auf die ÖV-Erschliessung – eine hohe bauliche Dichte erstellt werden. Die innere Verdichtung soll im Rahmen von Gesamtkonzepten, Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften gefördert werden.
In Zentrumsgebieten von regionaler und kantonaler Bedeutung gemäss Kapitel 2.2 sowie im Umfeld von Bahnhöfen können die Gemeinden im kommunalen Richtplan Eignungsgebiete für Hochhäuser bezeichnen (mehrstufiges Verfahren). Im Umfeld der Bahnhöfe der kantonalen Zentrumsgebiete Uster und Wetzikon sind auch sehr hohe Dichten möglich.

Tabelle 14 Richtwerte bauliche Dichte für Wohn- und Mischzonen

Dichte-stufe	Vollge-schosse	AZ [%]	BMZ [m^3/m^2]	Bemerkung
Niedrig	2	20 – 30	1.2 – 1.6	
Mittel	2	30 – 50	1.6 – 2.4	Ohne Karteneintrag
	3	50 – 65	2.4 – 3.2	Ohne Karteneintrag
Hoch	Mind. 4	> 65	> 2.7	
Sehr hoch	Mind. 5	> 105	> 4.3	

Abkürzungen:

AZ	Ausnützungsziffer
BMZ	Baumassenziffer

2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

2.9.1 Ziele

Den Fahrenden ist für die Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise ausreichend Platz an geeigneten Lagen und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen (Niederlassungsfreiheit und Minderheitenschutz gemäss BV; Art. 3 RPG). Gestützt auf die Vorgaben des kantonalen Richtplans Zürich sind dazu im Zürcher Oberland zwei Durchgangsplätze und ein Standplatz zu bezeichnen.

2.9.2 Karteneinträge

Standplätze dienen dem stationären Aufenthalt, vor allem über die Wintermonate. Auf dem Standplatz mieten die Fahrenden das ganze Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort in einfachen Bauten (z. B. Holzchalets), Mobilheimen oder Wohnwagen. In den Standplatzgemeinden sind die Fahrenden ganzjährig angemeldet, ihre Kinder besuchen dort die Schule.

In der Richtplankarte wird folgender Standplatz für Fahrende festgelegt:

Tabelle 15 Standplätze

Nr.	Gemeinde	Standort	Koordinationshinweis
S1	Noch offen		

Durchgangsplätze dienen dem kurzfristigen Aufenthalt – bis zur Dauer von einem Monat – während der sommerlichen Reisetätigkeit. Er sollte mit einer Infrastruktur für die täglichen Bedürfnisse ausgestattet sein. Im Gegensatz zu Campingplätzen, die der Erholung von Touristen dienen, erlauben Durchgangsplätze den Fahrenden neben dem Wohnen das Ausüben einer Erwerbsarbeit.

In der Richtplankarte werden folgende Durchgangsplätze für Fahrende festgelegt:

Tabelle 16 Durchgangsplätze

Nr.	Gemeinde	Standort	Koordinationshinweis
D1	Noch offen		
D2	Noch offen		

2.9.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton gewährleistet den Bau der zusätzlich benötigten Stand- und Durchgangsplätze und die Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Infrastruktur. Er übernimmt allfällige Defizite aus dem Betrieb der Stand- und Durchgangsplätze (mit den Einnahmen ungedeckte Ausgaben durch Betrieb und Unterhalt sowie weitere den Gemeinden nachweislich entstandene Kosten).

b) Region

Die Region ist dafür verantwortlich, dass genügend Stand- und Durchgangsplätze bezeichnet werden. Der Kanton unterstützt die Region bei der Standortevaluierung.

c) Gemeinden

Die Gemeinden unterhalten und betreiben in Absprache und im Auftrag mit dem Kanton die Stand- und Durchgangsplätze.

2.10 Kulturobjekte

2.10.1 Ziele

Kulturobjekte sind gemäss § 203 PBG vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten, Gebiete mit archäologischer Bedeutung sowie Bauten und Anlagen mit wichtiger kulturhistorischer Bedeutung. Sie sind in ihrer Substanz und ihrem Erscheinungsbild mit ihrer Umgebung zu erhalten. Vorliegend werden Kulturobjekte bezeichnet, welche aus regionaler Sicht von besonderer Bedeutung sind. Dies sind namentlich Objekte, welche im «Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung» in der A-Liste aufgeführt werden sowie ausgewählte Objekte, welche für die regionale Identität wichtig sind und Zeugen der Handwerks- und Industriegeschichte des Zürcher Oberlands darstellen.

2.10.2 Karteneinträge

Kulturobjekte werden wegen ihrer mangelnden Flächenausdehnung nicht dargestellt. Sie werden in den nach §§ 203ff PBG aufzustellenden Inventaren der Natur- und Heimatschutzobjekte festgehalten. Die Bezeichnung im regionalen Richtplan hat daher nur deklaratorischen Charakter.

Tabelle 17 Kulturobjekte

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Objekt	Koordinationshinweise
1	Bäretswil, Neuthal	Industrieensemble Neuthal	ISOS Nr. 5556
2	Bäretswil, Stockrüti	Sägerei/Wasserrad	
3	Bäretswil	Burgstelle Greifenberg	Archäologie , Aussichtspunkt
4	Bauma, Undalen	Flarz mit Haus Freddi	
5	Bauma	Burgruine Altlandenberg	ISOS Nr. 5296, Archäologie
6	Bauma – Bäretswil - Hinwil	Museumsbahn, Dampfbahn	ISOS Nr. 5296, ISOS Nr. 5556
7	Bubikon	Ritterhaus	Archäologie
8	Dürnten	Reformierte Kirche	Archäologie
9	Fehraltorf	Burgstelle Rüti, Erdwerk	Archäologie
10	Fischenthal, Kleintal	Drechslerei	-
11	Gossau, Ottikon	Dürstelerhaus	
12	Gossau	Reformierte Kirche	
13	Pfäffikon, Ruetschberg	Flarzhaus Ruetschberg	Pfäffikerseeschutzverordnung
14	Pfäffikon, Irgenhausen	Römisches Kastell	Pfäffikerseeschutzverordnung, Archäologie
15	Rüti	Krematorium	ISOS Nr. 5654
16	Rüti	Reformierte Kirche	ISOS Nr. 5654, Archäologie
17	Uster – Seegräben – Wetzikon	Industriedenkmäler und Kanallandschaft am Aabach	ISOS Nr. 5264, ISOS Nr. 5745
18	Uster	Lok-Remisen Bahnhof	ISOS Nr. 5745
19	Uster	Reformierte Kirche	ISOS Nr. 5745, Archäologie

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Objekt	Koordinationshinweise
20	Uster	Schloss	ISOS Nr. 5745, Archäologie
21	Uster, Wermatswil	Kleinjogghaus	
22	Wald	Primarschule Binzholz	ISOS Nr. 5751
23	Wetzikon	Reformierte Kirche	Archäologie
24	Wetzikon, Robenhausen	Neolithische und bronzezeitliche Seeufersiedlung	Archäologie, Pfäffikersee-schutzverordnung
25	Wila, Hohenlandenberg	Burgstelle	Archäologie
26	Wila	Reformierte Kirche	Archäologie
27	Wila, Lochbachweg	Windenmacherei Brüngger	-

Abkürzungen

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung

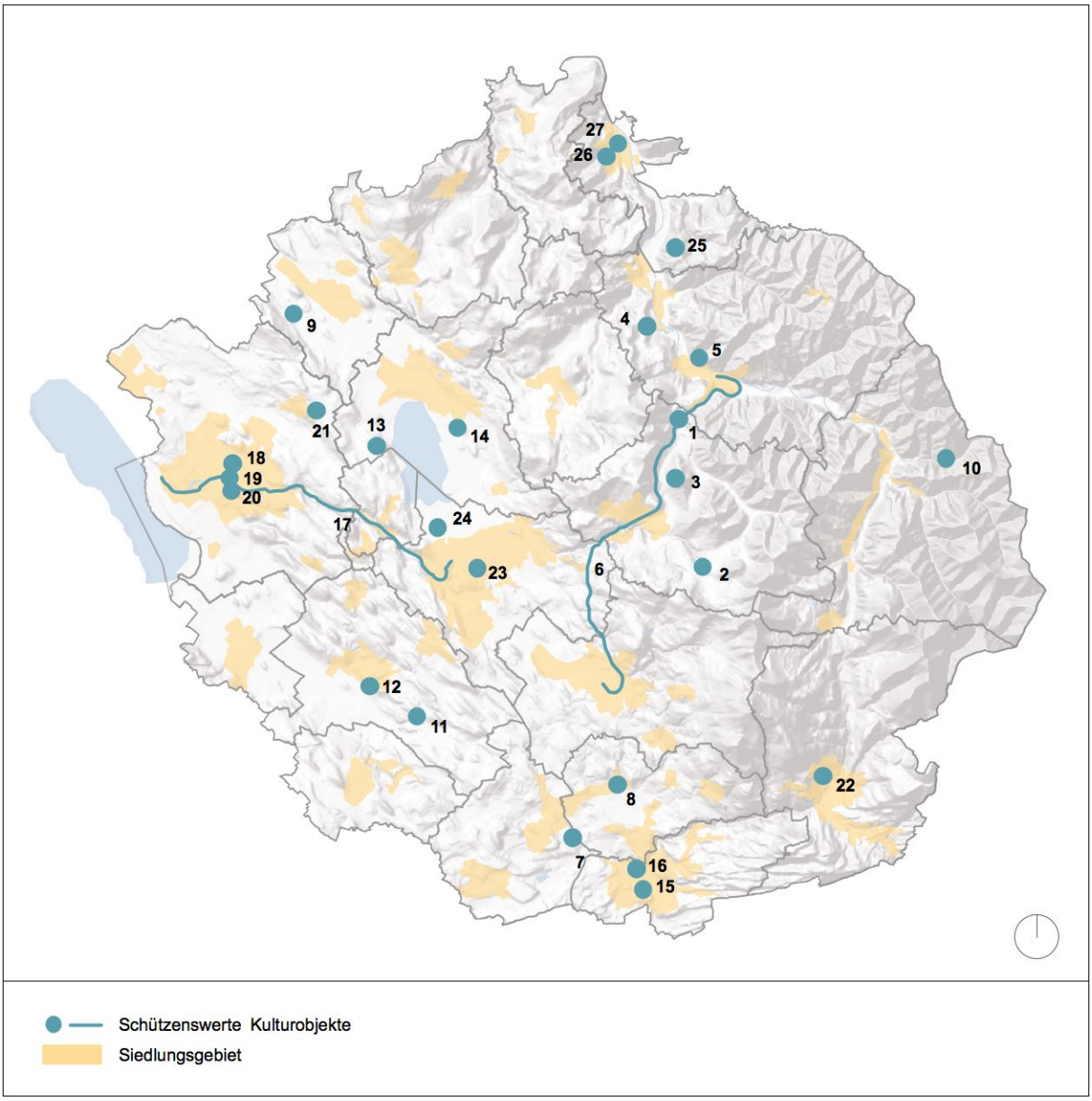

Abb. 12: Schützenswerte Kulturobjekte

2.10.3 Massnahmen

a) Region

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen die schützenswerten Kulturobjekte und setzt sich für deren Erhaltung ein.

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die schützenswerten Kulturobjekte im Rahmen der kommunalen Planung.

2.11 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12)
- RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz). Vom 7. September 1975 (LS 700.1)

b) Weitere Grundlagen

- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- Raumbedarf der Zürcher Unternehmen. Resultate einer Repräsentativbefragung der Zürcher Betriebe durch das Statistische Amt des Kantons Zürich. Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Zürich (2012)
- Dichtevorgaben umsetzen, Leitfaden 04 2015. Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich
- Studie „Gewerblich-industrielle Areale im Kanton Zürich. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“, Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, Vom 26. März 2013
- Raum Uster-Volketswil. Masterplan 2050. Vom 11. Januar 2013. Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich
- Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen. Vom Oktober 1997. Baudirektion Kanton Zürich
- Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich gemäss neuer Regionalpolitik 2011–2015. Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion Kanton Zürich, Pro Zürcher Berggebiet

3 Landschaft

Unter dem Begriff "Landschaft" werden nachfolgend die offene Kulturlandschaft und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft der Region erfüllt zahlreiche wichtige Funktionen. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau sowie Deponien und kulturgeschichtlicher Raum. Er trägt wesentlich zur Standortattraktivität des Zürcher Oberlands bei.

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Die Region Zürcher Oberland verfügt mit dem Greifensee, dem Pfäffikersee, dem Bachtel, der Drumlinlandschaft und dem Berggebiet über eine Vielzahl von naturnahen Gebieten, welche auch sehr attraktive Erholungsgebiete sind. Die Attraktivität dieser Landschaften ist zu erhalten und zu stärken.

Die folgenden Ziele stellen den angestrebten Umgang mit der Landschaft im Zürcher Oberland dar:

a) Landschaft insgesamt erhalten, aufwerten und Nutzungsprioritäten festlegen

Die gewachsenen Landschaftsstrukturen und Landschaftsbilder sind zu erhalten und sorgfältig weiterzuentwickeln. Die sich überlagernden und vielfältigen Nutzungsansprüche in der Landschaft werden entflochten und priorisiert. Siedlungsränder sind vielfach prägende Bestandteile einer Ortschaft und dienen der Abstimmung unterschiedlicher Nutzungen. Sie sollen sorgfältig gestaltet werden mit dem Ziel unterschiedliche Nutzungen aufeinander abzustimmen, aber auch Durchlässigkeiten (z.B. Zugang zur Naherholung) zu schaffen.

b) Land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten

Hochwertige Landwirtschaftsböden und die natürlich gewachsenen Böden als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion und der Wald als Grundlage für die Holzproduktion werden erhalten. Grosse landwirtschaftliche Bauten sind sorgfältig in die Landschaft eingebettet und beziehen ihren Energiebedarf vorwiegend aus erneuerbaren Energieträgern.

c) Wertvolle Natur- und Landschaftsräume schützen und vernetzen

Wertvolle Natur- und Landschaftsräume sind geschützt und werden qualitativ aufgewertet. Eine natürliche Geräuschkulisse trägt wesentlich zum Erholungswert bei und ist deshalb zu erhalten und zu fördern. Die verschiedenen Lebensräume für Flora und Fauna sind besser miteinander vernetzt. Naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet bieten weitere Trittsteine und ökologische Vernetzungsfunktionen.

d) Gewässerräume aufwerten

Die Gewässer können ihre unterschiedlichsten Funktionen wie Hochwasserschutz, Erholungsfunktion und Lebensräume für Flora und Fauna entfalten.

e) Erholung

Erholungsräume sind innerhalb sowie ausserhalb der Siedlungen festgelegt, werden durch vereinzelte Einrichtungen aufgewertet und mit einem attraktiven Langsamverkehrsnetz verbunden. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche sind geklärt und räumlich differenziert.

3.1.2 Massnahmen

Der kantonale Richtplan bezeichnet abschliessend das Landwirtschaftsgebiet mit und ohne Fruchtfolgeflächen und die Gebiete mit traditioneller Streuweise. Weiter bezeichnet er Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete, Aussichtspunkte, Gruben- und Ruderalbiotope, Gewässerrevitalisierungen, Landschaftsschutz- und -förderungsgebiete, Landschaftsverbindungen und Freihaltegebiete. Der regionale Richtplan ergänzt und verfeinert diese Festlegungen.

Die Festlegungen im Richtplan bilden die Grundlage für Massnahmen auf Stufe der Nutzungsplanung, für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb des Siedlungsgebietes sowie für ergänzende kantonale und kommunale Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen. Wo solche notwendig werden, sind sie in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Region und Gemeinden zu entwickeln und umzusetzen.

a) Region

Die Region verfolgt im Rahmen ihrer Planungen die Ziele und vertritt diese in den Planungen der über- und nebengeordneten Planungsträger.
Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungs- und Landschaftsqualitätskonzepten und Vernetzungsprojekten und stellt die Koordination über die Gemeinde- und Regionsgrenzen hinweg sicher.

b) Gemeinden

Die Gemeinden erarbeiten bei Bedarf Landschaftsentwicklungskonzepte und Vernetzungsprojekte in Zusammenarbeit mit Nachbarsgemeinden. Sie berücksichtigen bei ihren Planungen und raumrelevanten Entscheidungen die Bundesinventare.
Sie setzten die Festlegungen des Richtplans in ihrer Nutzungsplanung um, wobei insbesondere auf folgende Punkten zu achten ist: niedrige bauliche Dichte an empfindlichen Lagen, sorgfältige Gestaltung der Siedlungsränder, Flächensicherung für ökologische Vernetzung und Ausgleich, Raumsicherung entlang von Gewässern und Planung der Erholungseinrichtigungen.

3.2 Landwirtschaftsgebiet

3.2.1 Ziele

Die Region Zürcher Oberland strebt die Sicherung einer ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Landwirtschaft an. Dazu sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen zu sichern. Das Landwirtschaftsgebiet ist neben seiner Funktion als Produktionsgrundlage für Lebensmittel ein wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna sowie Erholungsraum für die Bevölkerung.

3.2.2 Karteneinträge

Die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes ist gemäss dem kantonalen Richtplan grundsätzlich dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen (Fruchtfolgeflächen und übriges Landwirtschaftsgebiet).
Das Landwirtschaftsgebiet wird durch die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Anordnungen differenziert.

3.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Region berücksichtigt im Rahmen ihrer Planungen die Zielsetzungen einer nachhaltigen Landwirtschaft.

3.3 Erholung

Die Region Zürcher Oberland verfügt über eine grosse Anzahl hervorragender Erholungsräume, Landschaftskammern, Ausflugsziele und Sportmöglichkeiten, welche nicht nur der lokalen Bevölkerungen dienen sondern auch eine überregionale Ausstrahlungskraft besitzen.
Dazu gehören die Drumlinlandschaft im Süd-Westen der Region, die Naherholungsgebiete rund um den Greifen- und Pfäffikersee sowie die Berglandschaft rund ums Tösstal.
Insbesondere die extensive Erholung verfügt in der Region über einen hohen Stellenwert. Für extensive Erholungsaktivitäten wie Wandern, Joggen, Velofahren, Biken, Inlineskating, Baden, Golf, Ski- und Snowboardfahren, Langlauf, Schlitteln und Schneeschuhlaufen aber auch Kulturinteressierten bietet das Zürcher Oberland beste Bedingungen. Daneben sind in der Region zahlreiche Übernachtungsangebote in Hotels, Berggasthäusern, auf Campingplätzen und „Schlafen im Stroh“ sowie vielfältige Gastronomieangebote vorhanden.

3.3.1 Ziele

Die Landschaft im Zürcher Oberland erfüllt eine wichtige Erholungs- und Freizeitfunktion für die Bevölkerung. Es sind ausreichend, attraktive und gut erreichbare Nächst- und Naherholungsräume für die unterschiedlichen Nutzungsbedürfnisse vorhanden. Die vielfältigen Landschaftskammern sollen erhalten und gefördert werden. Die Erholungsangebote sind natur- und landschaftsverträglich und Nutzungskonflikte werden vermieden oder entflochten.
Dazu ist/sind

- vielfältige, gut erreichbare Erholungsgebiete von hoher Qualität für Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu schaffen.
- Interessenkonflikte zwischen der Erholungsnutzung und den Zielen der Landwirtschaft, des Heimatschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes einer tragfähigen Lösung zuzuführen.
- die landschaftsverträgliche und nachhaltige Entwicklung der Erholungsnutzung im Zürcher Berggebiet zu fördern.
- Bauten und Anlagen von Erholungsnutzungen gut ins Landschaftsbild einzupassen.
- die Erreichbarkeit der Erholungsgebiete wenn möglich durch den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr sicherzustellen.

3.3.2 Karteneinträge

Die im kantonalen Richtplan eingetragenen Erholungsgebiete werden im regionalen Richtplan konkretisiert, sofern ein ausgewiesener Bedarf dafür besteht. Daneben sind weitere Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung eingetragen. In Erholungsgebieten überwiegt der Zweck der Erholung für die Bevölkerung die anderen Nutzungen. Es werden folgende Erholungsfunktionen unterschieden:

- Allgemeines Erholungsgebiet A
- Besonderes Erholungsgebiet B (Parkanlage intensive genutzt)
- Besonderes Erholungsgebiet C (Sportanlagen, Golfplätze)
- Besonderes Erholungsgebiet D (Familiengärten, Campingplätze)
- Besonderes Erholungsgebiet E (Hundeschulen)

Als allgemeine Erholungsgebiete werden grössere Gebiete bezeichnet, welche von unterschiedlichen Nutzergruppen gemeinsam genutzt werden.
Erholungsgebiete werden ausschliesslich ausserhalb der Bauzonen bezeichnet. Findet sich eine Sportanlage innerhalb Siedlungsgebiet liegt dieses zumeist in einer kommunalen ÖBA-Zone.

Tabelle 18 Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet
1	Bauma	Campingplatz Saland
2	Fischenthal	Hörnli-Kulm
3	Hinwil	Bachtel-Kulm
4	Pfäffikon	Strandbad Baumen
5	Pfäffikon	~~Camping und~~ Strandbad Auslikon
6	Uster	Greifenseeufer
7	Wald	Scheidegg-Kulm
8	Wildberg	Campingplatz

Tabelle 19 Allgemeine Erholungsgebiete A von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Funktion / Koordinationshinweis
A1	Grüningen	Südlich Stedtli	Allgemeines Erholungsgebiet, inkl. Museum, Schwimmbad und Friedhof Koordination Umfahrung Stedtli (Kap.4.2, Nr. 2)

Tabelle 20 Besondere Erholungsgebiete B (Parkanlage, intensiv genutzt)

Nr.	Gemeinde	Gebiet / Anlage	Funktion / Koordinationshinweis
B1	Pfäffikon	Seequai, Boots- und Parkanlagen	Bestehend Naturzentrum Pfäffikersee ~~(geplant)~~
B2	Grüningen	Botanischer Garten	bestehend
B3	Uster	Park mit Seerestaurant	Kant. Erholungsgebiet geplant

Tabelle 21 Besondere Erholungsgebiete C (Sportanlagen, Golfplätze)

Nr.	Gemeinde	Anlage	Koordinationshinweis
C1	Bubikon, Dürnten	Golfplatz mit Clubhaus und Moorbad Kämmoos inklusive Restaurant/Logis und Parkierungsanlage	Bestehend/geplant Teilrevision Gestaltungsplan „Public Golf Bubikon“ notwendig
C2	Fehraltorf	Pferderennbahn, Reithalle	bestehend
C3	Hittnau	Golfplatz Dürstelen	bestehend
C4	Pfäffikon	Strandbad Baumen	Kant. Erholungsgebiet bestehend, geheiztes Schwimmbecken, Wasserrutschbahn, Restaurant, Garderobengebäude, Sauna, Kiosk, Sandstrand, Spielfelder, Steg. Parkplatz (Kap. 4.6.2, E21) SVO Pfäffikersee vom 27.5.1999
C5	Pfäffikon	Strandbad Auslikon	Kant. Erholungsgebiet bestehend / Erneuerung Strandbad mit Infrastruktur im bestehenden Rahmen geplant, Anlieferung Ausli-

Nr.	Gemeinde	Anlage	Koordinationshinweis
			kon Nord mit Container und 5 Parkplätzen, Veloabstellanlagen (Kap. 4.4.2, V10, V18) Parkplätze (Kap. 4.6.2, E20, E33) SVO Pfäffikersee vom 27.5.1999 UNESCO-Welterbe, Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen
C6	Rüti	Sportanlage Schützenwiese (Fussballplätze, Reithalle)	bestehend
C7	Rüti	Schwimmbad Rüti, Freibad Schanz	bestehend
C8	Seegräben	Strandbad Seegräben	Bestehend, Garderobenhäuschen, WC, Liegewiese SVO Pfäffikersee vom 27.5.1999
C9	Uster	Strandbad mit Restaurant, Bootstrockenplatz mit Bootshaus	Kant. Erholungsgebiet Strandbad bestehend; geplante Sanierung des Trockenplatzes und Sanierung, Aufstockung oder Ersatzbau des Bootshauses
C10	Wetzikon	Sportanlage Meierwisen	geplant

Tabelle 22 Besondere Erholungsgebiete D (Familiengärten, Campingplätze)

Nr.	Gemeinde	Anlage	Koordinationshinweis
D1	Bauma	Campingplatz Saland	Kant. Erholungsgebiet bestehend
D2	Hittnau	Campingplatz Waldhof	bestehend
D3	Wildberg	Campingplatz Wildberg	Kant. Erholungsgebiet

Besonderes Erholungsgebiet E (Hundeschulen)

Hundeausbildungsplätze gelten gemäss Rechtssprechung ausserhalb Bauzonen nicht als negativ standortgebunden.

Zur planungsrechtlichen Festlegung von Hundeausbildungsplätzen ausserhalb Bauzonen besteht gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 3.5.3) die Möglichkeit, im regionalen Richtplan Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung zu bezeichnen.

Solche Richtplaneinträge erfolgen einzelfallweise auf Antrag aufgrund eines entsprechenden Vorhabens. Der fragliche Standort wird dabei in einer regionalen Gesamtschau auf seine spezifische Eignung und des regionalen Bedarfs an Hundeausbildungsplätzen geprüft.

Für die Standortbeurteilung von Hundeschulen gelten folgende Kriterien:

- Bedürfnisnachweis im regionalen Einzugsbereich
- Der Schonung von Natur und Landschaft ist besonderes Gewicht beizumessen. In Landschaftsschutzgebieten sind gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 3.5.3) Erholungsanlagen nur zulässig, wenn sie gemäss überkommunaler Schutzverordnung (Erholungszone VI) oder überkommunaler Richtplanung (Erholungsgebiet) ausdrücklich zulässig sind.
- Siedlungsnahe Lage und/oder unempfindliche bzw. vorbelastete Standorte und Böden.

- Bestehende, rechtmässige Infrastruktur (u. a. Trainingsplatz, Gebäude, Abstellplätze).
- Synergie mit bestehenden Anlagen und landschaftliche Einordnung.
- Erschliessung (Erreichbarkeit öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr und Parkierung).
- Vereinbarkeit mit weiteren wichtigen Interessen wie z. B. Radrouten und Wanderwegen.

Die Ausstattung einer Hundeschule wird im nachfolgenden kommunalen Nutzungsplanverfahren oder Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Tabelle 23 Besondere Erholungsgebiete E (Hundeschulen)

Nr.	Gemeinde	Anlage / Trägerschaft	Koordinationshinweis
E1	Dürnten	Nauenstrasse 55, Tann Hundeschule „Hunde 1x1“	Bestehend Ersatz provisorische Anlagen durch Container geplant (Baubewilligungsverfahren).
E2	Bubikon	Tannägertenstrasse Hundeschule REWO	Bestehend Kommunale Erholungszone bestehend
E3	Seegräben	Unter-Aathal Hundetherapie und Hundeschule Bodmer	Geplant (Baubewilligungsverfahren) SBB-Doppelspurausbau (KRP 4.3.3 Nr. 33), Revitalisierung Aabach und Veloschnellroute Uster - Wetzikon und arealquerende Fusswegführung (Leitbild Aabach) haben Vorrang

Der Richtplaneintrag dokumentiert das öffentliche Interesse am Standort. Er ist die Grundlage für das nachfolgende kommunale Nutzungsplanverfahren oder nach Absprache mit dem Kanton für das Baubewilligungsverfahren.

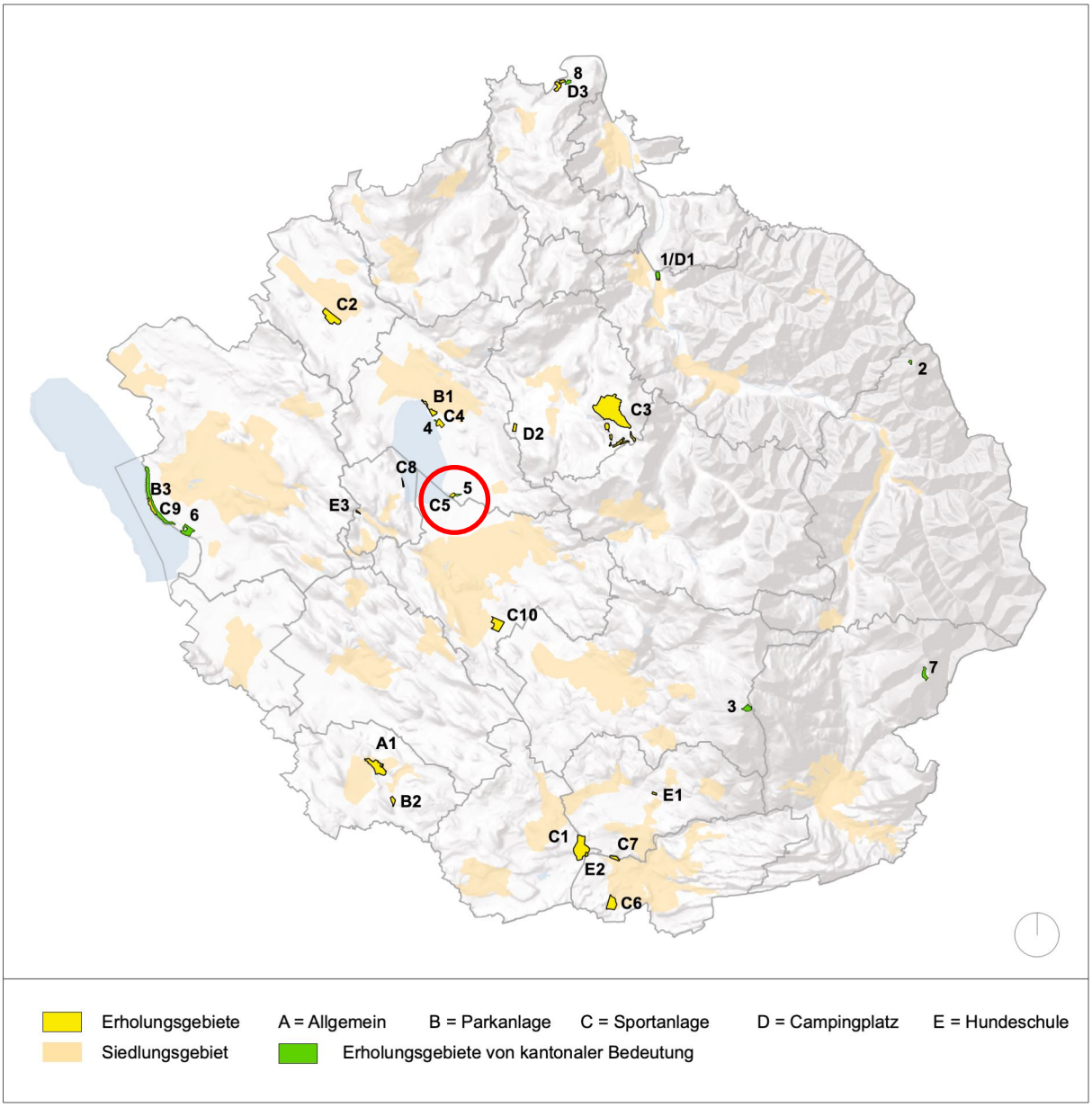

Abb. 13: Erholungsgebiete

3.3.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt bei Bedarf Kanton und Gemeinden bei der Erarbeitung von Konzepten und entsprechenden Planungen.

Die Region prüft bei nachgewiesenem Bedarf den Eintrag neuer Erholungsgebiete oder die Konkretisierung von kantonal festgesetzten Erholungsgebieten. Im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Uster-Volketswil prüft die Region die Festlegung eines Erholungsgebietes im Raum Uster – Nänikon Grossriet.

b) Gemeinden

In den kommunalen Nutzungsplanungen werden die Erholungsgebiete lokal differenziert und kleinräumige Nutzungsentflechtungen vorgenommen. In der Regel scheiden die Gemeinden Freihalte- oder Erholungszonen aus. Bauten und Anlagen in Erholungszonen sind zulässig, sofern sie dem Erholungszweck dienen und den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Heimatschutz nicht beeinträchtigen. Je nach Grösse und Exponiertheit der Anlage und nach Sensibilität der Landschaft setzt die Gemeinde eine Gestaltungsplanpflicht oder ein Gestaltungsplan fest.

3.4 Aussichtspunkt

3.4.1 Ziele

Regional bedeutende Standorte mit einer attraktiven Weitsicht sind gesichert. Die Aussicht wird weder durch die Vegetation noch durch bauliche Massnahmen beeinträchtigt.

3.4.2 Karteneinträge

Tabelle 24 Aussichtspunkte von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Bemerkungen
K1	Bauma	Sternsberg	-
K2	Bäretswil	Waltsberghöchi	-
K3	Fischenthal	Strahlegg	-
K4	Fischenthal/Wald	Hüttchopf	-
K5	Hinwil	Bachtel	-
K6	Wald	Scheidegg	-
K7	Wald	Lauf	-

Tabelle 25 Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Bemerkungen
1	Bäretswil	Greifenberg (Burguine)	wiederherzustellen
2	Bäretswil	Tännler	-
3	Bäretswil	Sunnehof	-
4	Bäretswil	Baschlis-Gipfel	-
5	Bäretswil	Jakobsberg	-
6	Bäretswil	Rosinli	-
7	Bauma	Alt-Landenberg (Burgruine)	-
8	Bauma	Nieder-Dürstelen	-
9	Bauma	Schindlet	-
10	Bauma	Heiletsegg	-
11	Bauma	Sternenberg, Ober Gfell / Schübel am Hörnliweg	-
12	Bauma	Sternenberg, , Steinshof - Schatzböl	-
13	Bubikon	Chapf	-
14	Dürnten	Chirchberg	-
15	Dürnten	Hasenstrick	-
16	Dürnten	Hessenhügel	-

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Bemerkungen
17	Fischenthal	Hasenböl	-
18	Fischenthal	Rütiwis, Roten	-
19	Fischenthal	Tanzplatz	-
20	Fischenthal	Hörnli	-
21	Fischenthal	Schnebelhorn	-
22	Gossau	Ottikerbüel (Punkt 540)	-
23	Gossau	Kiche/Altrüti	-
24	Gossau	Alt Hellberg	-
25	Gossau	Galtberg	-
26	Gossau/Bubikon	Gerbel (Punkt 560.8)	-
27	Grüningen	Tannsberg	-
28	Grüningen	Schlüssberg	-
29	Hinwil	Egg	-
30	Hinwil	Hochwacht	-
31	Hittnau	Leböl, Dürstelen	-
32	Pfäffikon	Reservoir Hermatswil/Ravensbühl	-
33	Russikon	Platten	-
34	Russikon	Bruderbüel	-
35	Seegräben	Sack/Heusberg, Pestalozzihaus (Villa Ra)	-
36	Seegräben	Lerchen (Punkt 564)	-
37	Uster	Schloss	-
38	Uster	Stauberberg	-
39	Uster	Tämbrig	-
40	Uster	Hegetsberg / Pfisterberg	-
41	Uster	Silberweid	Aussichtsturm
42	Wald	Tannenboden, Güntisberg	-
43	Wald	Hiltisberg	-
44	Wald	Höhenklinik	-
45	Wald	Josenberg	-
46	Wald	Brandegg	-
47	Wald	Dürrspitz	-
48	Wald	Oberegg	-
49	Wald	Auenberg	-
50	Wald	Bachtelhörnli	-
51	Wetzikon	Juhee	
52	Wila	Hinzberg	-

Nr.	Gemeinde	Ortsbezeichnung	Bemerkungen
53	Wila	Manzenhueb / Steigg (Punkt 805)	-
54	Wila	Ottenhueb Höh	-
55	Wila	Hoch-Landenberg (Burgruine)	-
56	Wildberg	Tössegg	-
57	Wildberg	Egg	-
58	Wildberg	Obere Luegeten	-

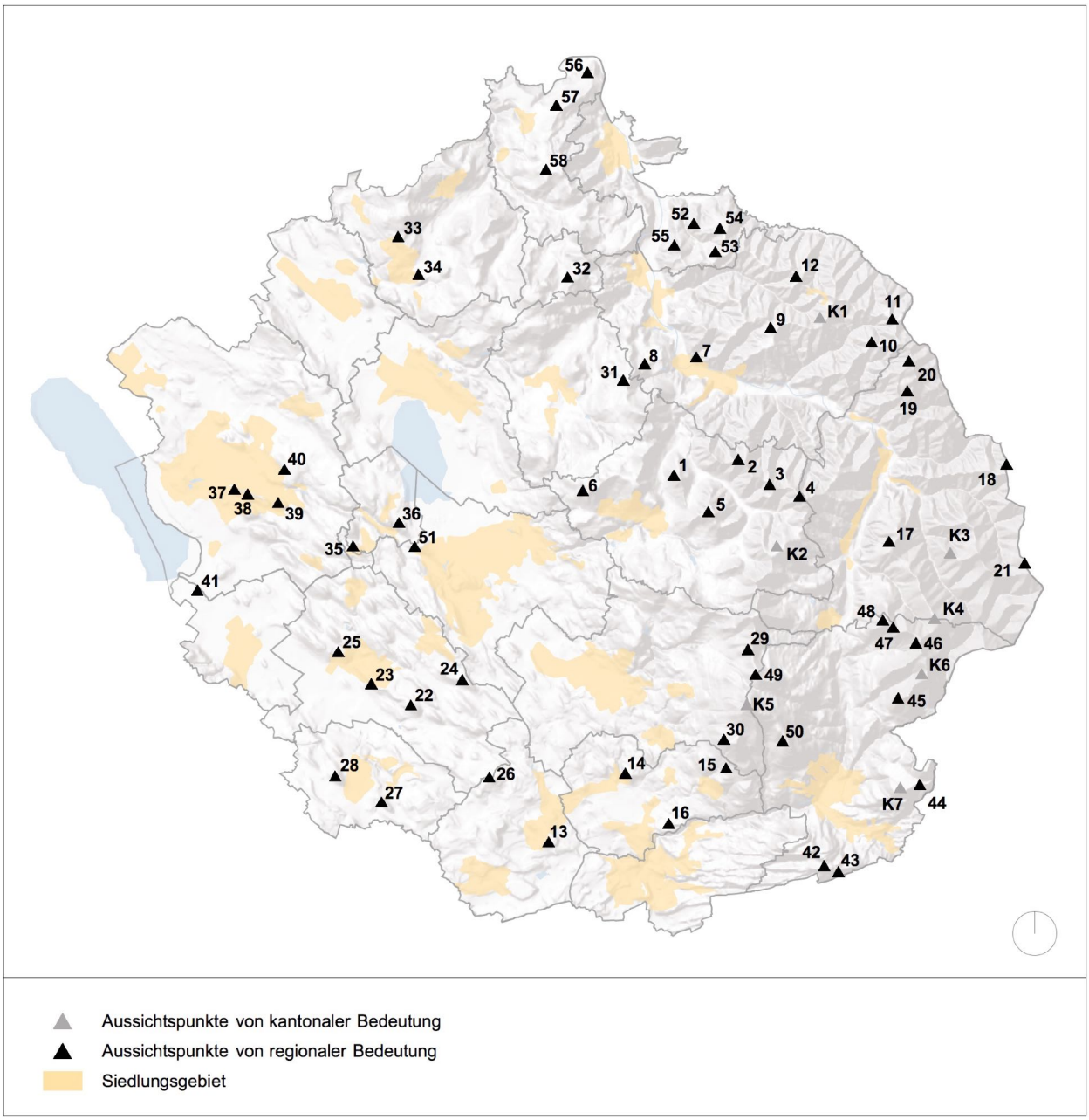

Abb. 14: Aussichtspunkte

3.4.3 Massnahmen

a) Region

Die Region berücksichtigt die rechtlich gesicherten Aussichtspunkte bei ihren Planungen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen die im Richtplan bezeichneten Aussichtspunkte bei ihrer Ortsplanung (Zonierung, Höhenbeschränkung für Gebäude und weitere Massnahmen). Durch geeignete Wald- und Gehölzpflege ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.

In begründeten Fällen können die Gemeinden Ausstattungen (z. B. Sitzbänke, Feuerstellen) vorsehen. Die Bewilligung gemäss RPG bleibt vorbehalten.
Die Gemeinden können im kommunalen Richtplan weitere kommunale Aussichtspunkte bezeichnen.

Wo die Erschliessung nicht durch regionale Strassen oder Wege erfolgt, sichert die Gemeinde einen Zugang.

3.5 Naturschutz

Die Naturschutzgebiete in der Region sind für den Erhalt der Biodiversität, insbesondere als Lebensraum für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten von grosser Bedeutung. Neben den Feuchtgebieten (Riedwiesen, Moore) sind Trockenstandorte und Ruderalbiotope von naturkundlicher Bedeutung.

3.5.1 Ziele

Die in der Region einheimischen Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und gefördert werden (Artenschutz). Dazu müssen ausreichende, qualitative und vernetzte Lebensräume vorhanden sein und gepflegt werden (Lebensraumschutz). Erholungsnutzungen in Naturschutzgebieten sind naturverträglich zu gestalten.

3.5.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan werden besonders wertvolle bzw. bedrohte Lebensräume eingetragen. Die Einträge orientieren sich am Inventar der überkommunal bedeutenden Natur- und Landschaftsschutzobjekte des Kantons Zürich gestützt auf § 205 des PBG.
Die meisten Naturschutzgebiete sind durch kantonale Schutzverordnungen (siehe Kap. 3.15) gesichert. Nicht in der Richtplankarte dargestellt sind die Naturschutzgebiete im Wald.
Die genauen Gebietsabgrenzungen sind den kantonalen Schutzverordnungen zu entnehmen.

Tabelle 26 Naturschutzgebiete von regionaler Bedeutung

Gemeinde	Gebiet	Typ	Koordinationshinweise
Bäretswil	Laupetswilerried	Ried	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Wissenbachried	Ried	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Südlich Schürli	Riedwiese	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Stockrüti	Stauweiher	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Neuegg	Trockenstandort	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Station Neuthal	Teich	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Burgweidli	Ried	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Guetsbüel	Ried	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Chli Bäretswil	Hangried	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Rellsten	Trockenstandort	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Weid	Riede	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Ghöch und Ghöchweid	Riede und Trockenstandort	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Rüetschwil	Trockenstandort	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Hinterweid	Riedwiesen	-
	Ruine Greifenberg	Trockenstandort	SVO Bäretswil vom 4.7.1991
	Kemptnertobel	Quellried	SVO Wetzikon vom 28.1.2009
	Bahndamm	Trockenstandort	SVO Wetzikon vom 28.1.2009
Bauma	Homberg	Riede	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Hinterwis	Stauweiher	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Wellenau	Trockenstandorte	SVO Bauma vom 20.8.1996

Gemeinde	Gebiet	Typ	Koordinationshinweise
	Sülibach	Stauweiher	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Lätten-Wisstöbler	Waldwiese	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Burgberg	Ried	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Östlich Laubberg	Magerwiese	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Eichholz	Ried	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Esterli	Ried	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Östlich Hörnen	Ried	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Weid (mit Bäretswil)	Riede	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Tobelweid	Trockenstandorte und Riede	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Läseten-Grueb	Trockenstandorte und Ried	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Akauboden	Trockenstandort	SVO Bauma vom 20.8.1996
	Nideltobel	Magerwiese	SVO Bauma vom 20.8.1996
(Sternenberg)	Bogenriet	Ried	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Weid	Riedwiese	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Gubelweid (nur teilweise in Karte)	Hangried und Trockenstandort	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Gipsegg	Riedwiese	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Büel	Trockenstandort	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Farnboden	Trockenstandort	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Steig	Trockenstandort	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
	Gfell	Trockenstandort	SVO Sternenberg vom 13.4.1992
Bubikon	Weiher östlich Rüeggshusen (mit Jona SG)		SVO Bubikon-Lützelsee 11.8.2008
	Lochrüti	Riedwiese	SVO Bubikon-Lützelsee 11.8.2008
	Büel	Trockenwiese	SVO Bubikon-Lützelsee 11.8.2008
	Trockenwiese beim Ritterhaus	Trockenwiese	SVO Bubikon-Lützelsee 11.8.2008
Dürnten	Guldistud	Riedwiese	SVO Dürnten vom 21.11.1988
	Nauenbach	Ried und Tümpel	SVO Dürnten vom 21.11.1988
	Dachsloch	Ried	SVO Dürnten vom 21.11.1988
	Schlehbüel	Riedstreifen	SVO Dürnten vom 21.11.1988
	Töbeli	Trockenstandort	SVO Dürnten vom 21.11.1988
Fehraltorf	Reitenbachholz	Waldriedwiese	SVO Fehraltorf-Russikon 7.9.1987
	Staldenweiher und Ried östlich Au (z.T. in Russikon)		SVO Fehraltorf-Russikon 7.9.1987
Fischenthal	Goggelswald	Trockenstandorte	-
	Halden / Schmittenbach		-
	Hintere Storchenegg / Steinengübel		-

Gemeinde	Gebiet	Typ	Koordinationshinweise
	Hinteregg / Hinder-grund		-
	Chümiwisli - Burgstock		-
	Matisen	Trockenstandort/Riedwiese	-
	Leeberg	Trockenstandort/Riedwiese	-
Gossau	Lindenbüel	Sandsteinplatte	SVO Gossau vom 7.4.1995
Grüningen	Brugglen	Ried	SVO Grüningen vom 11.1.2008
	Binziker	Ried	SVO Grüningen vom 11.1.2008
	Töbeli	Weiher	SVO Grüningen vom 11.1.2008
Hinwil	Ringwiler Weiher	Weiher	SVO Hinwil vom 7.4.1995
	Ettenhuser Wald	Trockenstandort	SVO Hinwil vom 7.4.1995
Hittnau	Oberhalb Schönau, Isikerberg	Waldriede	SVO Hittnau vom 7.3.1994
	Säckler		SVO Hittnau vom 7.3.1994
	Schützenhaus	Riedwiese	SVO Hittnau vom 7.3.1994
	Steig	Quellsumpf	SVO Hittnau vom 7.3.1994
	Sackried	Ried	SVO Hittnau vom 7.3.1994
Pfäffikon	Tobel	Weiher	-
	Ror	Hangried	SVO Pfäffikon vom 9.11.2004
Russikon	Gsang Süd	Waldried	SVO Russikon vom 15.4.2008
	Mülistetten	Ried	SVO Russikon vom 15.4.2008
	Östlich Musloch	Riedwiese	SVO Russikon vom 15.4.2008
	Stauweiher und Ried östlich Au (z.T. in Fehraltorf)		SVO Russikon vom 15.4.2008
	Riedtälchen beim Rennweg	Ried	SVO Russikon vom 15.4.2008
	Holenrain	Riedwiesen	SVO Russikon vom 15.4.2008
Rüti	Südlich Matten	Ried	SVO Rüti vom 27.4.1990
	Hüllistein	Riedwiese	SVO Rüti vom 27.4.1990
	Tunnelstrasse	Trockenstandort	SVO Rüti vom 27.4.1990
	Matten	Trockenstandort	SVO Rüti vom 27.4.1990
	Batzberg	Ried	SVO Rüti vom 27.4.1990
Uster	Hirzeren	Ried	SVO Uster-Gossau vom 10.6.1993
Wald	Hinter Erli	Teich	SVO Wald vom 24.4.1990
	Steigried	Ried	SVO Wald vom 24.4.1990
	Wiliweiher Laupen	Weiher	SVO Wald vom 24.4.1990
	Östlich Huebwis	Ried	SVO Wald vom 24.4.1990
	Unter Haltberg	Stauteich	SVO Wald vom 24.4.1990

Gemeinde	Gebiet	Typ	Koordinationshinweise
	Batzberg	Riede	SVO Wald vom 24.4.1990
	Östlich Ried	Stampfweiher	SVO Wald vom 24.4.1990
	Neuthal	Teich und Hangried	SVO Wald vom 24.4.1990
	Strickel	Fabrikteich	SVO Wald vom 24.4.1990
Wetzikon	Chalberweid Ettenhausen	Riedwiese	SVO Wetzikon vom 28.1.2009
Wila	Eich	Ried	SVO Wila vom 9.11.2004
	Wannenriede (Westlich Schlossberg)	Riede	SVO Wila vom 9.11.2004
	Loch und Burg	Riedwiesen	SVO Wila vom 9.11.2004
	Südlich Loch	Trockenstandort	SVO Wila vom 9.11.2004
Wildberg	Galgeren	Hangried	SVO Wildberg vom 26.11.2004
	Ror	Hangried	SVO Wildberg vom 26.11.2004
	Nordöstlich Ober-Luegeten	Waldried	SVO Wildberg vom 26.11.2004

SVO: überkommunale Schutzverordnung

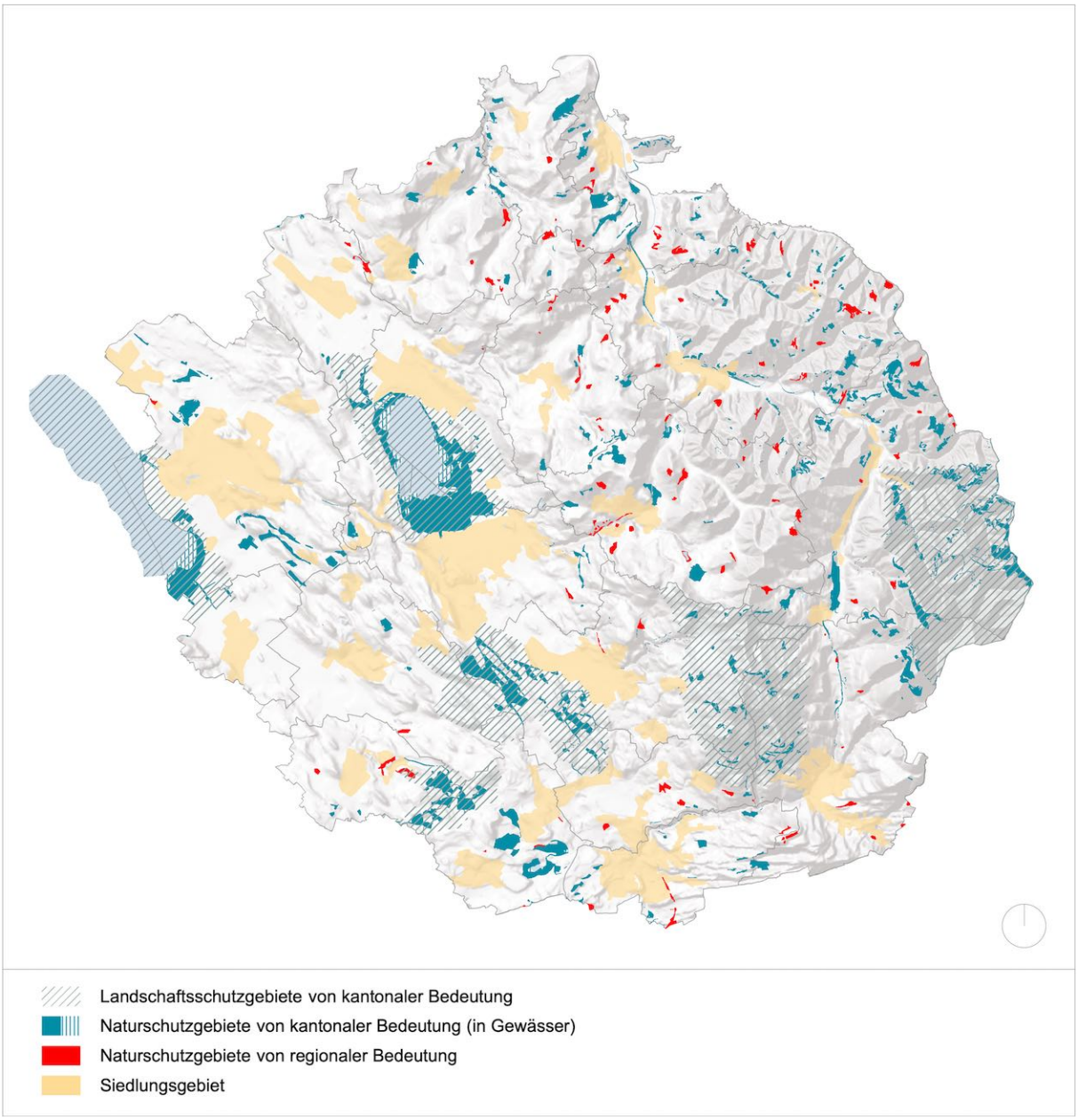

Abb. 15: Naturschutzgebiete

3.5.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt Kanton und Gemeinden bei der Koordination ihrer Naturschutzplanungen. Die Region kann in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Landschaftsentwicklungsprojekte oder Vernetzungsprojekte erarbeiten.

b) Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung der Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen. Die Gemeinden können zur Aufwertung und Vernetzung von Naturschutzgebieten Landschaftsentwicklungskonzepte oder Vernetzungsprojekte erarbeiten.
Weiter bezeichnen die Gemeinden Gebiete von kommunaler Bedeutung und treffen entsprechende Massnahmen für deren Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden und den übergeordneten Planungsträgern.

3.6 Landschaftsschutzgebiet

3.6.1 Ziele

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung von besonders wertvollen Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

3.6.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind sechs Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung eingetragen. Die Region bezeichnet keine zusätzlichen regionalen Landschaftsschutzgebiete.

Tabelle 27 Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gebiet	Überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
1	Greifensee	SVO Greifensee 1994/1998/2003/2006/2013	BLN Nr. 1408 WZVV Nr. 121 Pt. 3.4.2 b) Nr. 6 Dübendorf/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	-
2	Tössquellgebiet	Schongebiet Tössstock 1958	BLN Nr. 1420	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SG
3	Drumlinlandschaft Zürcher Oberland	SVO Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1998	BLN Nr. 1401 ML Nr. 106	-
4	Bachtel-Allmen	SVO Bachtel-Allmen 2015	-	-
5	Pfäffikersee	SVO Pfäffikersee 1999/2004/2007/2009	BLN Nr. 1409 ML Nr. 5 WZVV Nr. 120	-
6	Lützelsee	SVO Lützelseegebiet 1997	BLN Nr. 1417 ML Nr. 385	-

Abkürzungen

SVO: überkommunale Schutzverordnung

BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

ML: Moorlandschaften von nationaler Bedeutung

AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung

WZVV: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

3.6.3 Massnahmen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der Schutzverordnungen. Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG).

a) Region

Im regionalen Richtplan werden ökologische und erholungsbezogene Vernetzungskorridore (Kap 3.8) festgelegt, insbesondere um Landschaftsschutzgebiete mit den angrenzenden Landschaftsräumen zu verbinden.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung der Verordnungen sowie bei der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen.

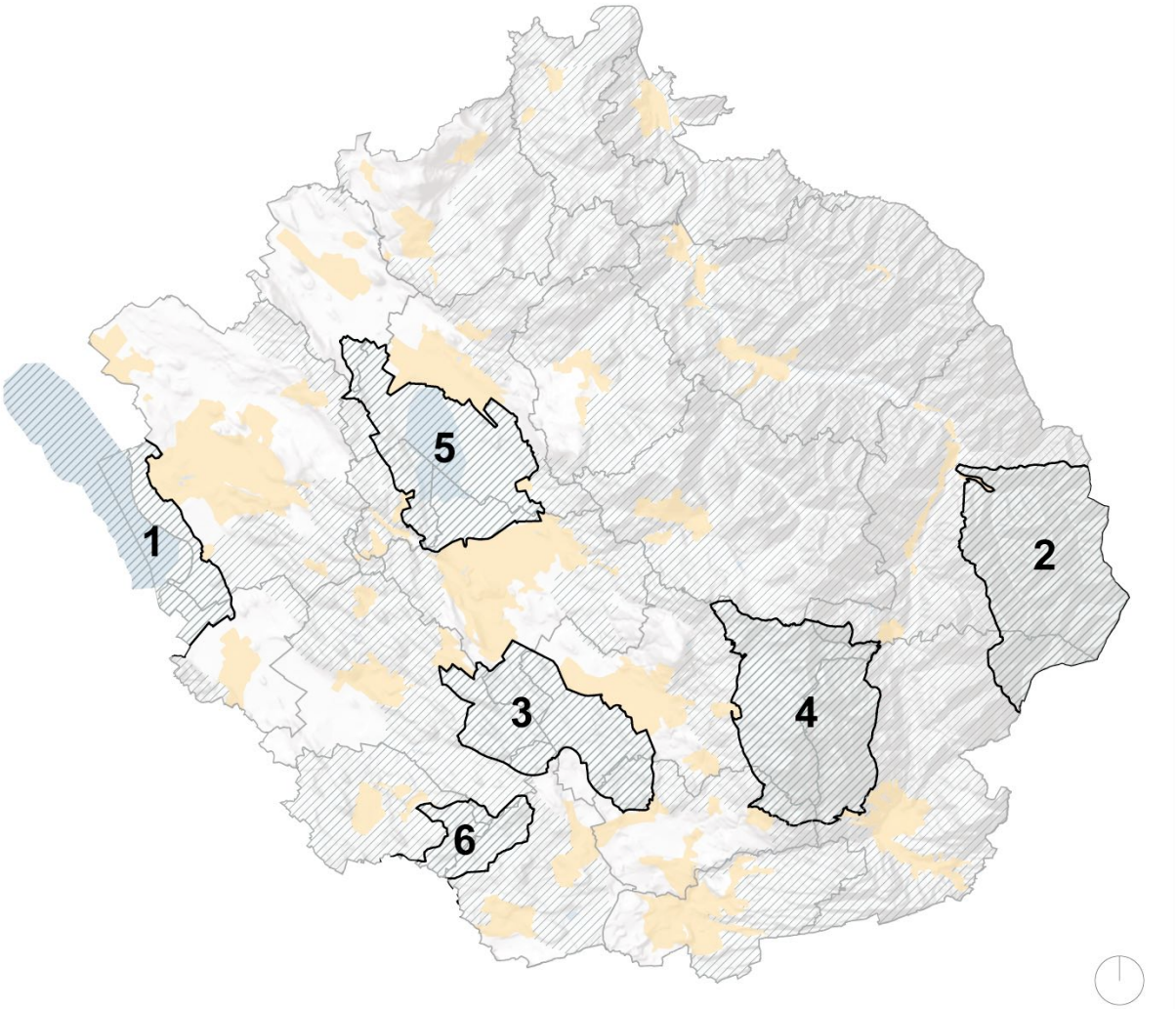

Abb. 16: Landschaftsschutz- und Landschaftsförderungsgebiete

3.7 Landschaftsförderungsgebiet

Landschaftsförderungsgebiete umfassen multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Natürlichkeit auf. Weite Teile des Zürcher Oberlands sind im kantonalen Richtplan als Landschaftsförderungsgebiet bezeichnet.

3.7.1 Ziele

Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen speziellen Charakter erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sind die regionalen Besonderheiten zu fördern, die vielfältigen Kulturlandschaften zu erhalten und der Übergang zwischen Siedlung und Landschaft sorgfältig auszubilden.

3.7.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind in der Region Oberland sechs Landschaftsförderungsgebiete von kantonaler Bedeutung eingetragen. Landschaftsförderungsgebiete sind wesentlich durch die ortsspezifische landwirtschaftliche Nutzung geprägt, vergleichsweise unverbaut und unzerschnitten, wichtige Lebensräume und übernehmen Brückenfunktion für Naturschutz und Biodiversität.
Die Region bezeichnet keine zusätzlichen regionalen Landschaftsförderungsgebiete.

Tabelle 28 Landschaftsförderungsgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinationshinweise
-	Uster-Seegräben-Gossau-Grüningen-Dürnten	NS: Vernetzung grosse Moorgebiete Greifensee-Pfäffikersee-Drumlinlandschaft-Lützelsee	-
-	Bubikon-Egelsee	NS: Moore fördern und vernetzen	-
-	Wald-Rüti	NS: im Westteil Moore vernetzen, im Ostteil Trockenstandorte fördern	-
-	Tössbergland	NS: Trockenstandorte fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem der Töss aufwerten E: landschaftsverträglichen Tourismus fördern LB: Charakter des Streusiedlungsgebiets erhalten	BLN Nr. 1420
-	Tösstal West	LB: Charakter der Weilerstruktur erhalten	BLN Nr. 1420
-	Freudwil-Illnau-Effretikon	NS: Trockenstandorte und Moore fördern und vernetzen LB: Weilerstruktur erhalten	-

Abkürzungen

NS: Naturschutz
E: Erholung
LB: Landschaftsbild
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

3.7.3 Massnahmen

a) Region

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen und Stellungnahmen die besonderen Werte der Landschaftsförderungsgebiete und unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten, Vernetzungsprojekten sowie Landschaftsqualitätsprojekten, um die biologische und landschaftliche Vielfalt und das Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern.

b) Gemeinden

Die Landschaftsförderungsgebiete sind durch Landschaftsentwicklungskonzepte, Vernetzungsprojekte und über die kommunale Nutzungsplanung zu sichern und zu entwickeln. Die Förderungsschwerpunkte sind im Rahmen von Projekten und Bewilligungen zu berücksichtigen. Sie prüfen und erlassen im Rahmen von kommunalen Planungen und Bewilligungen Massnahmen zur Aufwertung der Siedlungsränder.

3.8 Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor

3.8.1 Ziele

Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Die Funktion der bereits bestehenden Landschaftsverbindungen soll sichergestellt werden.
Der Richtplan legt Landschaftsverbindungen und Vernetzungskorridore fest.

Vernetzungskorridore bezeichnen die wichtigsten grossräumigen Ausbreitungskorridore für Wildtiere zwischen den Lebensraum-Kerngebieten. Die Korridore enthalten naturnahe Bereiche als Trittstein-Biotope und weisen möglichst wenige Hindernisse auf. Dadurch finden boden- oder gewässergebundene Tiergruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische, Wirbellose) Strukturen für ihre täglichen und jahreszeitlichen Aktivitäten und Pflanzenarten mögliche Entwicklungsmöglichkeiten. Vernetzungskorridore sind von Bauten und Anlagen freizuhalten.

Landschaftsverbindungen konkretisieren bestehende oder notwendige, geplante (bauliche) Massnahmen, in der Regel als Bestandteil eines Vernetzungs- bzw. Wildtierkorridors. Ziel ist die Vernetzung der naturnahen Gebiete sowie der Landschaftsschutzgebiete. Landschaftsbrücken und Unterführungen können abgesehen von der verbesserten Vernetzung auch Querungsmöglichkeiten für Erholungsnutzungen darstellen.

3.8.2 Karteneinträge

a) Vernetzungskorridore

Im regionalen Richtplan sind Korridore (insbesondere Wildtierkorridore und Amphibienlaichzüge) eingetragen, welche für die ökologische Vernetzung eine wichtige Rolle spielen oder mit gezielten Massnahmen vermehrt übernehmen sollen.
Das Tössbergland ist ein flächiges Wildeinstandsgebiet. Auf die Bezeichnung von Vernetzungskorridoren wird hier verzichtet.

Tabelle 29 Vernetzungskorridore

Nr.	Ortsbezeichnung	Koordinationshinweise
V1	(Illnau - Gutenswil -) Freudwil - Wermatswil - Ottenhausen - Sulzbach - Mönchaltorf - (Esslingen)	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 41
V2	(Esslingen -) Brand - Bächelsrüti - (Hombrechtikon)	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Regionale Wild-Ausbreitungsachse Landschaftsverbindung (Kant. Richtplan)
V3	(Hombrechtikon -) Bürg - Wolfhausen (- Jona SG)	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Regionale Wild-Ausbreitungsachse
V4	(Weisslingen -) Furtbüel - Russikon	Vernetzungsprojekt der Gemeinde
V5	(Horben -) Ziegelhütte Fehraltorf	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 23
V6	Flugfeld Speck Fehraltorf - Feichrüti Pfäffikon	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 36
V7	Madetswil - Gündisau - Tämbrig - Dürstelen - Hinterburg - Rüeggenthal - Stüssel - Allmen - Bachtel - Breitenmatt - Mettlen (- Eschenbach SG)	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Regionale Wild-Ausbreitungsachse

Nr.	Ortsbezeichnung	Koordinationshinweise
V8	Tämbrig Pfäffikon - Wallikon - Waldhof - Adetswil - Schönwis Hinwil	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Regionale Wild-Ausbreitungsachse
V9	Ringwil Hinwil - Bodenholz Hinwil	Vernetzungsprojekte der Gemeinde Wildtierkorridor ZH 44
V10	Hardwald Uster - Werrikon - Greifensee	Vernetzungsprojekt der Gemeinde Landschaftsverbindung (Kant. Richtplan)
V11	(Illnau -) Ziegelhütte Fehraltorf - Russikon - Obere Neuhof Wildberg	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 23
V12	Hardwald –Freudwil - Flugfeld Speck Fehraltorf - Wilhof - Tämbrig Russikon	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 37 Landschaftsverbindung (Kant. Richtplan) Fortsetzung bis Greifensee prüfen
V13	Waldhof Hittnau - Lirennagel – Auslikon - Chämptnerbach Wetzikon	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 42
V14	Ottenhusen Seegräben - Aretshalden - Robenhuserriet - Adetswil - Hinterburg Bäretswil	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 42
V15	Heidenberg Uster - Sack - Linggenberg - Aretshalden Wetzikon	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 42
V16	Bürg Bubikon - Herschmettlen - Hellberg - Bossikon - Bad Erlosen - Schönwis Hinwil	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridore ZH 43 und ZH 45 Landschaftsverbindung (Kant. Richtplan)
V17	Hellberg Gossau - Hadlikon - Orn Hinwil	Vernetzungsprojekte der Gemeinden Wildtierkorridor ZH 44
V18	(Weisslingen, Neschwil) – Wildeberg – Luegeten – Schöntal – Stierhalden Wildberg	Vernetzungsprojekte der Gemeinden

b) Landschaftsverbindungen

Im kantonalen Richtplan sind Abschnitte von Autobahnen, Bahnlinien oder auch Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind.

Tabelle 30 Landschaftsverbindungen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
KL1	Bubikon/Gossau, Herschmettlen	-	A52 (Forchautostrasse)	Ökologische (WTK ZH 45) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Landschaftsschutzgebiete Lützelsee und Drumlinlandschaft Zürcher Oberland)
KL2	Grüningen, Lee	-	A52 (Forchautostrasse)	Ökologische Vernetzung (WTK ZH 45)
KL3	Hinwil	-	Autobahnzubringer A53	Ökologische (WTK ZH 45) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Landschaftsschutzgebiet Drumlinlandschaft Zürcher Oberland)

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
KL4	Uster, Oberustermer Wald, Höchi	A53, Tunnel, 160m	-	Ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
KL5	Uster, Ottenhuserstrasse	A53, Tunnel, 50m		Ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung
KL6	Uster, Nänikon	-	A53 (Oberlandautobahn)	Ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung

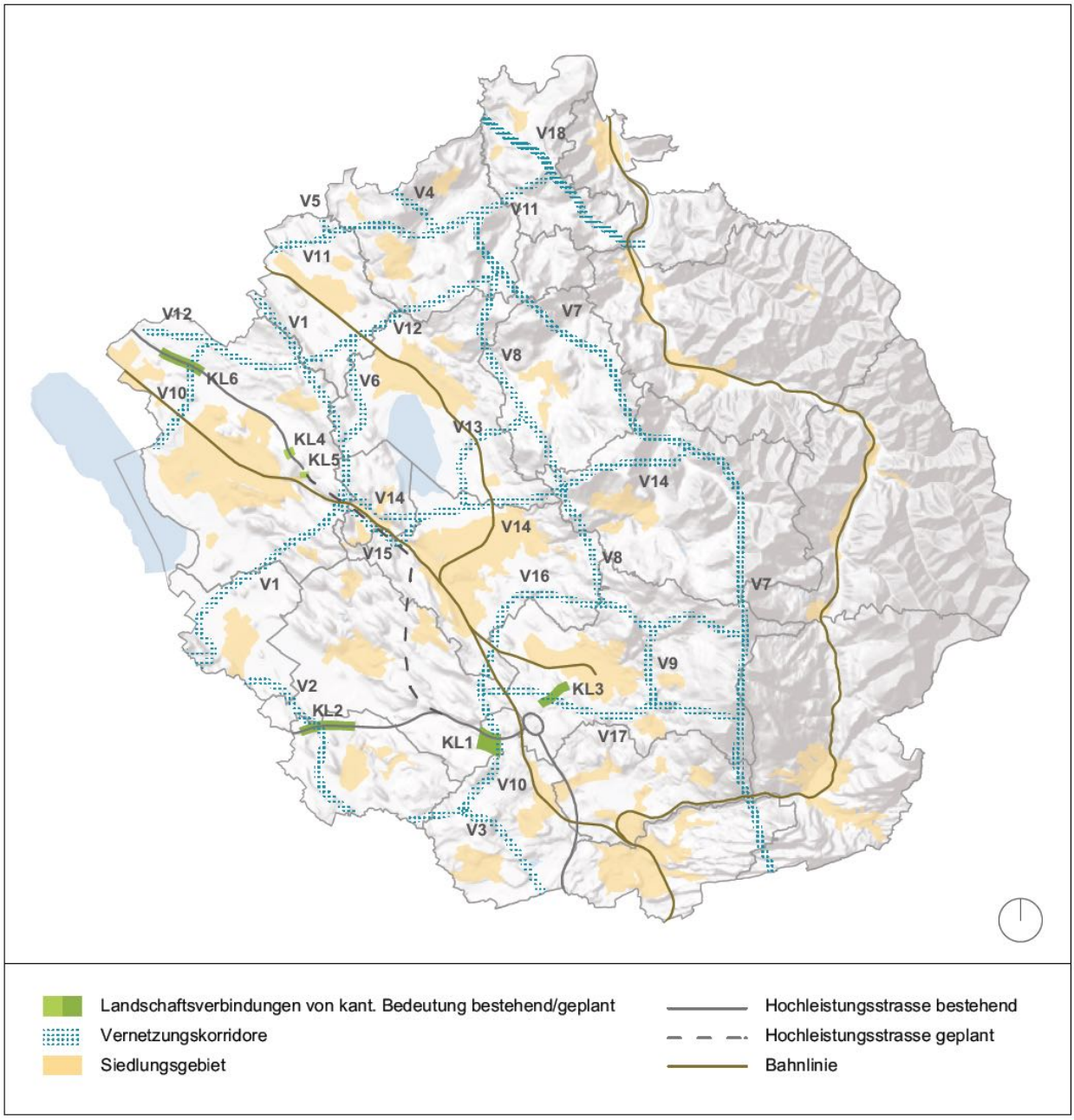

Abb. 17 Landschaftsverbindungen und Vernetzungskorridore

3.8.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben.
Die Region setzt sich beim Kanton für die Realisation der Landschaftsverbindungen ein. Die Regionen RZO und ZPG prüfen im Rahmen der Vertiefungsstudie zum Masterplan Uster-Volketswil die Sicherung eines Vernetzungskorridors zwischen dem Greifensee und dem Grossriet Uster-Nänikon.

b) Gemeinden

Die Umsetzung der ökologischen Vernetzung ist vor allem durch die kommunale Nutzungsplanung, durch Landschaftsentwicklungskonzepte und Vernetzungsprojekte zu sichern, aber auch durch geeignete Massnahmen bei der Gehölz- und Gewässerpflege. Insbeondere sind auch die Zugangskorridore in die Planung miteinzubeziehen.

3.9 Freihaltegebiet

3.9.1 Ziele

Freihaltegebiete sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von Bauten und Nutzungen freizuhalten sind, um folgende Funktionen zu erfüllen:

- Siedlungstrennung, -gliederung
- Erhalt unverbauter Geländekammern
- Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete, Gewässer, Naturschutzgebiete, Ortsbilder, Kulturgüter
- Freihaltefunktion im Naherholungsraum
- Aussichtsschutz
- Erhalt ökologische und erholungsbezogene Vernetzung

3.9.2 Karteneinträge

Tabelle 31 Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion
K1	Bauma, Wellenau	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Töss
K2	Grüningen, Stedtli	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild
K3	Pfäffikon, Römisches Kastell	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Römisches Kastell
K4	Pfäffikon, Strandbad	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
K5	Seegräben, Seehalde	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
K6	Uster/Greifensee, Werrikon	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung

Tabelle 32 Freihaltegebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion / Koordinationshinweis
1	Bubikon, Vorgelände zwischen Ritterhaus und Siedlungsgebiet ohne landwirtschaftliche Siedlung	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Parkierungsanlage Ritterhus (Kap.4.6)

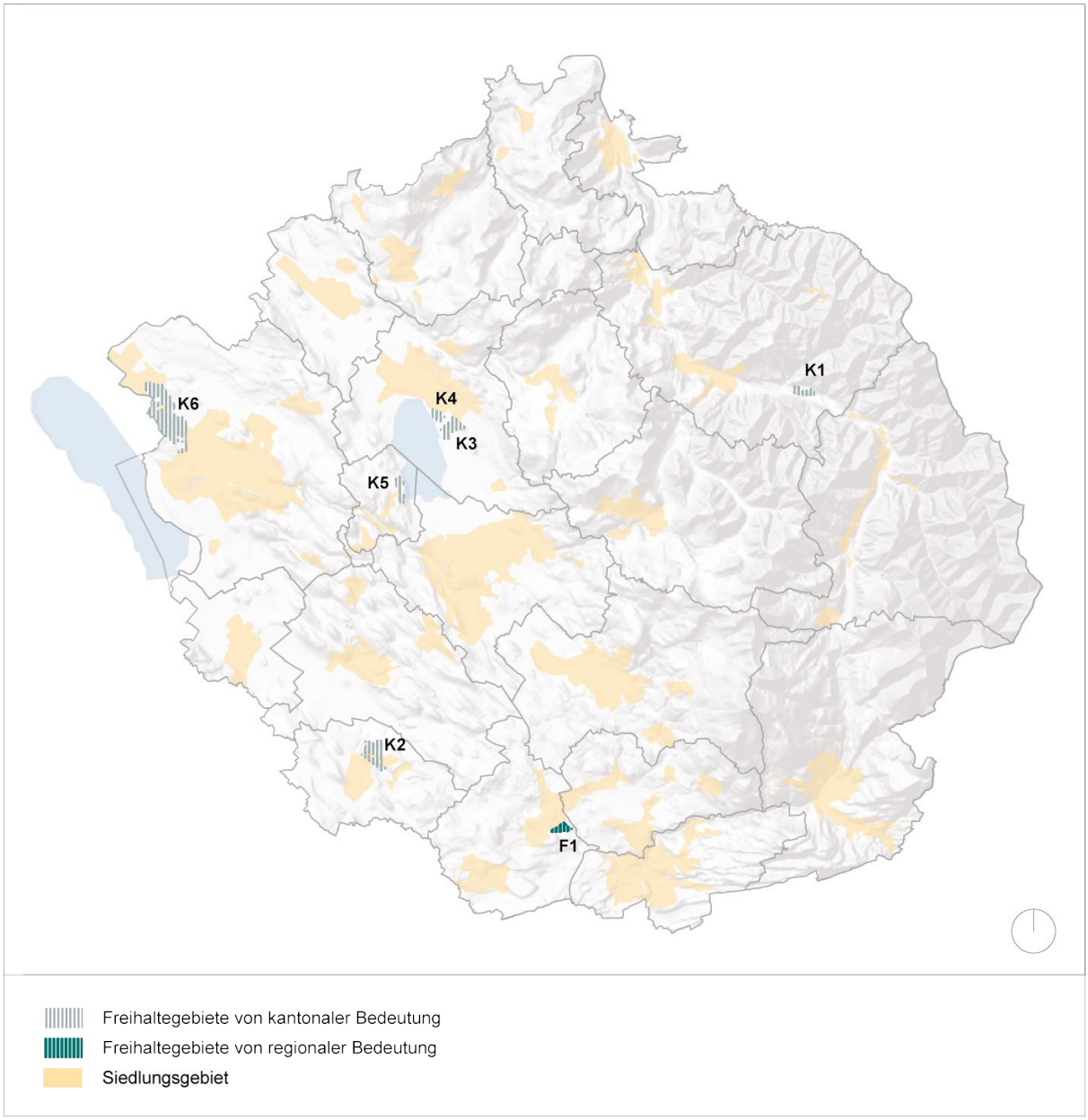

Abb. 18: Freihaltegebiete

3.9.3 Massnahmen

Die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltefunktion in den bezeichneten Gebieten sind im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten.

a) Gemeinden

In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen auszuscheiden oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen. Die Freihaltung der Gebiete kann im Einzelfall auch mittels Schutzverordnung gewährleistet werden.

3.10 Aufwertung von See- oder Flussufern

Gewässer sind Ressourcen für Trink-, Lösch- und Brauchwasser. Sie sind auch Lebensräume für Tiere und Pflanzen und tragen wesentlich zur Vernetzung von Lebensräumen und zum Auf- und Abstieg von aquatischen Arten bei. Die Gewässer und ihre Ufer bieten Raum für Freizeit und Erholung sowie für Naturerlebnisse.
In der offenen Landschaft sind die Gewässer mit ihren Bestockungen landschaftsprägende Elemente.
Der erforderliche Raum für Fliessgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen.
Um die verschiedenen Massnahmen und Ansprüche im Bereich der Gewässer aufeinander abzustimmen wurde für das Einzugsgebiet des Greifensees ein Massnahmenplan Wasser und für den Aabach im Aathal ein Leitbild erarbeitet.

3.10.1 Ziele

Die Gewässer sind in ihrer natürlichen Form zu schützen und entsprechend aufzuwerten.
Der erforderliche Gewässerraum der Fliessgewässer ist innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes zu sichern. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen.

3.10.2 Karteneinträge

Im Rahmen der kantonalen Gewässerrevitalisierungsplanung wurden kantonale und kommunale Abschnitte festgelegt.
In der kantonalen Themenkarte erwähnt wird der Aabach in Uster, der im Bereich des Siedlungsgebiets als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum aufgewertet werden soll.
Gewässerrevitalisierungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzprojekten werden nicht im Richtplan eingetragen.

Tabelle 33 Gewässerrevitalisierungen kantonaler Gewässer (Informationsinhalt)

Nr.	Gemeinde, Abschnitts- oder Ortsbezeichnung	Gewässer	Koordinationshinweise
K1	Bauma, Lipperschwändi - Bauma	Töss	
K2	Fehraltorf, Underrüti - Illnau	Kempt	
K3	Gossau, Gossauer Riet	Aabach	
K4	Mönchaltorf/Uster, ARA Mönchaltorf - Seewisen	Aabach	Greifenseeschutzverordnung
K5	Rüti, ARA Gruebensteg	Jona	
K6	Uster, Aathal	Aabach	SBB Doppelspurausbau Uster-Aathal
K7	Uster, Niederuster - Greifensee	Aabach	Greifenseeschutzverordnung
K8	Wetzikon, Schöneich - Unterwetzikon	Wildbach	
K9	Wila, Au - Tablat	Töss	
K10	Wila	Töss	

Tabelle 34: Gewässerrevitalisierungen kommunaler Gewässer von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Abschnitts- oder Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
G1	Bauma, Saland	Mülibach	Struktur-Aufwertung	
G2	Bäretswil, Bettswili	Hinterbettswilerbach	Ausdolung, Längsvernetzung	
G3	Bäretswil, Buessental - Laubenfelsenstrasse	Mettlenbach	Ausdolung, Struktur-Aufwertung	Vernetzungskorridor
G4	Bubikon, Sackweid	Neugutbach West und Ost	Struktur-Aufwertung	Vernetzungskorridor
G5	Bubikon, Wolfhausen	Pfannenbach Mitte	Ausdolung	
G6	Fehraltorf, Wisengrund - Weiherholz	Wildbach	Struktur-Aufwertung	
G7	Gossau, Seewadel - Steinenbrugg	Seewadelbach	Struktur-Aufwertung	
G8	Gossau, Frohbach	Gossauerbach	Ausdolung, Struktur-Aufwertung	
G9	Hinwil, Winterthurerstrasse - Bossikon	Wildbach	Struktur-Aufwertung, Längsvernetzung	
G10	Hinwil, Nauelen - Winterthurerstrasse	Haldenbächli	Ausdolung, Struktur-Aufwertung, Längsvernetzung	
G11	Hinwil, Tobel	Tobelweidbach	Ausdolung, Struktur-Aufwertung, Längsvernetzung	
G12	Mönchaltorf, Wihalden - Huebstock	Mettlenbach	Struktur-Aufwertung	
G13	Pfäffikon,	Irgenhauser Dorfbach	Gerinne verlegen, Ausdolung, Struktur-Aufwertung, Längsvernetzung	Pfäffikerseeschutzverordnung
G14	Pfäffikon, Irgenhausen	Breitibach	Ausdolung, Struktur-Aufwertung	Pfäffikerseeschutzverordnung
G15	Pfäffikon, Oberwil	Furtbach	Ausdolung, Struktur-Aufwertung	
G16	Rüti, Schürwis – Drei Eichen	Dachseggbächli Ost	Struktur-Aufwertung	
G17	Rüti, Ober Fägswil- Brügglihölzli	Gubelbächli West und Mitte	Struktur-Aufwertung	
G18	Rüti, Brügglihölzli	Laufenbach	Ausdolung, Längsvernetzung	
G19	Uster, Werrikon - Greifensee und Eschenbüel	Werrikerbach	Struktur-Aufwertung	
G20	Uster/Mönchaltorf, Wüeri - Riedikon	Riediker- und Tüfenbach	Aufweitung, Struktur-Aufwertung	Greifenseeschutzverordnung
G21	Wald, Hinternord	Hinternordbach	Struktur-Aufwertung	

Nr.	Gemeinde, Abschnitts- oder Orts-bezeichnung	Gewässer	Funktion / Ziel	Koordinationshin-weise
G22	Wetzikon, Vogelsang - Pfruend-weid	Vogelsangbächli	Ausdolung, Struk-tur-Aufwertung	
G23	Wila, Loacher	Lochbach	Struktur-Aufwertung	

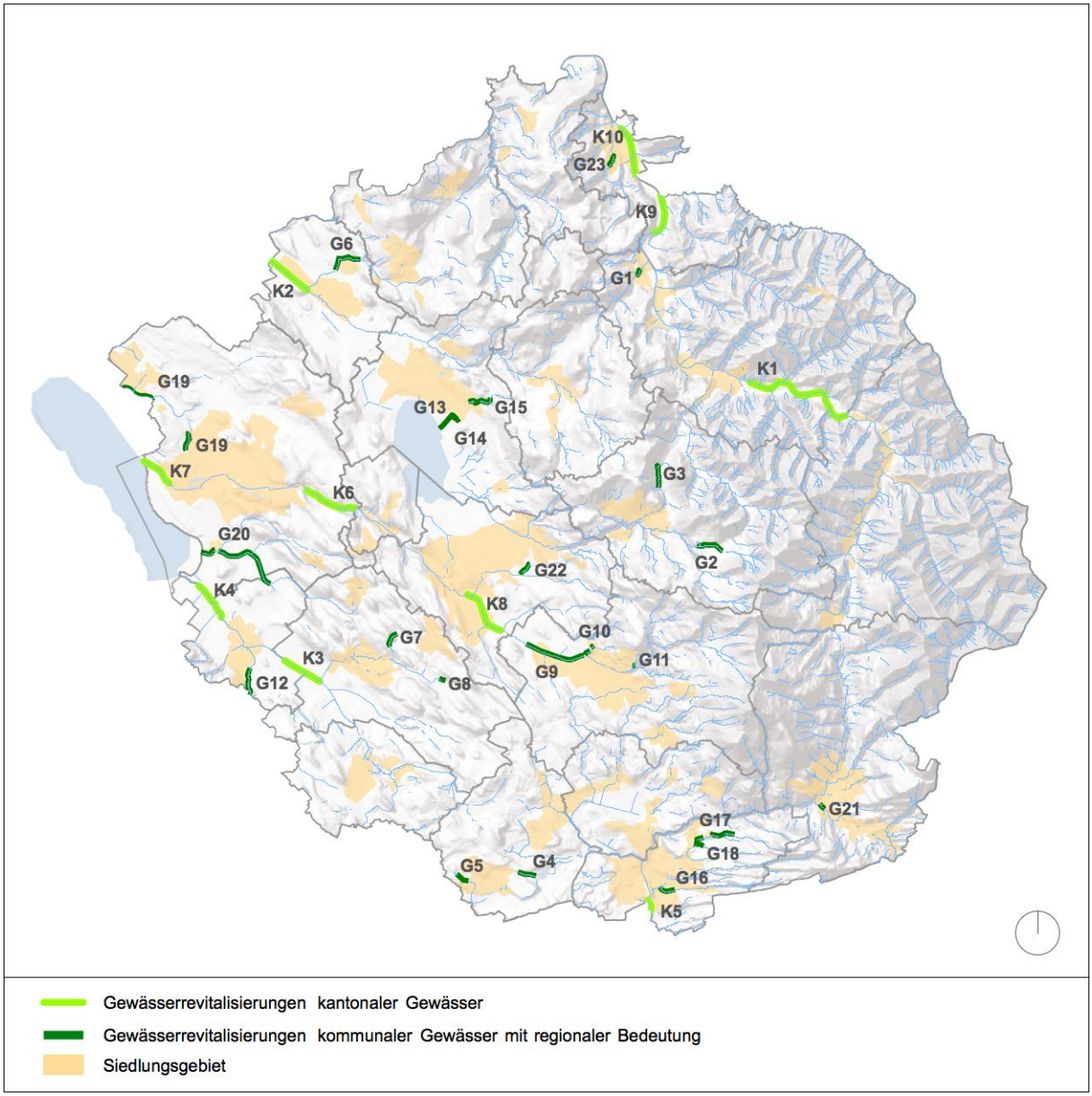

Abb. 19: Gewässerrevitalisierungen

3.10.3 Massnahmen

a) Region

Die Region berücksichtigt bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten, bei der Erholungsplanung sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden streben an den priorisierten kommunalen Abschnitten eine Gewässerrevitalisierung in den nächsten 20 Jahren an. Sie erarbeiten Gewässerrevitalisierungsprojekte, welche vom AWEL festgesetzt und mitfinanziert werden.
Zur Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer sind insbesondere in der Bau- und Zonenordnung die nötigen Festlegungen zu treffen. Insbesondere in Bauzonen sind Abstandslinien festzulegen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt ihrer öffentlichen Oberflächengewässer und setzten weitere kommunale Revitalisierungsprojekte um.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Menschen, Umwelt und wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sind vor den schädigenden Einwirkungen so weit als möglich bewahrt bzw. das Risiko auf ein tragbares Mass gesenkt. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an den potentiellen Gefahrenstellen von Naturgefahren und berücksichtigt die Störfallvorsorge.

3.11.2 Karteneinträge

Räumliche Informationen über Naturgefahren und Störfallrisiken im Zürcher Oberland sind der Gefahrenkarte *Hochwasser und Massenbewegungen* und dem *Chemierisikokataster* des Kantons Zürich zu entnehmen.

Im kantonalen wie auch im regionalen Richtplan werden bestehende sowie geplante Hochwasserrückhaltebecken von überkommunaler Bedeutung eingetragen. Sie stellen den Hochwasserschutz bei Starkniederschlagsereignissen sicher und werden anhand der Gefahrenkarte dimensioniert. Die Festlegung im Richtplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für eine Ausnahmebewilligung als standortgebundene Anlage nach Art. 24 Raumplanungsgesetz und dient der Flächensicherung durch Baulinien oder Werkpläne.
Die Einträge im kantonalen Richtplan sind nur im Textteil eingetragen und in der regionalen Richtplankarte räumlich konkretisiert.

Tabelle 35 Hochwasserrückhaltebecken von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen [m^3]	Realisierungsstand
K1	Uster, Freudwilerbach	30’000	bestehend
K2	Wetzikon, Grosswies	180’000	bestehend
K3	Wila, Bodenweiher	65'000 – 80’000	geplant

Tabelle 36 Hochwasserrückhaltebecken von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen [m^3]	Realisierungsstand
H1	Wetzikon, Pfruendweid	-	geplant, mittel- bis langfristig

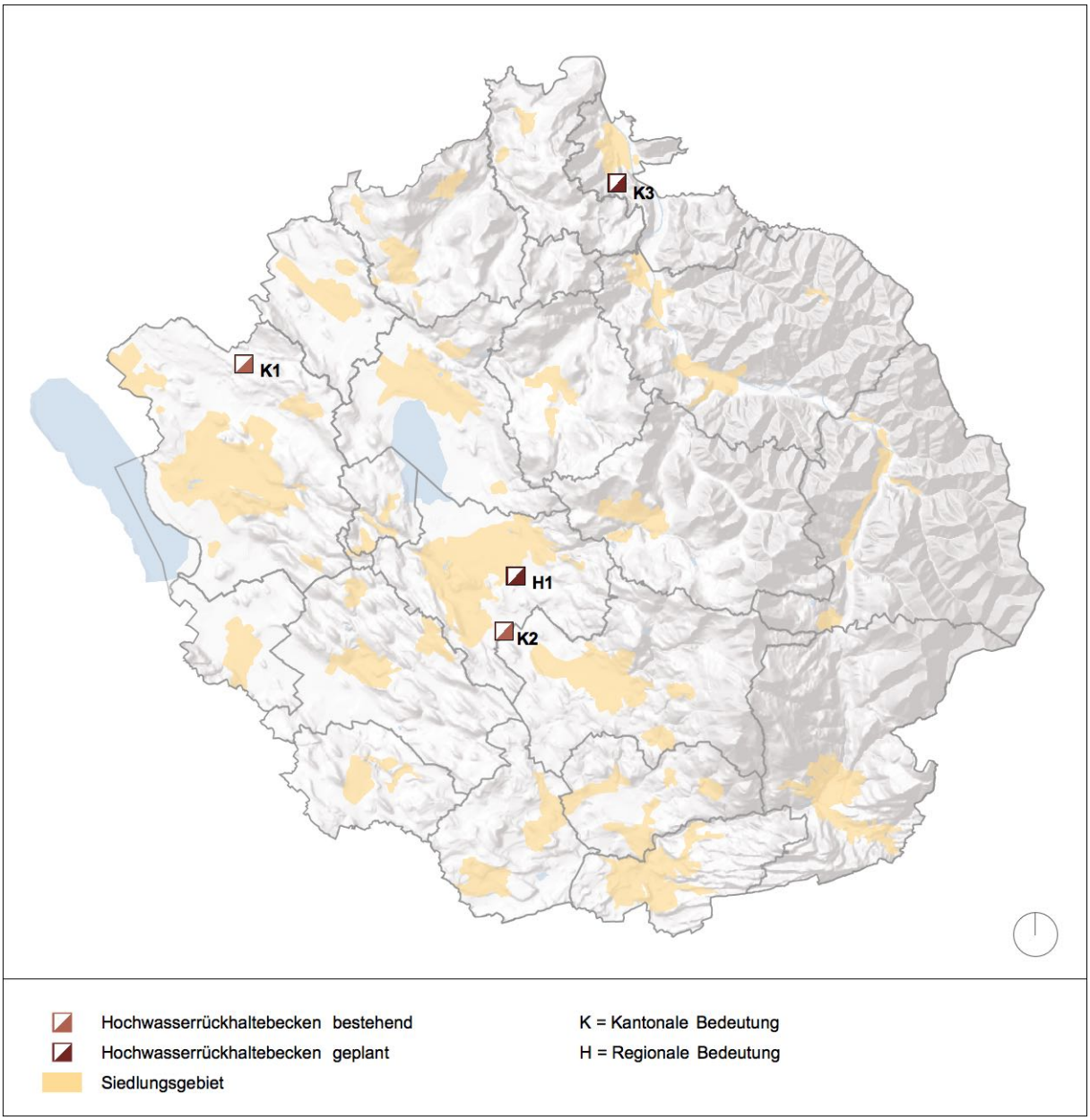

Abb. 20: Hochwasserrückhaltebecken

3.11.3 Massnahmen

a) Gemeinden

Die Gemeinden erstellen, unterhalten und betreiben Hochwasserrückhaltebecken von kommunaler Bedeutung.
Sie treffen weitere geeignete planerische und organisatorischen Massnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Rutschungen, Überschwemmungen und Störfällen. Sie sorgen für die Sicherung des Raumbedarfs der kommunalen Gewässer und für eine verbesserte Versickerung von Oberflächenwasser.
Die Umsetzung der Gefahrenkarte erfolgt auf kommunaler Stufe mit einem Massnahmenplan. Bei Planungs- und Bauvorhaben sorgt die jeweils verfahrensleitende Stelle dafür, dass die Gefahrenkarte sowie der Chemierisikokataster des Kantons Zürich berücksichtigt und allfällige Risiken auf ein tragbares Mass beschränkt werden. In relevanten Fällen sind die zuständigen kantonalen Fachstellen (AWEL, Abteilung Wasserbau und AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfall- vorsorge) zu konsultieren.

Bei der Änderung oder Erstellung von Nutzungsplänen müssen Störfallrisiken und die von Naturereignissen ausgehenden Risiken in die umfassende Interessenabwägung einfliessen und im Raumplanungsbericht dokumentiert werden.
Die Gemeinden Wetzikon, Hinwil und Pfäffikon werden für die Gebiete entlang der Hauptverkehrsstrassen explizit auf die Koordinationspflicht mit der Störfallvorsorge hingewiesen.
Standorte von Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personen (z.B. Kindergärten, Schulen, Altersheime, Spitäler und Gefängnisse) sowie Nutzungen mit hohem Personenaufkommen (z.B. Sportstadien) sollten möglichst ausserhalb der Konsultationsbereiche von Störfallanlagen liegen. Bei der Festlegung von Standorten innerhalb der Konsultationsbereiche ist frühzeitig die kantonale Fachstelle Störfallvorsorge beizuziehen.

3.12 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.12.1 Ziele

Durch Verbesserung des Bodenaufbaus soll auf anthropogenen oder bereits belasteten Flächen die landwirtschaftliche Nutzungseignung aufgewertet und vorhandene Drainage-systeme nachhaltig saniert werden. Ein weiteres Ziel ist, neue Fruchtfolgeflächen (FFF) zu schaffen und somit anderweitig beanspruchte FFF zu kompensieren. Mit geeigneten Massnahmen soll parallel zur Bodenaufwertung innerhalb des Projektperimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden.

3.12.2 Karteneinträge

Nach erfolgtem Richtplaneintrag ist zur Umsetzung des Vorhabens ein baurechtliches Bewilligungsverfahren notwendig oder alternativ ein meliorationsrechtliches Verfahren oder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren möglich.

Unabhängig vom Verfahren sind Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen erforderlich. Allfällige Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen sind aufzuzeigen und Massnahmen zu deren Minimierung vorzusehen. Die Ausarbeitung eines Detailprojekts zur Bodenverbesserung ist im nachgelagerten Verfahren notwendig. Dabei sind auch Angaben zu Dauer und Etappierung der Bodenverbesserung, zum Verkehr und der Erschliessung notwendig.

Tabelle 37 Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Fläche [ha]	Volumen [m^3]	Realisierungsstand	Koordinationshinweise und Bedingungen
1	Hittnau	Riet	12.2	100'000 - 250’000	geplant	Archäologische Begleitmassnahmen / bestehendes Drainagesystem / bezüglich Naturgefahren ist abzuklären, ob Gefahrenabklärung und Schutzmassnahmen erforderlich sind / Erschliessung ist von Norden über die Pfäffikerstrasse und die Müligasse unter Berücksichtigung des Lärmschutzes anzustreben
2	Russikon	Madetswiler Ried	20	300'000 – 500'000	geplant	Keine Beeinträchtigung der Grund- und Trinkwasserqualität / Archäologische Begleitmassnahmen / bestehendes Drainagesvstem / bezüglich Naturgefahren ist abzuklären ob Gefahrenabklärung und Schutzmassnahmen erforderlich sind / Gestaltung von 15 % des Perimeters als naturnahe Flächen.

3.12.3 Massnahmen

Im Rahmen des ~~Gestaltungsplanverfahrens~~ Umsetzungsverfahrens ist aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang welche Bodenqualitäten geschaffen werden (Nutzungseignungsklassen). Wie das Projekt möglichst umweltverträglich umgesetzt werden kann und wie innerhalb des Projektpereimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden kann.

a) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen/beachten die Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bei ihren behördlichen Tätigkeiten.

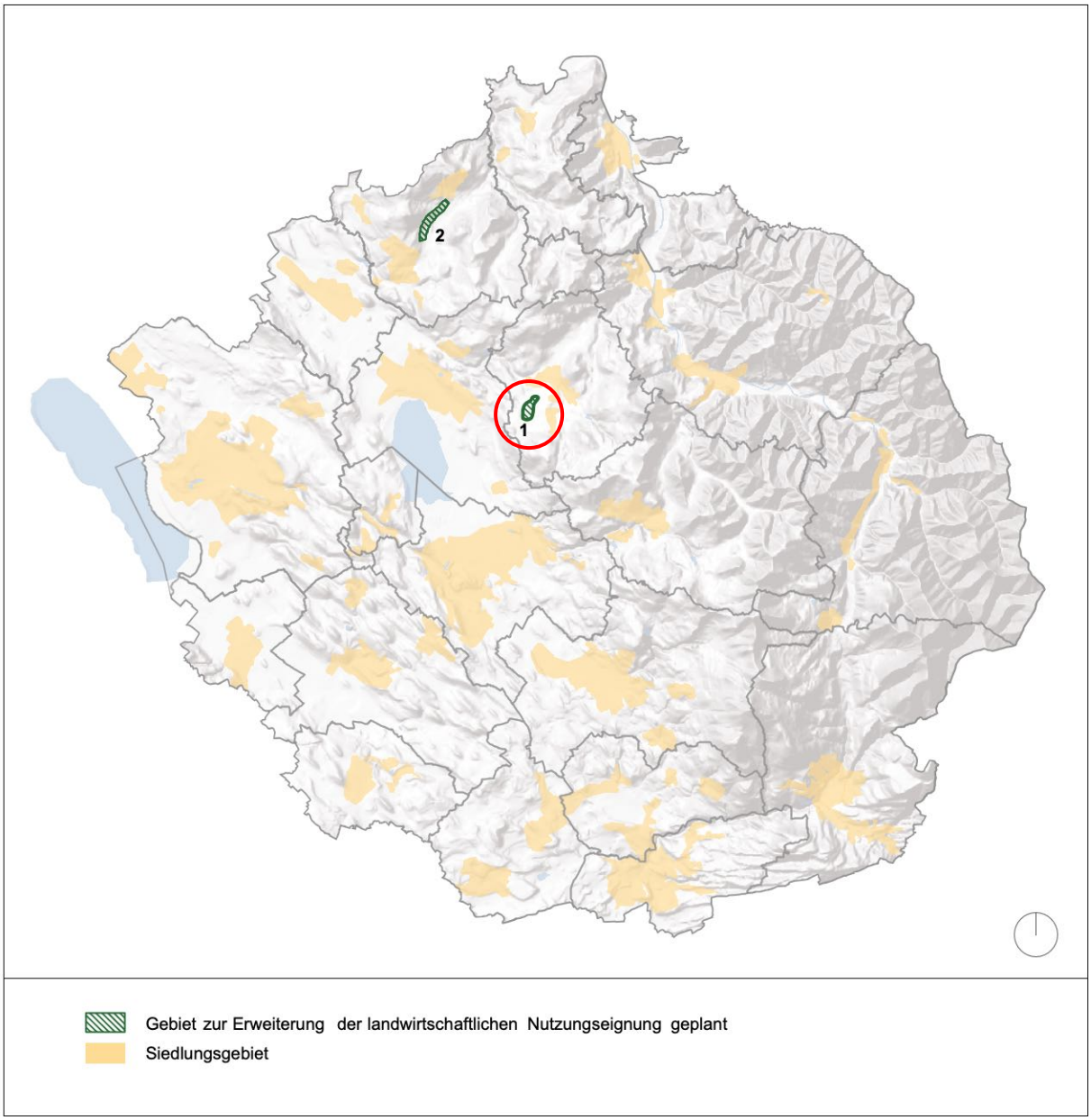

Abb. 20a: Gebiet zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.13 Wintersport

Die Wintersporteinrichtungen bilden einen wichtigen Beitrag zur Erholungsfunktion in der Region.

3.13.1 Ziele

Die Standorte der Skilifte, Skisprungschanzen, Langlaufloipen und Schlittelabfahrten sind gesichert. Die Linienführung der Loipen ist mit den Anliegen des Naturschutzes koordiniert. In Gibswil wird im Zusammenhang mit der Skisprungschanze, dem Loipenangebot und allfälligen weiteren Anlagen ein Zentrum Ski Nordisch angestrebt.

3.13.2 Karteneinträge

Festlegungen werden dort getroffen, wo Objekte wie Schlittelabfahrten, Langlaufloipen, Skisprungschanzen, Skilifte durch andere Festlegungen gefährdet werden und eine allfällige Sicherung mit Baulinien oder planerischen Mitteln notwendig wird. Für die festen Wintersporteinrichtungen sind entsprechende Zufahrten, Parkplätze und Bus- oder Bahnverbindungen zu gewährleisten.

Tabelle 38 Wintersporteinrichtungen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Strecke, Ortsbezeichnung	Bemerkungen, Koordinationshinweis
L1	Bäretswil	Langlaufloipe	Maiwinkelloipe: Rüeggenthal - Bettswil - Wappenswil	Bestehend, SVO Bäretswil vom 4.7.1991
L2	Fischenthal, Hinwil, Wald	Langlaufloipe	Panoramaloipe Bachtel Osthang	inkl. Nebenanlagen (Brücken und Beleuchtung) und den temporären Parkierungsanlagen Amslen und Büel (nur während Wintermonaten), SVO Bachtel vom 2.3.2015
L3	Hinwil	Langlaufloipe	Wernetshausen	bestehend
L4	Hittnau	Langlaufloipe	Golfplatzloipe Dürstelen / Stoffel und Schützenhausloipe	Bestehend, SVO Bäretswil vom 4.7.1991, SVO Hittnau vom 7.3.1994
L5	Wildberg	Langlaufloipe	Obere und Untere Luegeten	bestehend
Sch1	Hinwil	Schlittelabfahrt	Bachtel Kulm - Orn	betsehend
Sch2	Hinwil	Schlittelabfahrt	Orn - Wernetshausen	bestehend
Sch3	Fischenthal	Schlittelabfahrt	Hörnli - Steg	bestehend
SS1	Fischenthal	Skisprungschanze	Gibswil	bestehend
SL1	Bäretswil	Skilift	Steig	bestehend
SL2	Bäretswil	Skilift	Ghöch	bestehend
SL3	Bauma	Skilift	Sternenberg Dorf	bestehend
SL4	Fischenthal	Skilift	Oberegg	bestehend
SL5	Fischenthal	Skilift	Steg	bestehend
SL6	Wildberg	Skilift	Schafbüel	bestehend saisonal installiert, mit Nebenanlagen, Toilettenanlage, Aufent-

Nr.	Gemeinde	Anlage	Strecke, Ortsbezeichnung	Bemerkungen, Koordinationshinweis
				haltspavillon, Kiosk und Skiraum

Gestützt auf die Festlegungen sind nötigenfalls Betretungsrechte und Hagräumpflichten vertraglich zu regeln.

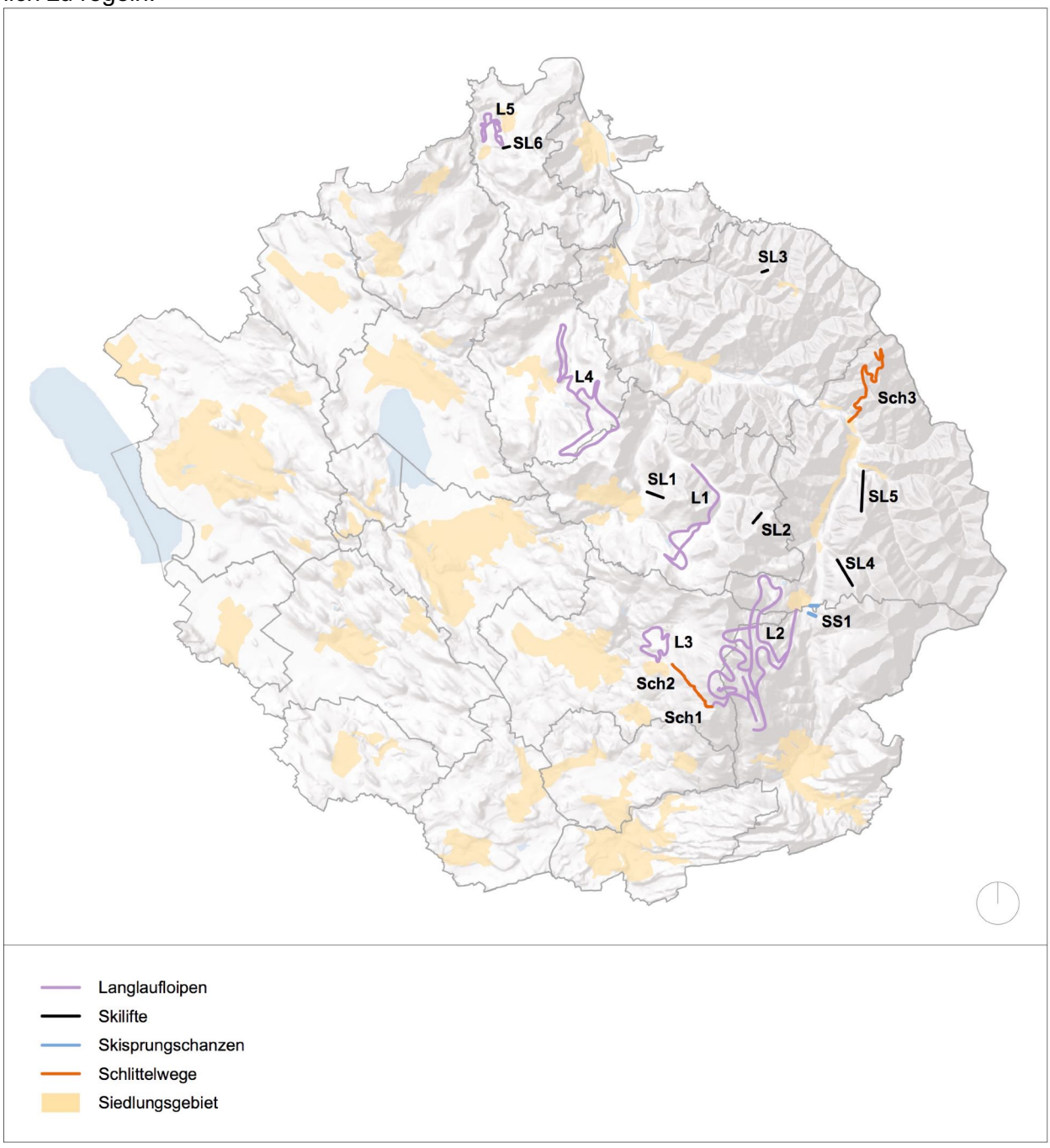

Abb. 21: Wintersportanlagen

3.13.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden durch die Mitarbeit bei den entsprechenden Planungen und die Koordination der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr und Parkierung).

b) Gemeinden

Die Gemeinden scheiden für Wintersportanlagen wenn notwendig in der Nutzungsplanung Freihalte- oder Erholungszonen aus und setzen je nach Grösse, Sensibilität und Exponiertheit der Erholungseinrichtung einen Gestaltungsplan bzw. eine Gestaltungsplanpflicht fest. Im Baubewilligungsverfahren ist zu beachten, dass Bauvorhaben bezüglich ihrer gestalterischen Qualität hohen Anforderungen zu genügen haben.

3.14 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Richtplan Kanton Zürich, Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014
- Verordnung zum Schutze der **Drumlinlandschaft Zürcher Oberland**, BDV Nr. 246 vom 13.März 1998
- Verordnung zum Schutze des **Greifensees,** BDV Nr. 333 vom 3.März 1994, Änderung BDV Nr. 13046 vom 12. Juli 2013
- Verordnung zum Schutze des **Pfäffikersees** vom 27. Mai 1999, Abänderung vom 14. September 2004, 22. August 2007, 19. September 2007, Änderung BDV Nr. 9061 vom 16. Dezember 2009
- Verordnung zum Schutz des **Bachtels und des Allmens** vom 2. März 2015
- **Bäretswil:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 4. Juli 1991, Änderung BDV Nr. 391 vom 28. März 1996, Änderung BDV Nr. 13062 vom 29. November 2013
- **Bauma:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 20. August 1996, Änderung BDV Nr. 13063 vom 29. November 2013
- **Bubikon:** Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Bubikon, inklusive Teilgebiet Moorlandschaft Lützelsee vom 11. November 2008
- **Bubikon:** Schutz des Lützelseegebietes (Natur- und Landschaftsschutzgebiete mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hombrechtikon und in einem Teilgebiet der Gemeinde Bubikon) vom 11. November 1997
- **Dürnten:** Schutz des Riedes Dachsloch vom 5. Mai 1982
  Schutz der Kiesgrube Garwid vom 31. März 1982
  Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 21. Nov. 1988
  Verfügung über den Schutz des Waldstandortes von naturkundlicher Bedeutung Loorentobel vom 2. März 2015
- **Fehraltorf:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Fehraltorf und einem Teilgebiet von Russikon vom 7. September 1987
- **Fischenthal:** Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung vom 18. September 1987
- **Gossau:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 7. April 1995
- **Grüningen:** Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Grüningen, inklusive Teilgebiet Moorlandschaft Lützelsee (Teilgebiete in Gossau und Hombrechtikon) vom 1. November 2008, Änderung BDV/VDV Nr. 8057 vom 1. November 2008
- **Hinwil:** Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hinwil vom 7. April 1995

- **Hittnau:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 7. März 1994
- **Pfäffikon:** Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Pfäffikon vom 8. November 2004
- **Russikon:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 15. April 2008
- **Rüti:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 27. April 1990
  Schutz der Kiesgrube Goldbach, Grube Ost, in der Gemeinde Rüti (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) vom 27. März 1998
- **Seegräben:** Verordnung über den Schutz des Sackriets in der Gemeinde Seegräben (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) vom 12. Februar 2008
- **Sternenberg:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 13. April 1992, Änderung VDV Nr. 4088 vom 9. November 2004
- **Uster:** Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau vom 10. Juni 1993, Änderung BDV Nr. 8068 vom 20. November 2008, Änderung BDV Nr. 14048 vom 11. Juli 2014
- **Wald:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 24. April 1990, Änderung BDV Nr. 13058 vom 29. Oktober 2013
- **Wetzikon:** Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Wetzikon und einem Teilgebiet von Bäretswil vom 28. Januar 2009
- **Wila:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 9. November 2004
- **Wildberg:** Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung vom 9. November 2004
  Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Zell und in Teilgebieten von Weisslingen und Wildberg vom 1. November 1996, Änderung Nr. 4091 vom 9. November 2014

b) Weitere Grundlagen

- Homepages der einzelnen Anlagen und Einrichtungen
- Homepage Zürioberland Tourismus
- GIS-Browser Kanton Zürich: Kantonale Wildtierkorridore
- GIS-Broswer Bundesamt für Umwelt: Vernetzungssystem Wildtiere
- GIS-Browser Kanton Zürich: Chemie-Risikokataster
- GIS-Browser Kanton Zürich: Gefahrenkarte
- Homepage Amt für Landschaft und Natur, Baudirektion Kanton Zürich
- Schutzverordnungen im RZO-Gebiet
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Inventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 1. September 2014
- Homepage Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB), Amt für Landschaft und Natur, Baudirektion Kanton Zürich
- Homepage Landschaftsqualitätsbeiträge, Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Leitbild Aabach Aathal (Wetzikon – Uster), September 2010. AWEL, Baudirektion Kanton Zürich
- Revitalisierung von Fliessgewässern im Kanton Zürich – Grundlagen und Strategie von 2011. AWEL, Baudirektion Kanton Zürich
- Revitalisierungsplanung Kanton Zürich, Beschlossene Planung Revitalisierung, Technischer Bericht, 30. 4. 2015. Holinger AG, AWEL, Baudirektion Kanton Zürich

4 Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

Eine leistungsfähige und umweltverträgliche Verkehrsinfrastruktur ist für die Region und ihre Standortattraktivität unerlässlich. Im Oberland basiert die Verkehrsinfrastruktur im Wesentlichen auf dem bestehenden Hauptverkehrsnetz des öffentlichen Verkehrs und der Staatsstrassen.

Das bestehende Gesamtverkehrssystem weist noch einige Lücken auf. Um das absehbare Bevölkerungswachstum und die zunehmende Mobilität bewältigen zu können, kommt der Abstimmung von Siedlung und Verkehr eine grosse Bedeutung zu. Es ist ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnen und Arbeiten anzustreben um kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsplatz zu ermöglichen.

4.1.1 Ziele

Der Gesamtverkehr soll möglichst nachhaltig und umweltverträglich abgewickelt werden. Um dies sicherzustellen sind/ist

- die Siedlungsentwicklung und die Verkehrsinfrastruktur aufeinander abzustimmen. Um dies zu erreichen sind die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur und die Abstimmung zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern untereinander zu berücksichtigen.
- der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs von heute 17% auf 25% im Jahr 2030 anzuheben (Bimodal-Split). Der ÖV – Anteil soll insbesondere auf den Achsen von und nach der Stadt Zürich und dem Glattal gesteigert werden. Zudem soll der Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr von 20% (2011) auf 22% (2030) gesteigert werden (Trimodal-Split).
- ein multimodales Verkehrssystem zu fördern und die Verkehrsträger an ihren Schnittstellen optimal aufeinander abzustimmen.
- die Kapazitäten des übergeordneten Strassen- und Bahnnetzes als Rückgrat der Mobilität sicherzustellen und die bestehenden Lücken zu schliessen, um eine gute Anbindung innerhalb des Oberlandes und an die umliegenden Regionen zu gewährleisten.
- verlässliche Reisezeiten für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr sicherzustellen.
- die Aufenthaltsqualität und Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer im Strassenraum insbesondere im Siedlungsgebiet zu erhöhen. Dabei hat die Strassenraumgestaltung unter anderem unter Berücksichtigung akustischer Prinzipien zu erfolgen.

4.1.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Inhalte, Anlagen und Massnahmen zu folgenden Verkehrsarten separat dargestellt:

Tabelle 39 Verkehrsarten und Richtplaneiträge

Verkehrsart	Karteneinträge
Strassenverkehr	Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (Inhalt kantonaler Richtplan)
	Verbindungsstrassen (Kapitel 4.2)
	Umgestaltung Strassenraum (Kapitel 4.2)
	Parkierungsanlagen (Kapitel 4.6)
Öffentlicher Verkehr	Bahnlinien und Haltestellen (Inhalt kantonaler Richtplan)
	Öffentlicher Personenverkehr (Kapitel 4.3)
	Raumsicherung Bustrassee und wichtige Haltestellen (Kapitel 4.3) Güterverkehr / Anschlussgeleise (Kapitel 4.7)
	Schifffahrt (Kapitel 4.8)

Verkehrsart	Karteneinträge
Fuss- und Veloverkehr	Fuss- und Wanderwege (Kapitel 4.4)
	Radrouten und Mountainbike-Routen (Kapitel 4.4)
	Veloparkierungsanlagen (Kapitel 4.4)
	Reitwege (Kapitel 4.5)

Die Richtplaneinträge dienen der Landsicherung und zur Wahrung der langfristig notwendigen Handlungsspielräume. Mit der generalisierten Darstellung verbleibt der für die weitere Planung notwendige Anordnungsspielraum. Die Festlegungen des Verkehrsplans bilden die Grundlage für die Landsicherung mittels Baulinien und Werkplänen.

4.1.3 Massnahmen

Die wichtigen übergeordneten Infrastrukturen (z. B. Oberlandautobahn, Doppelspurausbau Bahnlinien) liegen in der Zuständigkeit von Bund und Kanton.

a) Region

Die Region wirkt an den Planungen und Projektierungen der übergeordneten Infrastukturanlagen mit. Die RZO stellt dabei sicher, dass eine Gesamtsicht über die Region erfolgt.

Die RZO setzt sich für die zeitgerechte Umsetzung von Massnahmen des Agglomerationsprogramms ein.

b) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen von kommunalen Planungen (Richt- und Nutzungsplanungen sowie Parkplatzverordnungen) die kantonalen und regionalen Zielsetzungen.

4.2 Strassenverkehr

Auf dem übergeordneten Strassennetz ist die Lückenschliessung der Oberlandautobahn das wichtigste Vorhaben in der Region. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sind weitere Netzergänzungen des übergeordneten Hauptverkehrsstrassennetzes in Projektierung. Diese Vorhaben sind Bestandteil des kantonalen Richtplans.

Das regionale Strassennetz (Verbindungsstrassen) hat die Funktion den Verkehr direkt auf die übergeordneten Netze zu leiten und die Gemeinden untereinander zu verbinden. Zudem stellt das regionale Strassennetz die Infrastruktur für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr, den Veloverkehr sowie innerorts den Fussverkehr dar. Daraus ergeben sich die überlagernden Funktionen der Verbindungsstrassen.

Das Netz der Verbindungsstrassen ist weitgehend erstellt. Die Ertüchtigung und Verstetigung auf dem bestehenden Strassennetz haben Vorrang vor Neu- und Ausbauten

4.2.1 Ziele

Das regionale Strassennetz dient dazu, den regionalen Quell- und Zielverkehr zu kanalisieren und damit die Wohngebiete von Durchgangsverkehr zu entlasten. Im Siedlungsgebiet haben die Verbindungsstrassen verschiedene Funktionen um die Ansprüchen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer zu erfüllen. Es ergeben sich somit folgende Ziele:

- Verlagerung und Kanalisierung des Durchgangsverkehrs auf die Hauptachsen
- Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung in Zentren und Ortskernen
- Berücksichtigung der verschiedenen Ansprüche an Verbindungsstrassen im Siedlungsgebiet (Koexistenz)
- Bevorzugung des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs gegenüber dem Individualverkehr

4.2.2 Karteneinträge

In der kantonalen Richtplankarte sind als übergeordnetes Strassennetz die Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen abschliessend festgelegt. Im regionalen Richtplan sind die Verbindungsstrassen bezeichnet (siehe Abb. 22). Diese binden die Siedlungsgebiete und Erholungsschwerpunkte an das übergeordnete Strassennetz an. Neben dem bestehenden Netz sind die aus regionaler Sicht bedeutenden Strassenbauvorhaben aufgeführt. Zudem sind Strassenabschnitte bezeichnet, die bezüglich Verkehrssicherheit, Lärm oder Gestaltung Defizite aufweisen und bei denen eine siedlungsverträgliche Umgestaltung respektive Aufwertung des Strassenraums angezeigt ist (Tabelle 42 und Abb. 23).

Tabelle 40 Infrastrukturvorhaben Verbindungsstrassen

Nr.	Gemeinde	Strasse / Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
V1	Fehraltorf	Umfahrung Fehraltorf, Verbindung Steingass–Ebnet	Umfahrung Fehraltorf mit Abklassierung Rumlikerstrasse	mittelfristig	Abstimmung mit Natur- und Landschaftsschutz
V2	Grüningen	Umfahrung Stedtli	Umfahrung des historischen Städtchens mit Abklassierung Stedtligass	kurzfristig	
V3	Uster	Greifenseestrasse	Verlängerung Greifenseestrasse	kurzfristig	

Tabelle 41 Abklassierung Verbindungsstrasse bei Ersatz

Nr.	Gemeinde	Objekt	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
A1	Fehraltorf	Abklassierung Rumlikerstrasse	mittelfristig	
A2	Grüningen	Abklassierung Ortsdurchfahrt Stedtli	kurzfristig	Umfahrung Stedtli V2
A3	Grüningen	Abklassierung Binzikerstrasse	-	Bei Erstellung Umfahrung Oetwil am See Koordination mit ZPP

A4	Pfäffikon	Abklassierung Bahnhofstrasse sowie Tunnel- und Turmstrasse im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben Zelglistrasse	mittelfristig	Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 4.2, Nr. 28
A5	Uster	Abklassierung Seestrasse im Zusammenhang mit Strassenbauvorhaben Moosackerstrasse	kurz- bis mittelfristig	Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 4.2, Nr. 30
A6	Wetzikon	Abklassierung Bahnhofstrasse / Usterstrasse	kurz- mittelfristig	Westtangente Wetzikon, Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 4.2, Nr. 27

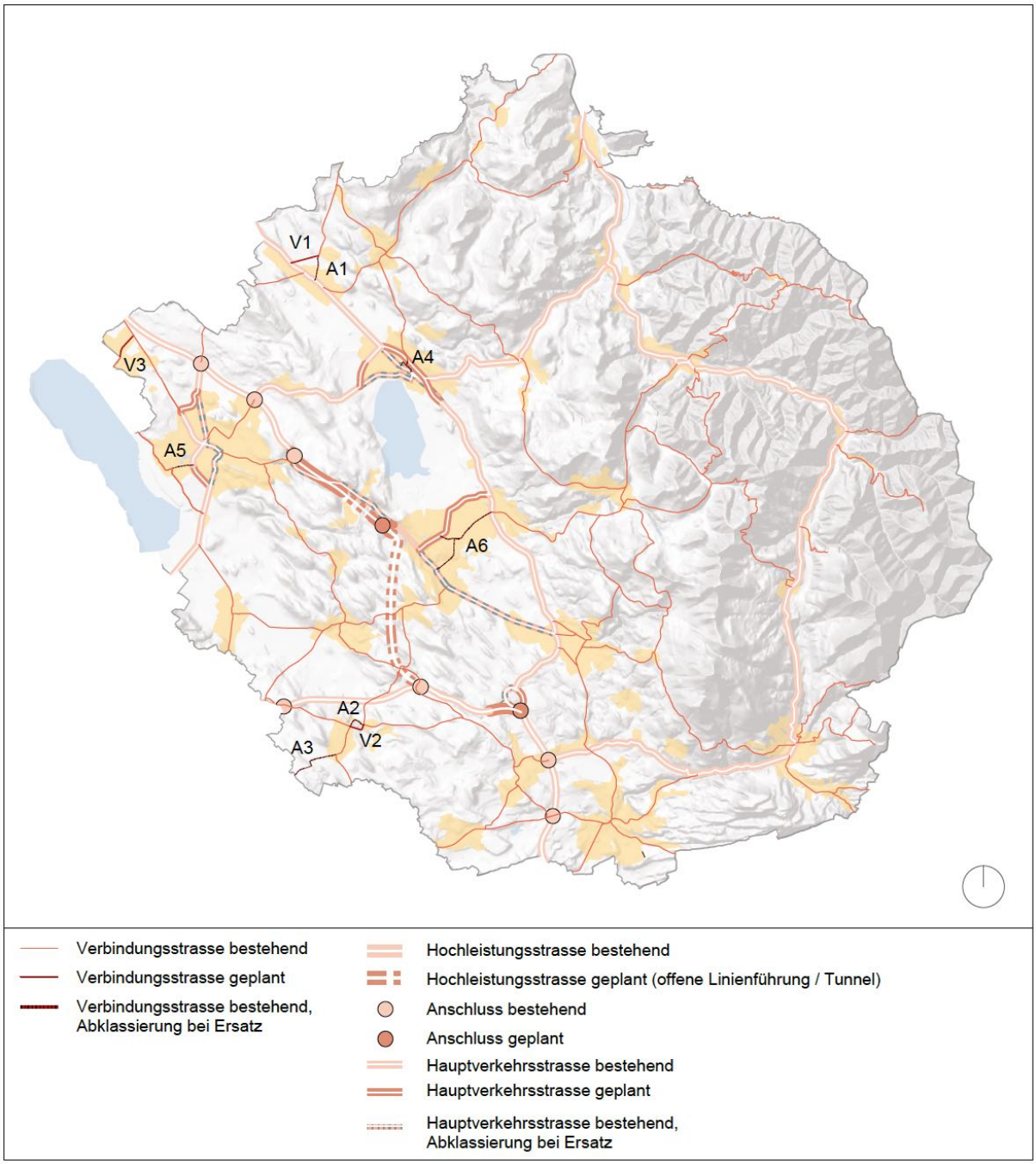

Abb. 22: Übergeordnetes Strassennetz und Strassenbauvorhaben

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung von Strassenabschnitten werden zwei Kategorien unterschieden:

A Umgestaltung Strassenraum aufgrund der Studie *Verträglichkeit Strassenraum* des Amts für Verkehr (Zusatzfinanzierung aus Strassenfonds möglich)

B Umgestaltung Strassenraum aufgrund geschützter Ortsbilder und weiterer Kriterien (keine Zusatzfinanzierung aus dem Strassenfonds)

Bei Sanierungen von Strassenräumen, in welchen die gestalterischen Massnahmen bereits umgesetzt worden sind, wird das Thema Gestaltung / Qualität (Ausbaustandard) auch in Zukunft vom Kanton berücksichtigt.

Tabelle 42 Strassenabschnitte mit Umgestaltung des Strassenraums

Nr.	Gemeinde	Objekt	Typ	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
1	Bäretswil	Wetziker-, Baumastrasse	B	-	VS
2	Bauma / Saland	Tösstalstrasse	A	-	HVS
3	Bubikon / Wolfhausen	Landstrasse	A	bestehend	VS
4	Bubikon / Platten	Grüningerstrasse	A	-	VS
5	Fehraltorf	Kempttalstrasse	A	kurzfristig	HVS
6	Gossau / Grüt	Grüningerstrasse	A	kurzfristig	VS
7	Gossau	Grütstrasse, Abzweigung Laufenbachstrasse bis Abzweigung Leerütistrasse	B	kurzfristig	VS
8	Gossau	Grütstrasse, Dorfeingang Ost bis Abzweigung Laufenbachstrasse	B	bestehend	VS
9	Gossau	Bertschiker-, Usterstrasse	A	bestehend	VS
10	Hinwil	Zürichstrasse Dürntnerstrasse	A B	kurzfristig	VS
11	Hittnau	Pfäffiker-, Tösstalstrasse	B	kurzfristig	HVS
12	Mönchaltorf	Uster-, Esslingerstrasse	A	mittelfristig	VS
13	Pfäffikon	Hoch-, Kempttalstrasse	A/B	mittelfristig	HVS, Abklassierung
14	Pfäffikon	Pfäffikerstrasse, Ortsdurchfahrt Auslikon	A	mittelfristig	HVS
15	Russikon	Fehraltorfer-, Dorf-, Madetswilerstrasse	B	bestehend	VS
16	Rüti	Dorfstrasse Ferrach-, Spital-, Rapperswiler-, Hauptstrasse	A/B B	Kurz- bis mittelfristig	VS
17	Uster / Riedikon	Riedikerstrasse	A	-	HVS
18	Uster / Wermatswil	Pfäffikerstrasse	A	-	HVS

19	Uster / Niederuster	Seefeldstrasse	A	-	VS
		Seestrasse	B	-	VS, teilweise Abklassierung
20	Uster / Sulzbach	Sulzbacherstrasse	A	bestehend	VS
21	Uster	Winterthurer-, Berchtoldstrasse	A/B	-	HVS, Abklassierung
22	Uster	Zürich-, Zentral-, Talackerstrasse	A/B	-	HVS, Abklassierung
23	Wald	Rütistrasse	A	-	HVS
		Tösstalstrasse	B		
24	Wald	Laupenstrasse	A	bestehend	VS
25	Wetzikon	Zürcher-, Bahnhof-, Rapperswilerstrasse	A	bestehend	HVS, Abklassierung mit Oberlandautobahn
26	Wetzikon	Bahnhofstrasse	B	mittelfristig	VS, Abklassierung
27	Wetzikon	Bahnhof-, Usterstrasse	A/B	mittelfristig	VS, Abklassierung mit Weststrasse
28	Wetzikon	Pfäffiker-, Hinwilerstrasse	A/B	-	HVS
29	Wetzikon	Tösstalstrasse	B	-	VS
30	Wetzikon / Ettenhausen	Hinwilerstrasse	A	bestehend	HVS
31	Wila	Tösstalstrasse	A	-	HVS
32	Wildberg	Hauptstrasse	B	-	VS
33	Wildberg / Ehrikon	Hauptstrasse	B	-	VS

Abkürzungen:

HVS: Hauptverkehrsstrasse

VS: Verbindungsstrasse

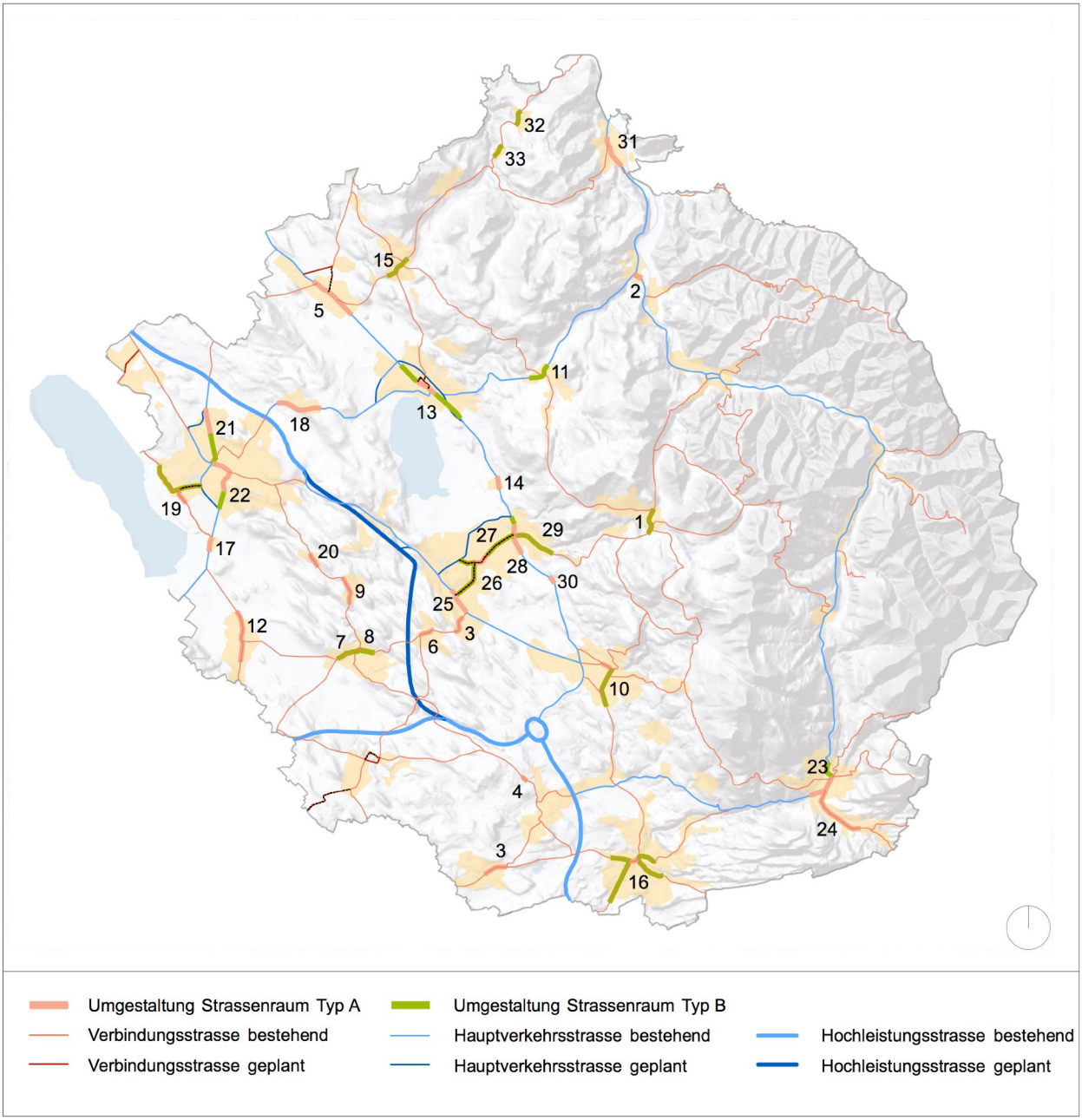

Abb. 23: Strassenabschnitte mit Umgestaltung des Strassenraums

4.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Region setzt sich bei Kanton und Bund für einen raschen Lückenschluss der Oberlandautobahn ein. Diese soll möglichst landschafts- und siedlungsverträglich (in Tunnels) realisiert werden. Sie engagiert sich beim Kanton für eine rasche Realisierung der im kantonalen Richtplan bezeichneten Strassenbauvorhaben.

Die Region strebt bei Kanton und Gemeinden eine Aufwertung des Ortsbildes und eine rasche Verbesserung der Aufenthaltsqualität entlang der zur Umgestaltung des Strassenraums bezeichneten Abschnitte an.

Die Region setzt sich dafür ein, dass im Rahmen von Ausbauten, Umgestaltungen oder Sanierungen von Staatsstrassen mit Bustrassen bauliche und organisatorische Massnahmen für einen störungsarmen Betrieb (Busbevorzugung) getroffen werden.

Die Region setzt sich dafür ein, dass bei der Realisierung von geplanten Strassen gleichzeitig flankierende Massnahmen auf dem bestehenden Strassennetz getroffen werden, um die erwünschten Entlastungseffekte zu erreichen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden setzen an den bezeichneten Abschnitten zur Umgestaltung des Strassenraums gemeinsam mit dem Kanton und der Region geeignete Massnahmen zur Aufwertung um. In Ergänzung zur Strassenraumumgestaltung auf den Hauptachsen setzen sie in den Quartieren und Ortszentren flankierende Massnahmen um.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

4.3.1 Ziele

Im öffentlichen Verkehr sichern die verschiedenen S-Bahn-Linien mit den eingetragenen Haltestellen die Groberschliessung der Region. Es handelt sich um folgende Achsen:

1. Zürich–Uster–Wetzikon(–Hinwil)–Rüti–Rapperswil
2. Zürich–Effretikon–Pfäffikon–Wetzikon
3. Winterthur–Bauma–Wald–Rüti

Der Anschluss an das Fernverkehrsnetz funktioniert über den Hauptbahnhof Zürich und in untergeordnetem Ausmass über den Bahnhof Rapperswil bzw. Pfäffikon SZ.

Von grosser Bedeutung sind die regionalen Buslinien als Zubringer zu den S-Bahn Stationen sowie der Fuss- und Veloverkehr mit einer attraktiven Infrastruktur (als flankierende Massnahme). Besondere Beachtung ist den Umsteigehaltestellen und den ÖV-Knotenpunkten zu schenken. Bei ungenügender Attraktivität und Übersichtlichkeit sind Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

Das Siedlungsgebiet ist gemäss Angebotsverordnung mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen (siehe Kapitel 4.3.2a).

Um den Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs zu ändern, ist die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs zu verbessern, indem:

- das heutige ÖV-Angebot optimiert wird,
- die ÖV-Verbindungen zwischen den Zentren in- und ausserhalb der Region und zu den Regionalzentren gestärkt werden,
- für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr eine störungsfreie Abwicklung sichergestellt wird,
- direkte Anschlüsse an die S-Bahn gewährleistet werden (schnelle Umsteigebeziehungen Bus-Bahn),
- die Zugänge zum öffentlichen Verkehr hindernisfrei gestaltet werden,
- die Umsteigepunkte übersichtlich und mit direkten Zugängen gestaltet werden (siehe wichtige Haltestellen),
- die Weiterentwicklung der Infrastruktur mit entsprechenden Raumsicherungsmassnahmen ermöglicht wird.

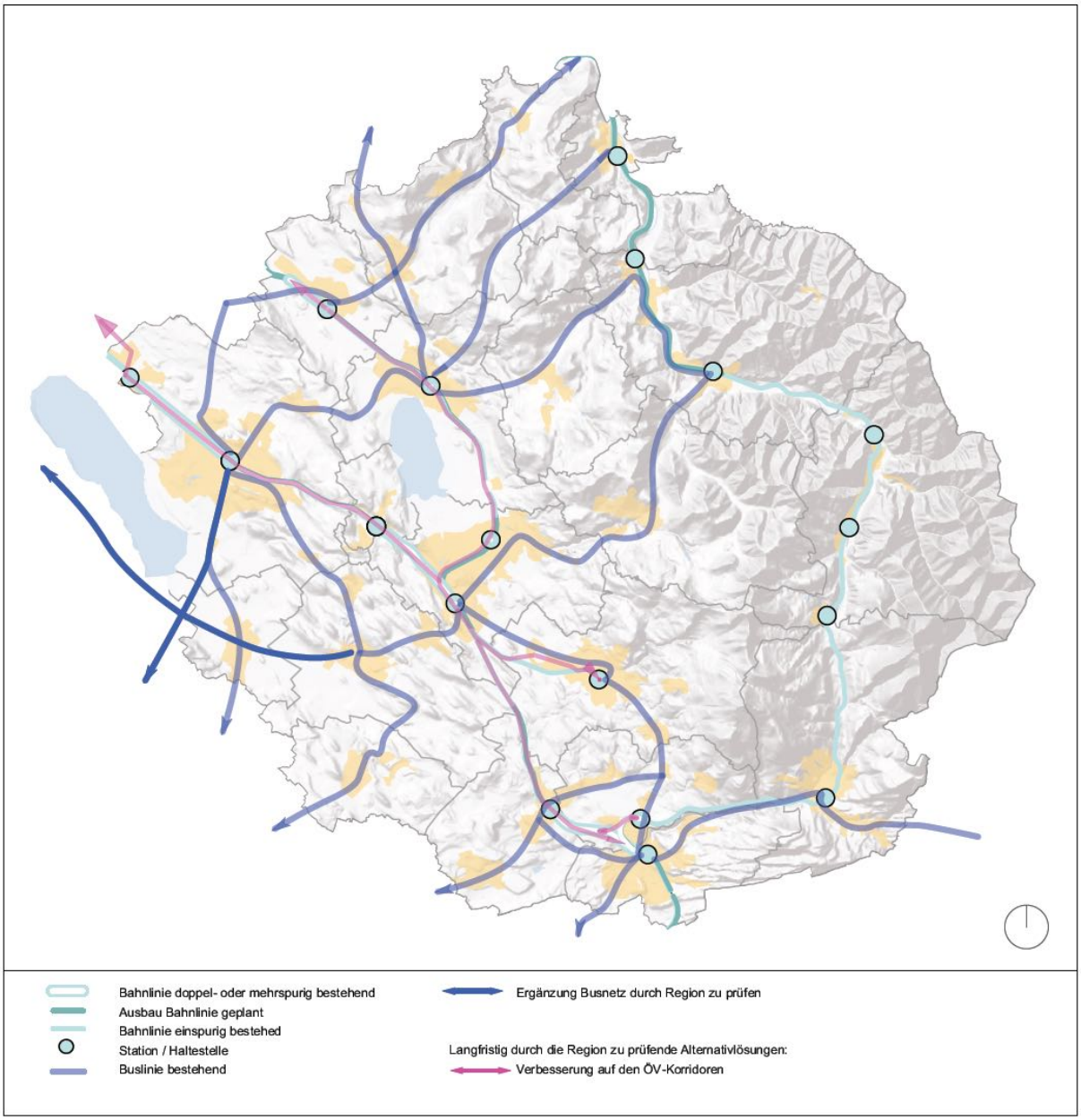

Abb. 24: Konzept öffentlicher Verkehr

4.3.2 Karteneinträge

a) Busangebot

Grundlage für die Festlegung des ÖV-Angebots bildet die Angebotsverordnung[4]:

- Für Siedlungsgebiete im Einzugsgebiet von S-Bahnstationen (bis zu einer Distanz von 750 m) gilt das S-Bahnangebot abschliessend.
- Erschliessungspflicht mit Buslinien besteht nur für die verbleibenden, zusammenhängenden Siedlungsgebiete mit mehr als 300 Personen (Einwohner, Arbeits- und Ausbildungsplätze). Als Einzugsgebiet von Bushaltestellen gelten Siedlungsgebiete im Umkreis von 400 m. Die Erschliessungsgüte der heute bestehenden Busverbindungen wird mindestens beibehalten.

[4] Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung). Vom 14. Dezember 1988 (GS 740.3).

Im regionalen Richtplan werden die Standards der ÖV-Erschliessung räumlich festgelegt (siehe Tabelle 43 und Abb. 25). Diese berücksichtigen die Handlungsräume des regionalen Raumordnungskonzepts (Kapitel 1). Festgelegt werden die Standards zum Grundtakt für die Normalverkehrszeit (tagsüber, ausserhalb der Hauptverkehrszeiten) von Montag bis Freitag. Diese sind als Zielwerte zu verstehen. Abweichungen nach oben und nach unten sind möglich.

Ausserhalb der urbanen Wohnlandschaften werden Haupterschliessungsrichtungen definiert (siehe Tabelle 43 und Abb. 25). Diese bezeichnen die Verbindung zum bevorzugten Zielort, respektive den Anknüpfungspunkt an das übergeordnete ÖV-Netz. Die Vorgaben zum Grundtakt für die Normalverkehrszeit (vgl. oben) beziehen sich auf die Haupterschliessung. In den urbanen Wohnlandschaften gelten diese flächig. Für Siedlungsräume mit mehreren wichtigen Verkehrsbeziehungen werden zu Illustrationszwecken die weiteren wichtigen Erschliessungsrichtungen eingetragen.

Tabelle 43 Busangebot

Nr.	Siedlungsgebiet der Gemeinden	Angebotsstandard, Grundtakt	Haupterschliessung von / zu S-Bahn-Station (weitere wichtige Verbindungen in Klammern)
1	Bäretswil	30’	Wetzikon
2	Bauma	30’	Bauma (Wetzikon / Pfäffikon)
3	Bauma, Juckern	60’	Pfäffikon
4	Bubikon, Wolfhausen	30’	Bubikon
5	Dürnten	30’	Bubikon
6	Dürnten, Oberdürnten	30’	Bubikon
7	Dürnten, Breitenmatt	30’	Bubikon
8	Gossau	15’	Uster oder Wetzikon
9	Gossau, Ottikon	60’	Wetzikon
10	Gossau, Grüt	15’	Wetzikon
11	Gossau, Bertschikon	30’	Uster
12	Grüningen	30’	Wetzikon
13	Hinwil, Hadlikon	30’	Rüti
14	Hinwil, Ringwil	60’	Hinwil
15	Hinwil, Wernetshausen	60’	Hinwil
16	Hittnau	30’	Pfäffikon
17	Hittnau, Oberhittnau	60’	Pfäffikon
18	Mönchaltorf	15’	Uster
19	Pfäffikon, Auslikon	60’	Pfäffikon (Wetzikon)
20	Russikon	30’	Pfäffikon
21	Russikon, Madetswil	60’	Pfäffikon
22	Russikon, Rumlikon	60’	Fehraltorf
23	Seegräben	60’	Aathal
24	Uster, Riedikon	’30’	Uster
25	Uster, Sulzbach	30’	Uster

Nr.	Siedlungsgebiet der Gemeinden	Angebotsstandard, Grundtakt	Haupterschliessung von / zu S-Bahn-Station (weitere wichtige Verbindungen in Klammern)
26	Uster, Wermatswil	30’	Uster
27	Wald, Höhenklinik, Hittenberg	60’	Wald (Rüti)
28	Wald, Laupen	30’	Wald (Rüti)
29	Wildberg	60’	Pfäffikon

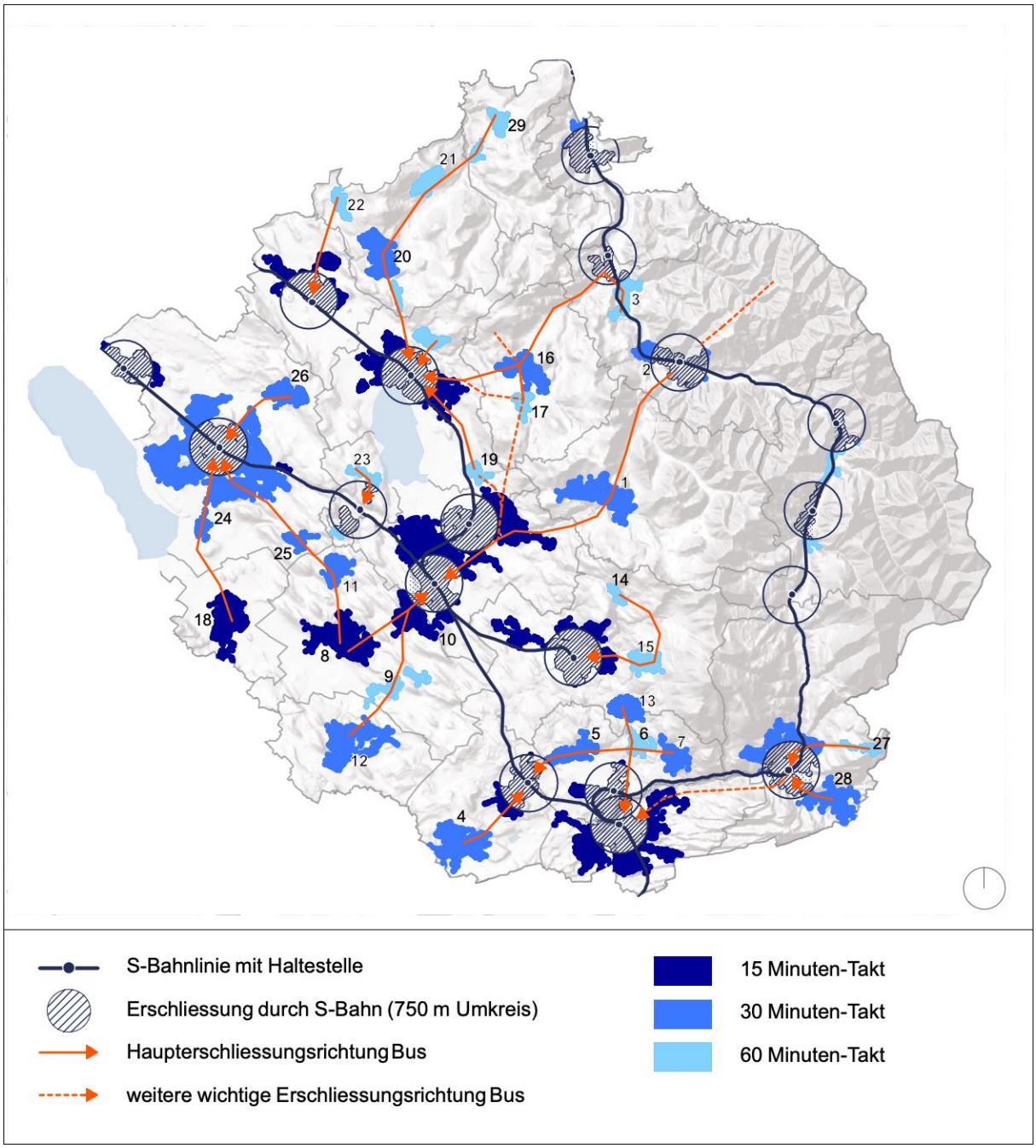

Abb. 25: ÖV-Grundtakte und Haupterschliessungsrichtungen.

b) Raumsicherung Bustrassee

Um die Zuverlässigkeit des ÖV-Systems zu erhöhen, müssen die Busbehinderungen auf dem Strassennetz reduziert werden. Neben Massnahmen im Bereich Verkehrsmanagement sind

teilweise auch separate Bustrassees gemäss Tabelle 44 notwendig. Mit der Festlegung ist der dafür erforderliche Raum zu sichern.

Tabelle 44 Raumsicherung Bustrassee

Nr.	Korridor / Strecke	Information/Festlegung Bustrassee	Bemerkungen / Koordinationshinweis
B1	Grüt – Wetzikon Bahnhof	Anbindung an Bushof Wetzikon / Massnahme noch offen	Ohne Karteneintrag, Realisierung abhängig von geplantem Bushof Agglomerationsprogramm
B2	Zufahrten Bahnhof Uster	Zufahrten zum Bushof Uster, Beseitigung Schwachstellen / Busbevorzugung	Agglomerationsprogramm Bahnhofstrasse, Bankstrasse, Dammstrasse
B3	Hinwil–Wetzikon Bahnhof	Zufahrten zum Bushof Wetzikon, Beseitigung Schwachstellen / Busbevorzugung	Agglomerationsprogramm Massnahme in Umsetzung
B4	Bäretswil–Wetzikon Bahnhof	Zufahrten zum Bushof Wetzikon, Beseitigung Schwachstellen / Busbevorzugung	Ohne Karteneintrag Agglomerationsprogramm
B5	Uster–Pfäffikon Uster Buchholz	Beseitigung Schwachstellen / Busbevorzugung	Agglomerationsprogramm Pfäffikerstrasse
B6	Tann - Rüti–Rüti Bahnhof	Zufahrten zum Bushof Rüti, Beseitigung Schwachstellen / Busbevorzugung	Ohne Karteneintrag Agglomerationsprogramm

c) Wichtige Haltestellen

Wichtige Haltestellen werden in erster Linie für die erforderliche Raumsicherung festgelegt. Zudem werden ihre Funktion und geplante Vorhaben beschrieben.

Tabelle 45 Wichtige Haltestellen

Nr.	Haltestelle	Verbindung	Vorhaben	Realisierungshorizont / Koordinationshinweis
H1	Bahnhof Bauma	Umsteigepunkt Bahn-Bus	Neuer Bushof	Kurzfristig
H2	Bahnhof Fehraltorf	Umsteigepunkt Bahn-Bus	Neue Anlegekanten Bus	Kurzfristig
H3	Bahnhof Pfäffikon	Multimodale Verkehrsdrehscheibe Umstieg von S-Bahn auf diverse Buslinien	Bessere Anbindung Bahn-Bus, zusätzliche Personenunterführung	Mittelfristig Agglomerationsprogramm
H4	Bahnhof Rüti	Multimodale Verkehrsdrehscheibe Umstieg von S-Bahn auf diverse Buslinien	Raumsicherung für zusätzliche Buslinien	
H5	Bahnhof Uster	Multimodale Verkehrsdrehscheibe Umstieg von S-Bahn	Bessere Anbindung Fuss- und Veloverkehr	Bestehend Agglomerationsprogramm

Nr.	Haltestelle	Verbindung	Vorhaben	Realisierungshorizont / Koordinationshinweis
		auf diverse Buslinien		
H6	Bahnhof Wald	Umsteigepunkt Bahn-Bus	Neuer Bushof und bessere Anbindung Fussverkehr (von Laupen) an Bahnhof	
H7	Bahnhof Wetzikon	Multimodale Verkehrsdrehscheibe Umstieg von S-Bahn auf diverse Buslinien	Neuer Bushof	Kurzfristig Agglomerationsprogramm
H8	Uster, See	Uster–Niederuster–Schiffsverbindung Maur	Neuer Buswendeplatz mit gedecktem Warteraum geplant	Kurzfristig

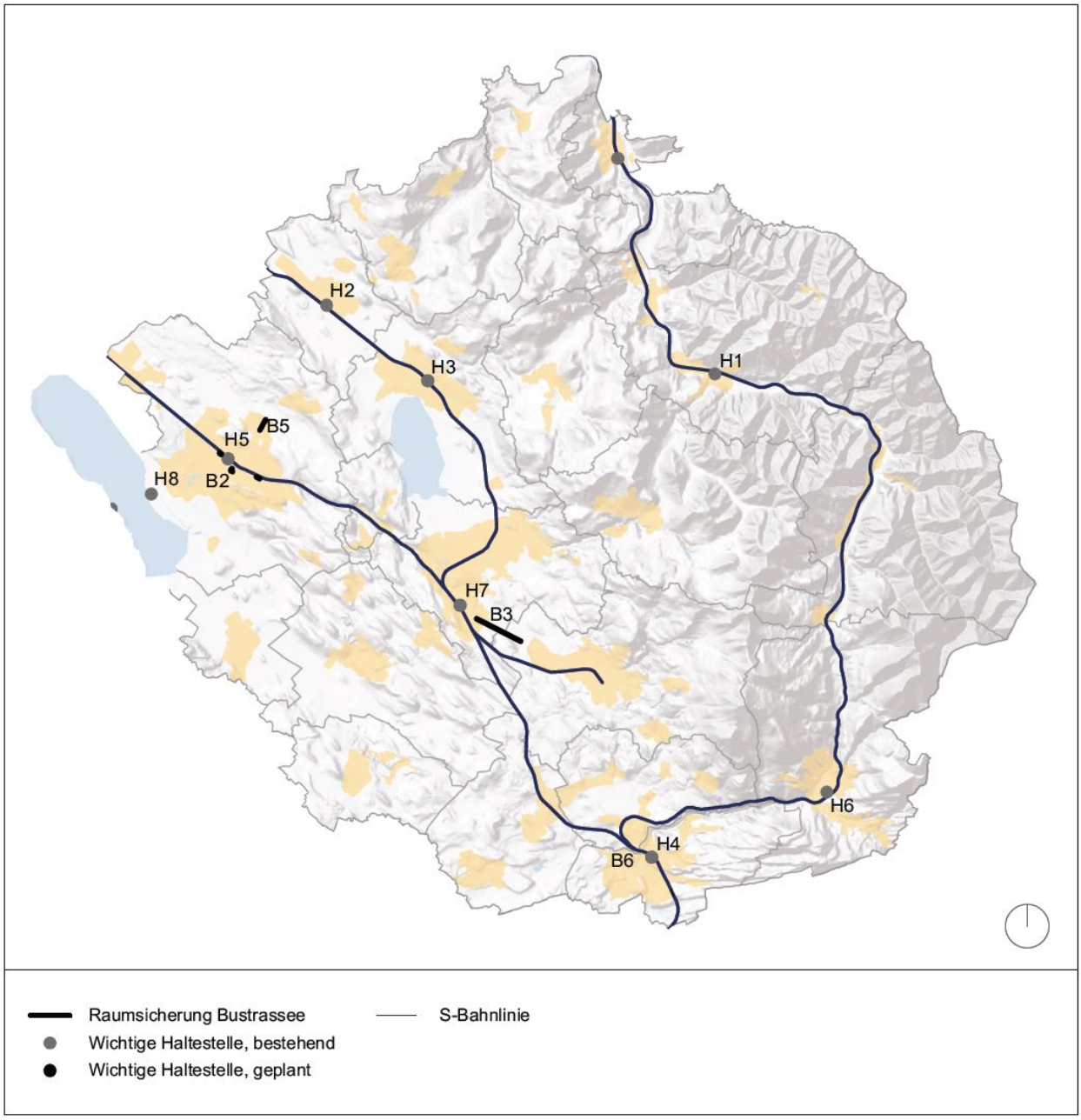

Abb. 26: Raumsicherung Bustrassee und wichtige Haltestellen

4.3.3 Massnahmen

a) Region

Die Region setzt sich im Rahmen der Fahrplanverfahren für die Umsetzung der festgelegten Angebotsstandards ein. Sie begleitet die Ausbaustrategie S-Bahn 2G und bringt die regionalen Interessen ein.

Die Region prüft Angebotserweiterungen auf den ÖV-Korridoren Fehraltorf - Wetzikon - Hinwil, Uster - Glattal und Spange Tann-Dürnten – Bubikon. Aufgrund des Prüfungsauftrages der Region können keine Verpflichtungen des Kantons bzw. des ZVV für die oben erwähnten Angebotserweiterungen abgeleitet werden.

Die Region sorgt dafür, dass in den kantonalen und kommunalen Planungen und Projekten die Raumsicherung für allfällige Infrastrukturausbauten planerisch umgesetzt wird.

Sie setzt sich für eine attraktive Gestaltung und Ausstattung der wichtigen Haltestellen ein.

Die Region prüft den Bedarf und die Möglichkeit nach ÖV-Verbindungen von regionaler Bedeutung und klärt dies mit den ÖV-Anbietern ab (u.a. Oberland–Glattal, Oberland – Pfannenstiel, Stadtbahn Oberland).

b) Gemeinden

Die Gemeinden sorgen für attraktive Haltestellen, welche gut in die Fuss- und Velowegnetze eingebunden sind und genügend sowie gut ausgerüstete Abstellplätze für Velos aufweisen.

Sie bringen sich im Rahmen der regionalen Verkehrskonferenzen aktiv ein und setzen sich wenn nötig für eine lokale Angebotserweiterung ein.

Die Gemeinden sichern den für Bustrassees erforderlichen Raum in ihren Planungen und Projekten.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.1 Ziele

Dem Fussverkehr kommt im Alltagsverkehr bei kurzen Distanzen eine grosse Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere als Zubringer zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Für Bewohner und Erwerbstätige ist ein feinmaschiges, attraktives und sicheres Netz an Fuss- und Gehwegen zur Verfügung zu stellen.

Auch für die Freizeit und Erholung ist der Fussverkehr von grosser Bedeutung. Das Fuss- und Wanderwegnetz erlaubt weiträumige Wanderungen. Es stellt die Verbindung her zwischen Wandergebieten und geeigneten Ausgangs- und Endpunkten wie zum Beispiel Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Es erschliesst zudem die wichtigen Erholungsräume.

Gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes sind für mobilitätsbehinderte Personen hindernisfreie Fuss- und Wanderwege bereitzustellen.

Historische Verkehrswege sind Teil des kulturellen Erbes. Die noch vorhandene historische Wegsubstanz ist zu erhalten.

Der Anteil des Veloverkehrs am Gesamtverkehr soll deutlich gesteigert werden, was die Ausscheidung eines attraktiven und dichten Netzes von Radwegen erfordert. Den Radfahrern soll ein überwiegend autofreies oder weitgehend gefahrenarmes Verkehrsnetz zur Verfügung gestellt werden, welches durch weitere Radwege von kommunaler Bedeutung zu verdichten ist.

Die regionalen Radwege verbinden Ortschaften miteinander, führen zu regionalen Zielen wie Bahnhöfe, Ortszentren, Mittelschulen, grosse Arbeitsplatzgebiete usw. und verbinden die Naherholungsgebiete mit den Siedlungsgebieten. Für Freizeitzwecke sind attraktive Freizeitrouten zu bezeichnen.

4.4.2 Karteneinträge

a) Fussverkehr

In der Karte ist das Fuss- und Wanderwegnetz eingetragen. Die mit Hartbelag versehenen Wege, die gemäss Wanderweggesetz nur in untergeordnetem Ausmass zulässig sind, sind speziell ausgewiesen. In Abb. 27 ist zudem ersichtlich, welche Fuss- und Wanderwege als hindernisfreie Wanderwege ausgestaltet werden.

Tabelle 46 Fuss- und Wanderwege mit Handlungsbedarf

Nr.	Wanderweg Gemeinde: Abschnitt	Handlungsbedarf	Realisierungshorizont	Bemerkungen
~~N1~~	~~Jakobsweg Fischenthal: Fischtel–Schmittenbach~~	~~Wanderweg geplant~~	~~kurzfristig~~	~~Verlegung Jakobsweg auf östliche Bahnseite; Neubau vorwiegend Naturbelag; Aufhebung bestehender Wanderweg entlang Tösstalstrasse~~
N1	Strandweg Seegräben / Wetzikon	Wanderweg geplant Rückbau bestehender Weg	kurz- mittelfristig	Verlegung Wanderweg aus Schutzzone SVO Pfäffikersee
N2	Verbindung Bahnhof Steg–Kleintal–Hörnli	Neubau Weg zur Erschliessung der Drechslerei Kleintal	mittelfristig	Neue Route über die Drechslerei Kleintal zum Hörnli. Ersetzt die bisherige gefährliche Route entlang der Kantonsstrasse.

Tabelle 47 Hindernisfreie Wanderwege von regionaler Bedeutung (ohne Karteneintrag)

Nr.	Gemeinden	Route	Koordinationshinweis
H1	Gossau, Grüningen, Mönchaltorf, Uster	Grüningen – Mönchaltorf – Riedikon, Kies	Bestehend, Nr. 889
H2	Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon	Pfäffikersee-Rundweg	Bestehend, Nr. 890
H3	Fehraltorf, Pfäffikon	Rundweg Pfäffikon – Fehraltorf	Geplant SVO Pfäffikersee
H4	Bauma, Wila	Tössuferweg Bauma – Saland – Wila (– Turbenthal)	Geplant auf bestehenden Wegen Linienführung in Abstimmung mit dem Naturschutz
H5	Fischenthal	Tössquellgebiet Steg – Orüti – Töss-scheidi	Geplant auf bestehenden Wegen Linienführung in Abstimmung mit dem Naturschutz
H6	Wetzikon, Hinwil	Drumlinlandschaft-Rundweg Hinwil – Wetzikon - Ettenhausen – Hinwil	Geplant auf bestehenden Wegen SVO Drumlinlandschaft
H7	Hinwil, Dürnten	Höhenweg Wernetshausen – Hasenstrick	Geplant, Variante bis Bushal-testelle Hinwil, Langmatt auf bestehenden Wegen SVO Bachtel - Allmen
H8	Uster, Mönchaltorf	Greifensee-Rundweg (Greifensee – Fällanden – Maur –) Riedlikon – Niede-ruster (– Greifensee)	Geplant auf bestehenden Wegen SVO Greifensee
H9	Grüningen	Grüningen (– Hombrechtikon, Lützelsee)	Geplant auf bestehenden Wegen SVO Lützelsee

Tabelle 48 Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung und Themenwege (ohne Karteneintrag)

Bezeichnung	Route	Koordinationshinweis
Jakobsweg / Pilgerweg	(Konstanz – Fischingen –) Hörnli – Steg – Fischenthal – Gibswil – Wald - Rüti (– Rapperswil – Einsiedeln)	IVS ZH 40
Industrielehrpfad	Uster – Aathal – Wetzikon – Bäretswil – Neuthal – Bauma – Undalen	

Bezeichnung	Route	Koordinationshinweis
Guyer-Zeller-Wege	Chämmerliweg (Bauma – Wila) Hoheneggweg (Bauma – Loch - Hohenegg – Neuthal) Siliseggweg (Bauma – Neuthal) Stoffelweg (Bauma – Stoffel) Känzeliweg (Neuthal – Känzeli – Stoffel) Chringelbachweg (Neuthal – Chringelbach – Stoffel) Luppmentobelweg (Stoffel – Hittnau – Pfäffikon)	
Jakob-Stutz-Weg	Pfäffikon (Bahnhof) – Luppmentobel – Isikon – Hermatswil – Wila – Juckern – Sternenberg (Kirche)	

Abb. 27: Fussverkehr *(Ergänzt mit Jakob-Stutz-Weg)*

b) Veloverkehr

In der Richtplankarte ist das Velowegnetz gemäss den folgenden Tabellen eingetragen. Das Velowegnetz ist in Alltagsverbindungen (Veloschnellrouten, Haupt- und Nebenverbindungen) für die schnelle und hindernisarme Fortbewegung und in Freizeitrouten für das Genussradfahren gegliedert.

Die Zuordnung und Funktion der Velowege wird wie folgt festgelegt, wobei sich Alltagsverbindungen und Freizeitrouten überlagern können:

Veloschnellroute: Die Veloschnellrouten sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Siedlungsgebieten, wo keine separaten Trassees möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen (Velostrassen) geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein.

Hauptverbindung: Die Hauptverbindungen ermöglichen dem Alltags- und Freizeitveloverkehr zusammenhängende Verbindungen zwischen den wichtigen Quellen und Zielen. Sie sind durchgängig eigentrassiert (Radstreifen oder -wege) oder werden auf kommunalen oder kantonalen Strassen geführt und sind möglichst hindernisarm resp. erlebnisreich. Bei Gegenverkehr ist ein Querschnitt für drei Velos nebeneinander, bei Einrichtungsverkehr einer für zwei Velos erforderlich.

Nebenverbindungen: Mit den Nebenverbindungen werden alle relevanten Ziele des Alltagsveloverkehrs angebunden. Die Verbindungen können in begründeten Fällen mit Fusswegen kombiniert werden. Als Nebenverbindungen sind auch die unabhängig von den Hauptverbindungen geführten Routen des Freizeitverkehrs bezeichnet.

Ausstattung: Alltagsverbindungen und Freizeitrouten können sich überlagern. Alltagsverbindungen sind in der Regel mit Hartbelag und einer Beleuchtung versehen. Bei Freizeitrouten kann auf einen Hartbelag und eine Beleuchtung verzichtet werden.

Nicht erfasst werden im regionalen Richtplan punktuelle Schwachstellen wie gefährliche Passagen, Kreuzungen oder punktuelle Lücken. Welche Massnahmen im Einzelnen ergriffen werden sollen, ist Sache der Umsetzung durch den Kanton.

Die Mountainbike-Routen sind allgemein zugängliche und beschilderte Trassees. Es ist keine befestigte Oberfläche erforderlich.

Bike-Trails sind allgemein zugängliche und beschilderte Mountainbike-Routen abseits von Wegen. Es sind Massnahmen zum Erosionsschutz erforderlich. Bike-Trails ermöglichen insbesondere Mountainbike-Abfahrten.

Skatingrouten (SchweizMobil-Routen) sind Verbindungen, die sich für Skating sehr gut eignen (mindestens 3.5 m Breite, Asphaltbelag, geringe Steigungen/Gefälle).

Tabelle 49 Veloschnellrouten, geplante Infrastruktur

Verbindung	Gemeinde	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Uster Zentrum – Nänikon (– Greifensee)	Uster	Aus- / Neubau mehrerer Abschnitte	Alternatives Teilstück entlang Zürichstrasse in Uster VNP 05_015 / 05_021 SVO Uster
Uster Zentrum – Aathal	Uster	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_034

Verbindung	Gemeinde	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Wetzikon Bahnhof – Aathal	Seegräben, Wetzikon	Aus- / Neubau	VNP 05_039

Tabelle 50 Hauptverbindungen, geplante Infrastruktur

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
(Weisslingen –) Rumlikon – Fehraltorf	Fehraltorf, Russikon	Fehraltorf - Rumlikon	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 09_078
Fehraltorf (– Illnau-Effretikon)	Fehraltorf	Ortskern Kempttalstrasse zwischen Wildbach und Lächbach	Sanierung punktueller Schwachstellen, Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_003 / 09_057
Gossau – Wetzikon Bahnhof	Gossau, Wetzikon	Ortskern Grüt entlang Grüningerstrasse	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_056 / 05_059
Gossau – Mönchaltorf	Gossau, Mönchaltorf	Mönchaltorferstrasse, Gossauerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_060
Mönchaltorf - Riedikon	Mönchaltorf	Ortskern bis Kreisel Chies	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_050
Wermatswil – Pfäffikon	Pfäffikon, Uster	Ortskern entlang Uster- und Seestrasse	Ausbau einzelner Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen	VNP 05_024
Rüti – Rapperswil SG (Kantonsgrenze)	Rüti	Rapperswilerstrasse, Pfauenplatz - Abzweigung Mürtschenstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen	VNP 05_087
Uster Zentrum – Riedikon	Uster	Kreisel Will - Hurdächer - Rauberacher - Riedikerstrasse (2 Teilstücke)	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen	VNP 05_035
Uster Zentrum – Uster Nord	Uster	Brunnenstrasse bis Spital	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_030
Uster Nord - Wermatswil	Uster	Pfäffikerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_025
~~Nänikon – Greifensee~~	~~Uster~~	~~Grossriet~~	~~Ausbau mehrerer Abschnitte~~	~~VNP 05_014~~
Niederuster - Uster Nord	Uster	Sonnenbergstrasse - Müliholz	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_027
Hinwil West – Wetzikon Bahnhof	Wetzikon	Rapperswilerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_057

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Kempten – Wetzikon Bahnhof	Wetzikon	Kreisel Pappeln- und Bahnhofstrasse bis zur Kirche, Bahnhofstrasse Unterwetzikon	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen	VNP 05_044 Amphibienzugstelle ID Karch 268
Wetzikon Grüningerstrasse – Bertschikerstrasse Medikon	Wetzikon	Kurzer Abschnitt südlich des Bahnhofs auf Guyer-Zeller-Strasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_053
Hinwil Süd – Ettenhausen	Wetzikon	Ettenhausen - Ortseingang Hinwil auf Hinwilerstrasse	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_054
Turbenthal – Wila	Wila	Ortsdurchfahrt Wila	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 09_046
Turbenthal - Zell	Wildberg	Mülau	Radweg bestehend / Ausbau geplant	VNP 09_047 / SchweizMobil Skatingroute Nr.3

Tabelle 51 Nebenverbindungen, geplante Infrastruktur

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Bäretswil - Kempten	Bäretswil	Wetzikerstrasse - Baumastrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_040
Wila - Saland	Bauma	Tösstalstrasse Saland	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_002
Saland – Bauma	Bauma	Juckern - Saland	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_006 Amphibienschutz
Bauma – Steg	Bauma	Bhf. Bauma - Schwändi	Ausbau einzelner Abschnitte, Sanierung mehrerer Schwachstellen	VNP 05_016
Bubikon – Dürnten	Bubikon	Bubikon Dorf - Bahnhof Bubikon - Dürnten	Ausbau einzelner Abschnitte (1 Teil auf Hauptverbindung)	VNP 05_075
Bubikon - Kämmoos - Barenberg (Kantonsgrenze)	Bubikon	Kämmoos - Barenberg	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_082 SVO Bubikon - Lützelsee
Dürnten – Oberdürnten - Grundtal	Dürnten	Pilgersteg - Oberdürnten - Dürnten	Ausbau einzelner Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_076
Oberdürnten - Hinwil	Dürnten, Hinwil	Hinwilerstrasse - Walderstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_068

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Fehraltorf – Russikon	Fehraltorf	Ortskern Fehraltorf entlang Russikerstrasse - Russikon	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung mehrerer Schwachstellen	VNP 05_004
Steg - Fischenthal	Fischenthal	Tösstalstrasse Boden	Ausbau Abschnitt	VNP 05_003
Gossau – Hinwil	Gossau, Hinwil	Laufenbachstrasse - Bergstrasse - Ottikon – Hellberg – Hinwil	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_064
Bertschikon – Gossau	Gossau	Oberdorf - Bertschikon	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_055 Amphibienschutz
Oberuster – Bertschikon	Gossau, Uster	Ortskern Bertschikon entlang Usterstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_036
Mönchaltorf - Bertschikon	Gossau	Bertschikon - Lindhof	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_052
Grüningen – Gossau	Grüningen, Gossau	Binzikon - Grüningen Dorfzentrum - Stedtli	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_065
Hombrechtikon – Grüningen	Grüningen	Binzikon - Hombrechtikon	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 06_141
(Esslingen –) Grüningen (Regionsübergreifend)	Grüningen	Niggenberg - Bächelsrüti	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_070
Grünigen – Hombrechtikon (Regionsübergreifend)	Grüningen	Binzikon - Regionsgrenze	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 06_144
Hinwil Dorf – Winterthurerstrasse	Hinwil	Nordwestlich von Hinwil entlang Kemtpnerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_063
Hinwil Dorf – Hinwil West	Hinwil	Ortskern entlang Dürnter- und Bachtelstrasse zwischen Kreisel Überlandstrasse und Abzweigung Walderstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_067, 05_068
Hinwil - Dürnten	Hinwil	Dürntnerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_069
Pfäffikon (Hochstrasse, Kempttalstrasse)	Pfäffikon	Ortskern, Hochstrasse , Kempttalstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung einzelner Schwachstellen	VNP 05_013

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Russikon – Wildberg	Russikon, Wildberg		Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung punktueller Schwachstellen	VNP 05_001 SVO Wildberg
Rüti (– Ermenswil SG) (Kantonsgrenze)	Rüti	Ferrachstrasse, Löwenplatz – Abzweigung Neuguetweg	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_086
Wald – Rüti	Rüti	Dorfstrasse, Löwenplatz – Abzweigung Niggitalstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_079
Oberuster – Bertschikon	Uster	Ortskern Sulzbach entlang Sulzbacherstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte, Sanierung mehrerer Schwachstellen	VNP 05_036
Uster Zentrum - Niederuster	Uster	Bahnhof - Niederuster	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_033
Uster Nord - Fehraltorf	Uster	Freudwilerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_009
Nänikon - Gutenswil (Regionsübergreifend)	Uster	Gutenswilerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_011
Nänikon – Greifensee	Uster	Grossriet	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_014
(Schwerzenbach –) Niederuster (regionsübergreifend)	Uster	Niederuster - Greifensee entlang Hauptstrasse	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 02_109
Wald – Grundtal	Wald	Ortseingang Wald bei Brüglen	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_071
Wald (– Diemberg SG) (Kantonsgrenze)	Wald	Talacker - Hinternord	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_078
Wald – Gibswil	Wald	Breiten - ARA	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_064
Wetzikon Zürcherstrasse – Kempten	Wetzikon	Weststrasse, Kreisel Industrie- und Motorenstrasse bis Pfäffikerstrasse	Neu- und Ausbau einzelner Abschnitte	Westtangente Wetzikon VNP 05_041
Kempten – Wetzikon Industrie	Wetzikon	Entlang Stationsstrasse in Kempten	Ausbau einzelner Abschnitte	VNP 05_042

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Massnahmen > siehe Velonetzplan (VNP)	Bemerkungen / Koordinationshinweis / Nr. VNP
Wetzikon Zentrum – Wetzikon West	Wetzikon	Usterstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_049
Kempten – Bäretswil	Wetzikon	Tösstalstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_040, Amphibienzugstelle ID Karch 268
Medikon – Unterwetzikon	Wetzikon	Zürcherstrasse - Rapperswilersrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_039, 05_059
Wetzikon – Gossau	Wetzikon	Grüningerstrasse	Ausbau mehrerer Abschnitte	VNP 05_059
Medikon – Bertschikon	Wetzikon	Bertschikerstrasse		VNP 05_051

Tabelle 52 Freizeitrouten

Verbindung	Gemeinde	Abschnitt	Bemerkungen
Russikon – Hittnau – Bäretswil	Bäretswil, Hittnau, Pfäffikon, Russikon	Russikon – Humbel (Pfäffikon) – Isikon - Hittnau - Oberhittnau – Adetswil (Bäretswil) Bahnhofstrasse Bäretswil	Höhenroute
Bäretswil – Ringwil – Girenbad –Wald	Bäretswil, Dürnten, Hinwil, Wald	Bäretswil, Schürli – Ringwil (Hinwil) – Girenbad, Ringwil – Girenbad – Wernetshausen – Hasenstrick - Blattenbach - Wald	Höhenroute
Rüti - Bubikon – Gossau	Bubikon, Gossau, Rüti	Rüti – Rütiwald – Kämmoos – Bubikon – Blatten – Herschmettlen – Ottikon – Gossau	Drumlinroute
Gossau - Uster	Gossau, Mönchaltorf, Uster	Gossau (Büelgasse) – Lindhof (Wüeristrasse) - Uster	Drumlinroute
Radrundroute Pfäffikersee	Pfäffikon, Seegräben, Wetzikon	Radrundroute Pfäffikersee: Pfäffikon, Ruetschberg, Seegräben, Robenhausen, Auslikon	SchweizMobil Route 210, SVO Pfäffikersee vom 27. 5. 1999
Volketswil - Pfäffikersee	Uster, Pfäffikon, Seegräben	(Gutenswil) – Freudwil – Wermatswil – Ottenhausen - Seegräben	Hügelroute
Greifensee - Pfäffikersee	Mönchaltorf, Seegräben, Uster	Naturstation Silberweid – Mönchaltorf – Sulzbach (entspricht SchweizMobil 41) – Sack (bestehend) – Brücke Aathal (geplant) - Seegräben	Brücke Aathal geplant, ISOS Nr. 5264 Landschaftsschutzobjekt Nr. 7157 Schmelzwasserrinne Aathal

Tabelle 53 Mountainbike-Routen von regionaler Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Route	Bemerkungen
	Hörnli Bike (33)	Wila	Winterthur – Turbenthal – Hulftegg	Bestehend MTB-Route 33 SchweizMobil
	Farner Bike (481)	Wald	Rundroute Uznach – Ricken – Faltigberg	Bestehend MTB-Route 481 SchweizMobil

Tabelle 54 Bike-Trails von regionaler Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Route	Bemerkungen
	Bachteltrail	Hinwil	Bachtel Kulm - Wernetshausen/Langmatt	~~Geplant~~ Bestehend SVO Bachtel - Allmen

Tabelle 55 Skating-Routen von regionaler Bedeutung

Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Route	Bemerkungen
	Mitelland-Skate Etappe Uster - Kloten	Uster / Pfäffikon / Hittnau / Bauma / Wila / Eildberg	Greifensee – Niederuster - Uster – Wermatswil – Pfäffikersee – Hittnau – Saland – Tössuferveloweg bis Turbenthal	Bestehend SchweizMobil Skatingland 3
	Greifensee-Skate	Uster / Mönchaltorf	Rundkurs Greifensee	Bestehend SchweizMobil Skatingland 72

Tabelle 56: Veloparkierungsanlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Anzahl Abstellplätze	Vorhaben
V1	Bauma	Bahnhof Bauma	33	
V2	Bubikon	Bahnhof Bubikon	212	
V3	Bubikon	Wolfhausen, Hüebli	30	
V4	Fehraltorf	Bahnhof Fehraltorf	168	
V5	Hinwil	Bahnhof Hinwil	64	
V6	Mönchaltorf	Mönchhof	30	
V7	Pfäffikon	Bahnhof Pfäffikon	475	
V8	Pfäffikon	Naturzentrum	20	geplant, einfacher Standard / Moorlandschaft Pfäffikersee, SVO Pfäffikersee vom 27. 5. 1999
V9	Pfäffikon	Römer-Kastell	20	geplant, einfacher Standard / Moorlandschaft Pfäffikersee, SVO Pfäffikersee vom 27. 5. 1999
V10	Pfäffikon	Badi Auslikon Nord	200	bestehend, Erweiterung um 100 Abstellplätze / Kap. 3.3.2, C5, Moorlandschaft Pfäffikersee, SVO Pfäffikersee vom 27. 5. 1999
~~V8~~ V11	Rüti	Bahnhof Rüti	360	
V12	Seegräben	Parkplatz Gemeindehaus	100	bestehend, Erweiterung um 50 Abstellplätze / Moorlandschaft Pfäffikersee, Jucker Farm
~~V9~~ V13	Uster	Bahnhof Uster	800	Ausbau mit Veloparkhaus
~~V10~~ V14	Uster	Bahnhof Nänikon - Greifensee	300	
~~V11~~ V15	Wald	Bahnhof Wald	60	Ausbau
~~V12~~ V16	Wetzikon	Bahnhof Wetzikon	230	Ausbau
~~V13~~ V17	Wetzikon	Bahnhof Kempten	144	Ausbau
V18	Wetzikon	Bootssteg, Badi Auslikon Süd,	300	bestehend, Erweiterung um ca. 200 Abstellplätze geplant / Kap. 3.3.2, C5, Moorlandschaft Pfäffikersee, SVO Pfäffikersee vom 27. 5. 1999

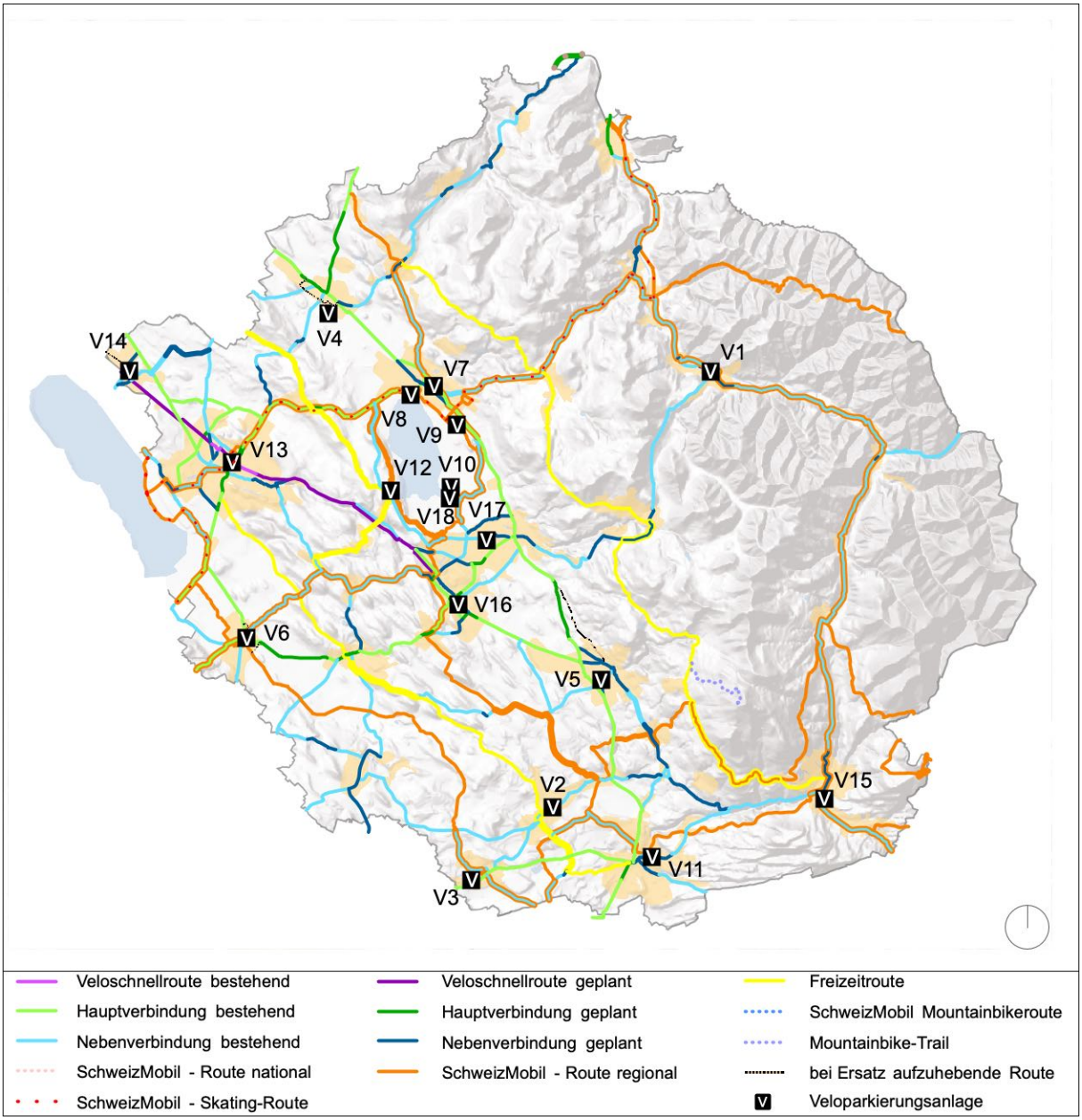

Abb. 28: Veloverkehr

4.4.3 Massnahmen

Die Signalisierung der Wanderwege erfolgt durch den Verein *Zürcher Wanderwege*. Dieser ist auch für die periodische Kontrolle und Markierung der Wege zuständig. Die hindernisfreien Wanderwege werden durch die einschlägigen Vereinigungen signalisiert.

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der überkommunalen Koordination von Fuss- und Wanderwegen und konzeptionell bei der Vermarktung von sehr attraktiven Wanderwegen.

Die Region bearbeitet die Thematik Mountainbike-Routen und Biketrails in Zusammenarbeit mit der kantonalen Koordinationsstelle Veloverkehr und Tourismus Region Zürcher Oberland. Sie unterstützt die Gemeinden bei der überkommunalen Koordination der Mountainbike-Routen und Biketrails.

b) Gemeinden

Die betroffenen Gemeinden bzw. das kantonale Tiefbauamt bauen die noch fehlenden Wegverbindungen. Sie ergänzen an geeigneten Orten die Infrastruktur mit Informationstafeln, Feuerstellen, Sitzbänken, Robidogs usw.

In ihren Planungen wie Meliorationen, Vernetzungsprojekte usw. nehmen die Gemeinden Rücksicht auf die historischen Verkehrswege und achten auf den Erhalt der alten Wegsubstanz.

Die Gemeinden verbessern den Zugang zu den ÖV-Haltestellen für den Fuss- und Veloverkehr im Rahmen der Aufwertung ihrer Bahnhofsgebiete. Sie sorgen dafür, dass an wichtigen Zielorten (Bahnhöfe, wichtige Bushaltestellen, Schulen usw.) genügend Veloabstellplätze zur Verfügung stehen.

Die Gemeinden verdichten mit kommunalen Radwegen das Netz der Radwege und sichern, soweit kommunale Strassen betroffen sind, den Raumbedarf für solche Radwege. Sie unterhalten in Absprache und im Auftrag mit dem Kanton die Fuss- und Wanderwege sowie die Radrouten auf kommunalen Strassen.

4.5 Reitwege

Auf die Bezeichnung von Reitwegen im Regionalen Richtplan wird weitgehend verzichtet. Ein Eintrag wird dann vorgenommen, wenn dies zur Erstellung oder Sicherung eines Reitweges notwendig ist.

Reitwege sind im Normalfall bestehende, für das Reiten geeignete Wald- und Flurwege ohne Hartbelag. Die Bezeichnung eines Weges als Reitweg bedeutet, dass darauf kein Reitverbot ausgesprochen werden kann und bei Aufhebung oder Asphaltierung ein geeigneter Ersatzweg festgelegt wird.

4.5.1 Ziele

Für das Reiten steht ein feinmaschiges und weitläufiges Wegnetz (Wald- und Flurwege) zur Verfügung.

4.5.2 Karteneinträge

Der regionale Richtplan enthält die bestehenden und geplanten Reitwege von regionaler Bedeutung.

Tabelle 57 Reitwege von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Realisierungsstand
1	Bauma	Linksufriger Tössweg, Brücke Juckern - ARA Saland	Geplant Schutzobjekt Tössufer Jumkern / Saland
2	Grüningen	(Lützelsee-) Adletshusen	bestehend
3	Wila	Rechtsufriger Tössweg, Au Brücke - Steinenbach Brücke, Töss Brücke Strick - Töss Brücke Aennet Töss	bestehend

Nr.	Gemeinde	Abschnitt	Realisierungsstand
4	Wila	Rechtsufriger Tössweg, Steinenbach Brücke - Töss Brücke Strick	geplant
5	Wildberg	Tösssteg bei Reithalle „Gmeiwerch“ (Grenze zu Turbenthal) – Tösswis – Mülau	bestehend
6	Wildberg	Mülau bis Grenze zu Zell	geplant

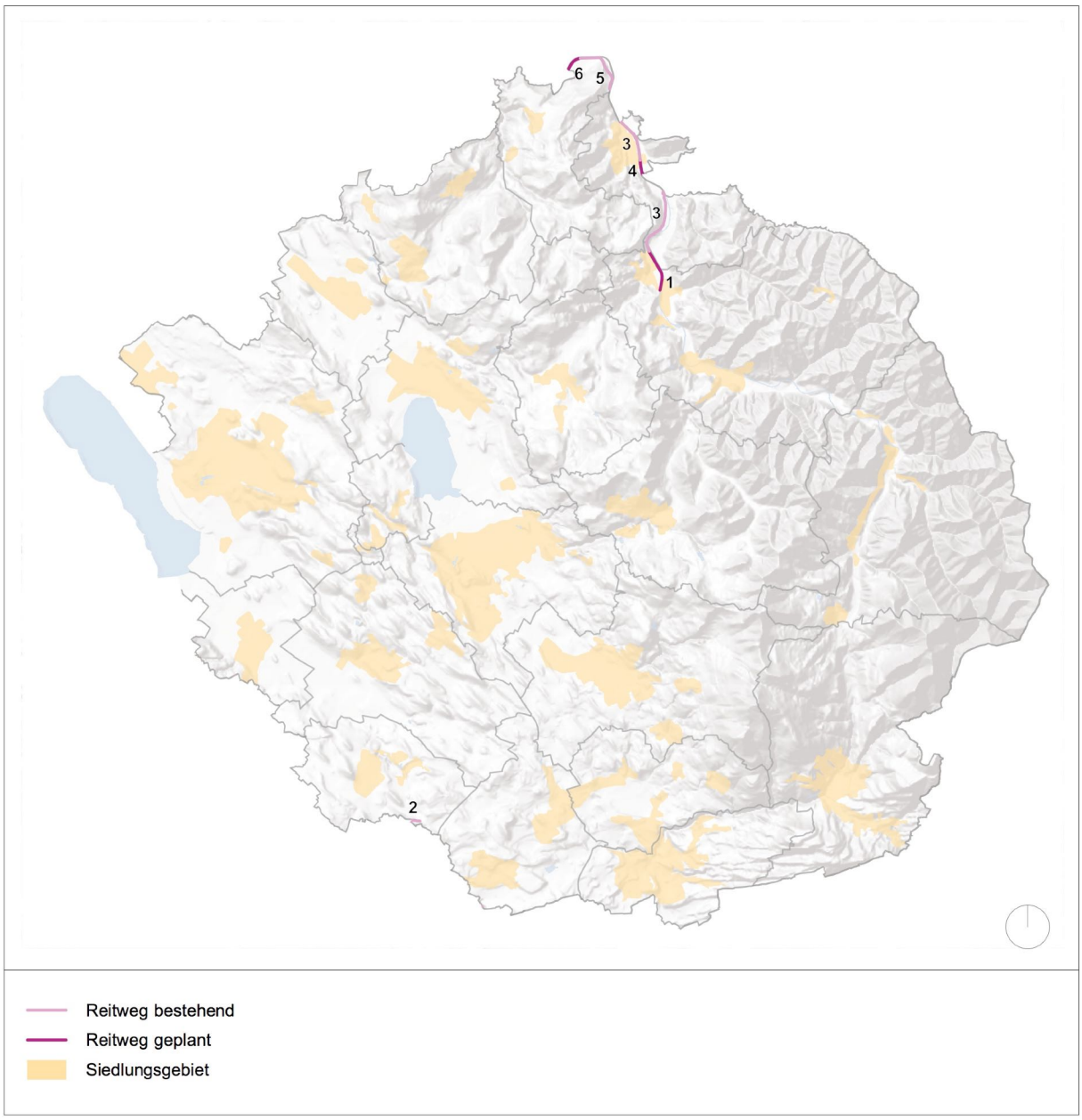

Abb. 29: Reitwege von regionaler Bedeutung

4.6 Parkierung

Der Eintrag von Parkierungsanlagen bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung, Erweiterung und Raumsicherung von Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

4.6.1 Ziele

Parkplätze im öffentlichen Interesse dienen der kombinierten Mobilität und der Erschliessung von Wander- und Erholungsgebieten.

a) Park and Ride-Anlagen bei Bahnhöfen

Die P+R-Anlagen wurden im Oberland im Zusammenhang mit dem Ausbau der S-Bahn erstellt. Eine Erweiterung der bestehenden Anlagen wird grundsätzlich nicht angestrebt.

b) Parkierungsanlagen für Erholungsnutzungen

Parkierungsanlagen für Erholungsnutzungen erschliessen regionale Erholungsgebiete und -anlagen. Sie sind Voraussetzung für die Freihaltung der Erholungsgebiete vor unerwünschtem Motorfahrzeugverkehr. Sind Aus- oder Neubauten von regionalen Parkierungsanlagen aufgrund der grossen Attraktivität der Nutzungen und einer ungenügenden Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr notwendig, sollen diese bewirtschaftet werden.

4.6.2 Karteneinträge

Folgende Parkierungsanlagen und Park and Ride-Anlagen bei Bahnhöfen sind von regionaler Bedeutung:

Tabelle 58 Parkierungsanlagen bei Bahnhöfen von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Funktion	Anzahl Abstellplätze / Ziel	Realisierungshorizont
B1	Aathal/Seegräben	P+R und Erholungs-nutzungen	32 P ~~Erweiterung prüfen~~	bestehend / Koordi-nation mit Jucker Farm ~~Art~~
B2	Bauma	P+R und Erholungs-nutzungen	66 P	bestehend
B3	Bubikon	P+R und Zentrums-nutzungen	78 P zusätzlich P Ritterhus	bestehend
B4	Fehraltorf	P+R	98 P	bestehend
B5	Hinwil	P+R	71 P	bestehend
B6	Kempten	P+R	39 P	bestehend
B7	Nänikon-Greifensee	P+R	48 P	bestehend
B8	Pfäffikon (Südwestsei-te)	P+R	73 P	bestehend
B9	Rüti /Dürnten Matthiswiese Tann	P+R	46 P	bestehend
B10	Saland	P+R	8 P	bestehend
B11	Steg	P+R und Erholungs-nutzungen	50 P	bestehend
B12	Wald	P+R	71 P / Reduktion prüfen	bestehend

B13	Wetzikon	P+R	116 P zusätzlich P Meierwisen	bestehend / Koordination mit Projekt Bushof Wetzikon
B14	Wila	P+R	21 P Erweiterung prüfen (80 P)	bestehend

Folgende Parkierungsanlagen für Erholungsnutzungen sind von regionaler Bedeutung:

Tabelle 59 Parkierungsanlagen für Erholungsnutzungen von regionaler Bedeutung

Nr.	Objekt	Funktion	Anzahl Abstellplätze / Ziel	Realisierungshorizont
E1	Bäretswil, Eichschür	Wandergebiet Bachtel	22 P	bestehend
E2	Bäretswil, Ghöch	Skilift Ghöch	33 P	bestehend
E3	Bauma, Wellenau	Wandergebiet Tösstal	ca. 10 P	bestehend
E4	Bauma, Sternenberg Kirche	Dorf und Wandergebiet Sternenberg	12 P	bestehend
E5	Bauma, Sternenberg Lindenhof	Wandergebiet Hörnli	21 P	bestehend
E6	Bauma, Sternenberg Gfell	Wandergebiet Hörnli	49 P	bestehend
E7	Bubikon, Egelsee	Badi Egelsee	80 P	bestehend
E8	Bubikon, Ritterhus	Ritterhus und Erholungsgebiet	200 P	bestehend
E9	Dürnten, Hasenstrick	Wandergebiet Bachtel und Flugfeld	40 P	bestehend
E10	Fischenthal, Brand	Skilift	60 P	bestehend
E11	Fischenthal, Bärloch (Strahlegg)	Wandergebiet Tössstock	22 P	bestehend
E12	Fischenthal, Breitenmatt	Skilift Steg	120 P	bestehend
E13	Fischenthal, Hinter Fuchsloch (Hulftegg)	Wandergebiet Hörnli / Tössstock	7 P	bestehend
E14	Fischenthal, Blume	Dorf und Wandergebiet Tösstal	13 P	bestehend
E15	Grüningen, Mösliwies (Stedtli)	Stedtli Grüningen	50 P + Car	geplant / Koordination mit Ortsbildschutz (Freihaltegebiet)
E16	Hinwil, Girenbad	Wandergebiet Bachtel	119 P	bestehend
E17	Hinwil, Orn	Wandergebiet Bachtel	77 P	bestehend
E18	Hittnau, Stud		75 P	bestehend / Evtl Reduktion (neue Bushaltestelle)
E19	Hittnau, Isikon		38 P	bestehend
E20	Pfäffikon, Auslikon Nord	Badi Auslikon und Moorlandschaft Pfäffikersee	~~10 P~~ 160 P	~~bestehend /~~ geplant, Verkehrsregime Strandbadstrasse (Kap. 3.3.2, C5) / Archäologische Begleit-

Nr.	Objekt	Funktion	Anzahl Abstellplätze / Ziel	Realisierungshorizont
				massnahmen Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee*
E21	Pfäffikon, Strandbad Baumen	Badi und Moorlandschaft Pfäffikersee	200 P	bestehend
E22	Pfäffikon, Kastell	Moorlandschaft Pfäffikersee	20 P	bestehend
~~E23~~	~~Pfäffikon, Badi Auslikon~~	~~Badi und Campingplatz Auslikon, Moorlandschaft Pfäffikersee~~	~~280 P~~	~~bestehend / Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee*~~
~~E24~~ E23	Pfäffikon, Areal ARA ~~Ruetschbergstrasse~~	Moorlandschaft Pfäffikersee	~~5 P~~ 75 P	~~bestehend /~~ geplant (Provisorium) / Archäologische Begleitmassnahmen Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee*
~~E25~~ E24	Seegräben, Gemeindehaus	Dorf und Moorlandschaft Pfäffikersee, Jucker Farm ~~Art~~	~~111 P~~ 96 P	bestehend / Veloparkierungsanlage(Kap. 4.4.2, V12) / Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee*
~~E26~~ E25	Uster, Jungholz	Erholungsgebiet Greifensee	72 P	bestehend
~~E27~~ E26	Uster, Schifflände	Strandbad, Schifflände und Erholungsgebiet	200 P	bestehend
~~E28~~ E27	Wald, Fälmis	Wandergebiet Tössstock	36 P	bestehend
~~E29~~ E28	Wald, Mettlen	Wandergebiet Bachtel	20 P	bestehend
~~E30~~ E29	Wald, Faltigberg	Höhenklinik und Wandergebiet Tössstock	25 P	bestehend / ohne P Höhenklinik
~~E31~~ E30	Wald, Wolfsgrube	Wandergebiet Tössstock	28 P	bestehend
~~E32~~ E31	Wald, Ried	Wandergebiet Bachtel, Langlaufloipe	37 P	bestehend
~~E33~~ E32	Wetzikon, Chämnterwald	Chämtnertobel	12 P	bestehend
E33	Wetzikon, Auslikon Süd	Badi Auslikon, Moorlandschaft Pfäffikersee und Bootsplatz Auslikon	101 – höchstens 142 P davon ~~und~~ 35 Trockenbootsplätze	bestehend / Sanierung geplant, Verkehrsregime Strandbadstrasse, Veloparkierungsanlage (Kap. 3.3.2, C5 / Kap. 4.4.2, V18) / Koordination Mobilität und Um-

Nr.	Objekt	Funktion	Anzahl Abstell-plätze / Ziel	Realisierungshorizont
				welt Pfäffikersee*
E34	Wila, Tössbrücke Tablat	Wandergebiet Tösstal	ca. 26 P	bestehend
E35	Wila, Tössbrücke Au	Wandergebiet Tösstal	ca. 62 P	bestehend
E36	Wildberg, Wöschbach	Dorf und Wandergebiet	ca. 20 P	bestehend

* Die Parkierungsanlagen ~~E20, E23 und E24 liegen in der Moorlandschaft Pfäffikersee. Sie werden im Rahmen~~ E20, E23, E24 und E33 liegen in der Moorlandschaft Pfäffikersee und sind Bestandteil des Projekts „Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ ~~überprüft und eventuell verlegt.~~

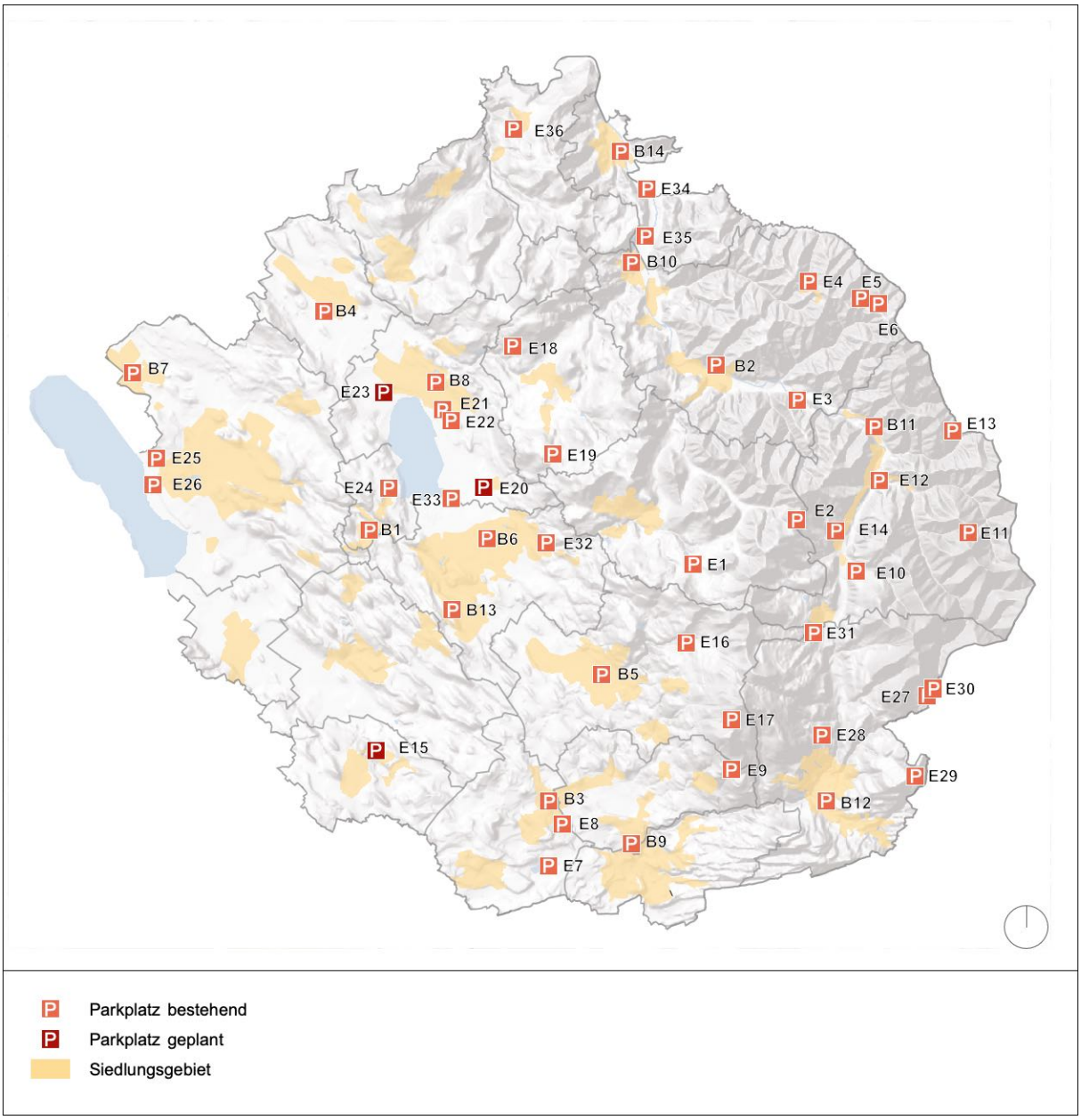

Abb. 30: Parkierungsanlagen

4.6.3 Massnahmen

a) Region

Die Region wirkt im Rahmen von Konzepten (Agglomerationsprogramm, Koordination Mobilität und Umwelt Pfäffikersee usw.) auf ein regional koordiniertes Parkierungssystem hin (Lage, Grösse, Einordnung und Bewirtschaftung der Parkierungsanlagen).

Die Region setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden ihre Parkplatzreglemente in Abhängigkeit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr überprüfen und harmonisieren. Die Region unterstützt die Gemeinden dabei und stellt Grundlagen zur Verfügung.

b) Gemeinden

Die Gemeinden überprüfen kommunale Erlasse, welche die Parkierung regeln, und passen sie bei Bedarf den Zielsetzungen, den regionalen Richtplänen und dem regionalen Gesamtverkehrskonzept an. Bei Neu- oder Ausbauten von Parkierungsanlagen ist ein Gesamtkonzept bezüglich Parkplatzbewirtschaftung zu erarbeiten, welches umliegende kommunale Parkierungsmöglichkeiten miteinschliesst.

4.7 Güterverkehr

Der kantonale Richtplan bezeichnet in Wetzikon-Schöneich eine zentrale Güterumschlagsanlage für das Zürcher Oberland.

4.7.1 Ziele

Ein leistungsfähiger Güterverkehr ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Neben der Belastung des Strassennetzes gehen jedoch mit dem Güterverkehr auch hohe Belastungen durch Lärm, Erschütterungen und Feinstaub einher.

Um die Siedlungsgebiete und naturnahen Räume zu entlasten, ist der Güterverkehr möglichst auf den übergeordneten Strassen und der Schiene abzuwickeln. Dazu sind:

- güterintensive Industrie- und Gewerbebetriebe möglichst in Arbeitsplatzzonen mit Anschlussgleisen anzusiedeln,
- bestehende Anschlussgleise – sofern zweckmässig – zu erhalten und
- die geplanten Güterumschlagplätze zu realisieren.

4.7.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan sind Güterumschlagsstandorte von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Der regionale Richtplan enthält neben den bestehenden Güterumschlagsstandorten auch die Anschlussgleise von regionaler Bedeutung (vgl. Abb. 31)

Tabelle 60 Güterumschlagsstandorte von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Anlage
G1	Bauma	Bahnhof Bauma	Holzumschlag
G2	Bauma	Bahnhof Saland	Ersatzstandort für Holzumschlag

Tabelle 61 Anschlussgleise von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Anlage
A1	Bäretswil	Kiesgrube Schürli	Anschlussgleis Kiesverlad
A2	Bubikon	nördlich Bahnhof - Sennweid - Wändhüslen	Anschlussgleis bestehend geplant
A3	Fehraltorf	Untermüli	Anschlussgleis
A4	Hinwil	Wässeri	Anschlussgleis
A5	Pfäffikon	Chatzenrüti	Anschlussgleis
A6	Uster	Grossriet	Anschlussgleis

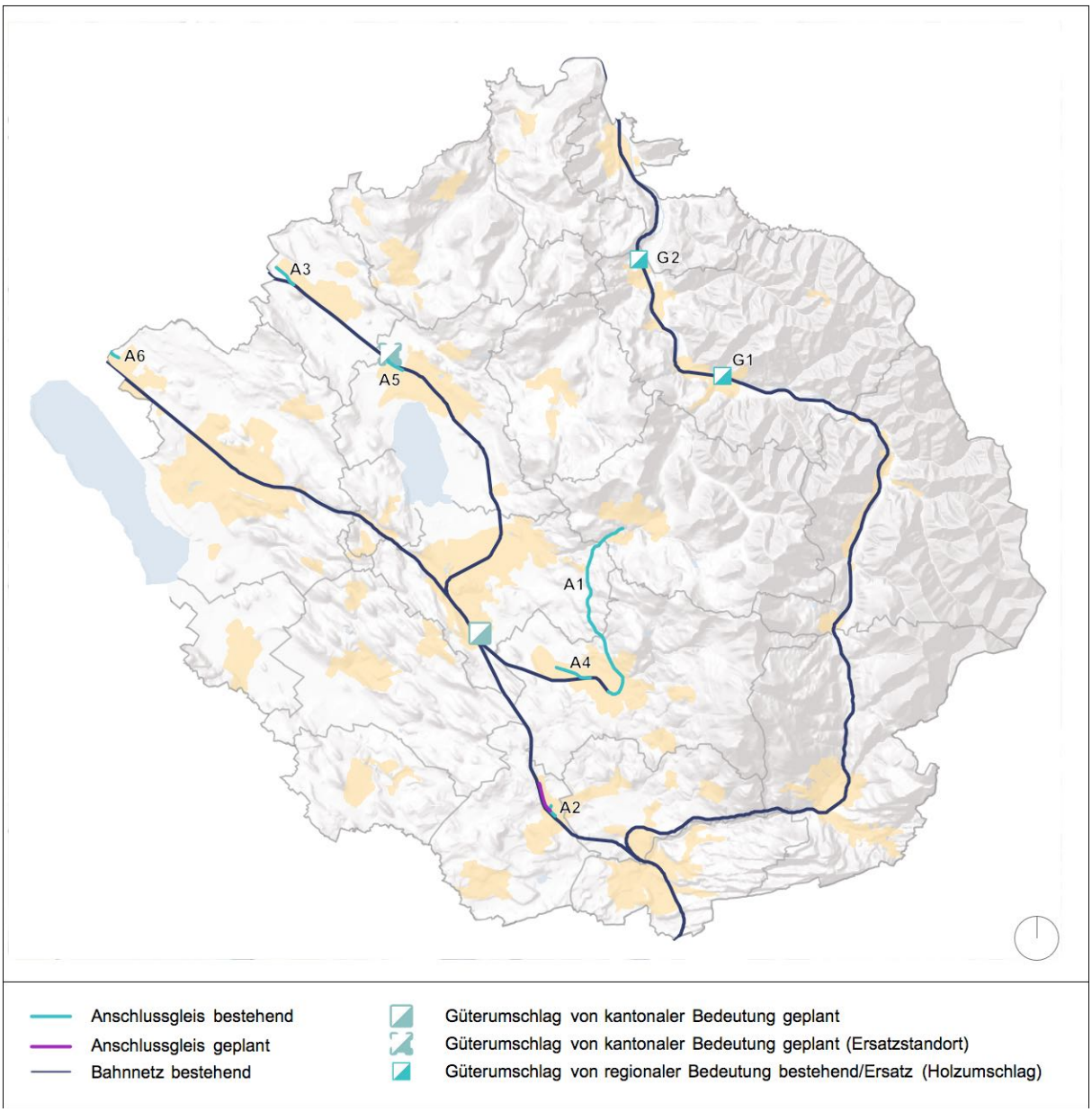

Abb. 31: Güterverkehr

4.7.3 Massnahmen

a) Region

Die Region setzt sich für die Erhaltung der bestehenden Anschlussgleise ein.

b) Gemeinden

Die Gemeinden sorgen mit entsprechenden Rechtsmitteln dafür, dass bestehende Raumsicherungen von Anschlussgleisen erhalten und umgesetzt werden.

4.8 Schifffahrt

Die Festlegung der Kursschifffahrtslinien dient insbesondere zur Routensicherung, so zum Beispiel für die Anfahrt der Schiffstege. In der Region Zürcher Oberland wird die Schifffahrt vorwiegend von Erholungssuchenden (Naherholung, Tourismus) genutzt. Die Direktverbindung Maur – Niederuster dient in untergeordnetem Rahmen auch dem Pendlerverkehr.

4.8.1 Ziele

Das bestehende Angebot der Schifffahrt auf dem Greifensee ist zu erhalten.

Nutzungskonflikte mit privaten Nutzungen (Schifffahrt, Schwimmende, Fischerei) und ökologischen Anliegen sind reduziert.

4.8.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan ist die Direktverbindung Maur – Niederuster als Schifffahrtslinie von kantonaler Bedeutung eingetragen. Im regionalen Richtplan wird folgende Schifffahrtslinie von regionaler Bedeutung bezeichnet: Rundfahrt (Maur–Fällanden–Greifensee–) Niederuster–Mönchaltorf (–Maur).

Als Häfen und Bootsliegeplätze von regionaler Bedeutung werden bezeichnet:

Tabelle 62 Häfen / Bootsliegeplätze von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Bemerkung
1	Pfäffikon	Bojenfeld	Gemeinde	bestehend
2	Seegräben	Bootsplatz	Gemeinde	bestehend
3	Uster	Hafenanlage und Bojenfeld	Gemeinde	bestehend
4	Wetzikon / Pfäffikon	Bootsplatz	Gemeinde	bestehend

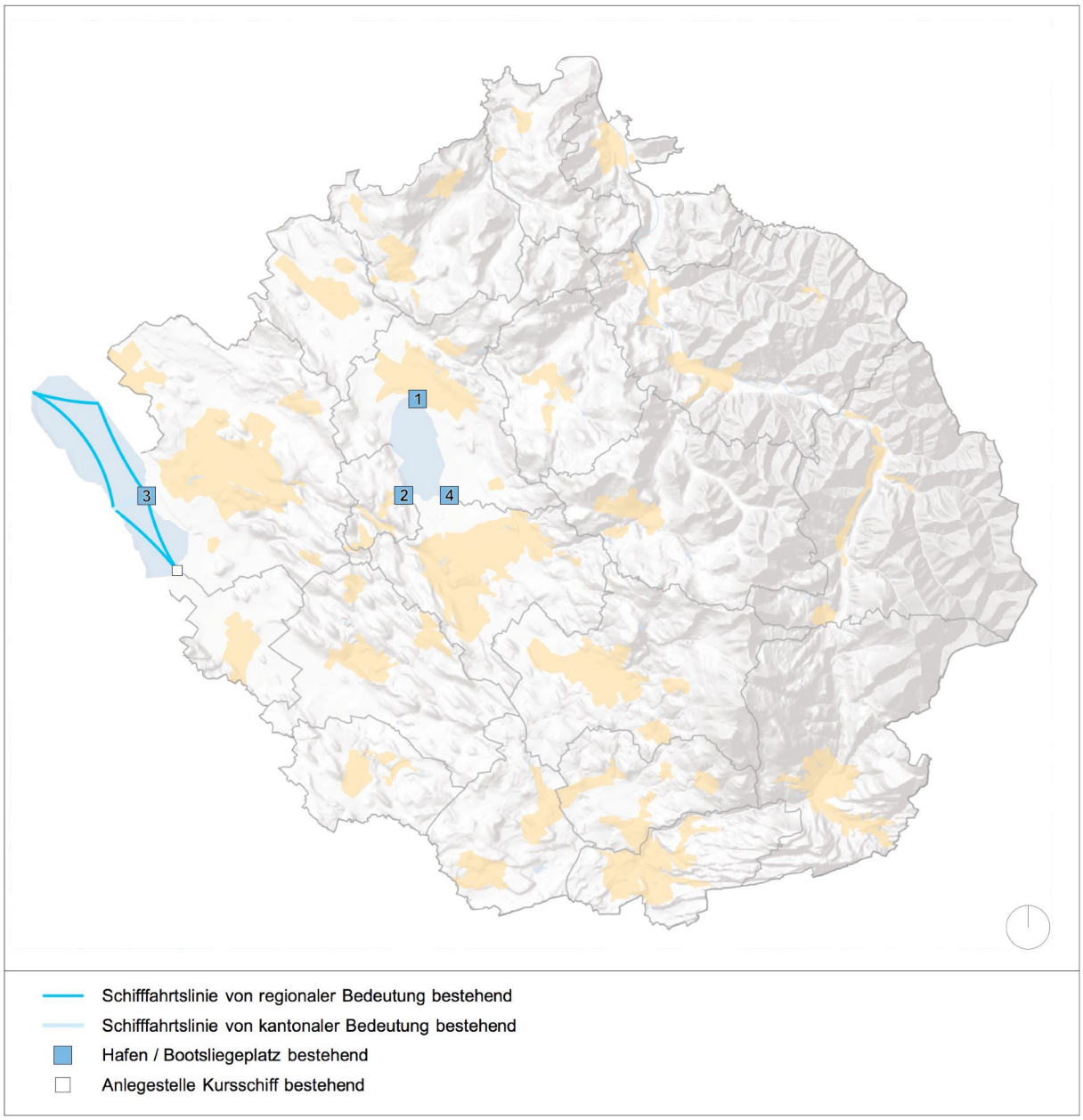

Abb. 32: Schifffahrt und Bootsliegeplätze

4.9 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz), vom 13. Dezember 2002.
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz / StrG) vom 27. September 1981 (GS 722.1)
- Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (GS 740.1)
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung), vom 14. Dezember 1988 (GS 740.3).
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (VIVS) vom 14. April 2010 (SR 451.13)

b) Weitere Grundlagen

- Agglomerationsprogramm Zürcher Oberland, 2. Generation, vom 30. Mai 2012
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- Kantonaler Velonetzplan Region Zürcher Oberland, vom 22. Oktober 2015
- Raum Uster-Volketswil. Masterplan 2050. Vom 11. Januar 2013. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (Hrsg.)
- Regionales Gesamtverkehrskonzept (rGVK) Zürcher Oberland. Vom 25. August 2010. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr (Hrsg.)
- Hindernisfreie Wanderwege im Zürcher Oberland. Bericht über die Planung vom 23. Juli 2014. Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr (Hrsg.)
- Verordnung zum Schutz des Greifensees vom 3. März 1994
- Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes vom 27. Mai 1999
- Verträglichkeit Strassenraum, Methodik und Ergebnisse; Amt für Verkehr Kanton Zürich (Hrsg.), Ingenieur- und Planungsbüro Bühlmann, Januar 2013
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS), www.ivs.admin.ch, http://ivs-gis.admin.ch/

5 Versorgung, Entsorgung

Vorhaben und Massnahmen im Bereich Ver- und Entsorgung sollen die gewünschte Entwicklung von Siedlung und Landschaft unterstützen, Synergien mit der Verkehrsinfrastruktur nutzen sowie die einwandfreie Ver- und Entsorgung sicherstellen. Dafür sind die notwendigen Flächen und Korridore zu sichern. Die entsprechenden Einträge in den Richtplänen bilden die Voraussetzung für die Festsetzung von Baulinien (§ 96 lit. c PBG) und von Werkplänen (§ 114 PBG). Der Richtplaneintrag regelt jedoch weder die Trägerschaft noch die Finanzierung der jeweiligen Massnahme.

5.1 Gesamtstrategie

Eine gut ausgebaute und leistungsfähige Infrastruktur in den Bereichen Versorgung und Entsorgung trägt massgeblich zur hohen Lebens- und Standortqualität des Zürcher Oberlands bei. Die Anlagen zur Versorgung mit Wasser, Energie und Rohstoffen, die Einrichtungen zur Siedlungsentwässerung, Abwasserreinigung und Entsorgung des Abfalls sowie ein modernes und leistungsfähiges Kommunikationsnetz bilden wesentliche Bestandteile davon. Diese Infrastrukturen zu pflegen, zu erneuern, auszubauen und wirtschaftlich und umweltverträglich zu betreiben, erfordert eine gute räumliche Koordination sowie Abstimmung mit der Siedlungsplanung unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.
Im Einzelnen stehen folgende Ziele im Vordergrund:

a) Sichere und umweltgerechte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

b) Umwelt- und landschaftsverträgliche Nutzung von mineralischen Rohstoffen

c) Zuverlässige, umweltfreundliche und klimaschonende Energieversorgung

d) Flächendeckende Grundversorgung mit Kommunikationssystemen

e) Umweltgerechte Verwertung von Abfällen

5.1.2 Massnahmen

Die Konzeption und Koordination raumrelevanter Massnahmen der Versorgung und Entsorgung neben dem kantonalen und regionalen Richtplan mittels zentraler Planungsinstrumente (Massnahmenplan Wasser, generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP), generelle Entwässerungsplanung (GEP), kommunale und überkommunale Energieplanungen, Abfallplanungen).
Die Festlegungen dienen der langfristigen Raum-, Trassee- und Flächensicherung durch den Einsatz von Baulinien, Werkplänen oder Gestaltungsplänen.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung dient der Gewährleistung einer jederzeit sicheren und leistungsfähigen Versorgung mit einwandfreiem Trink- und Löschwasser, auch für die kommenden Generationen.

5.2.1 Ziele

Eine ausreichende, sichere und genügend leistungsfähige Versorgung der Region mit Trink-, Brauch-, und Löschwasser wird im Normalbetrieb wie auch in Notlagen gewährleistet. Um die Qualität des Trinkwassers zu erhöhen sind Schadstoffeinträge in unter- und oberirdische Gewässer zu verhindern und der Schutz von Grundwasser sicherzustellen. Die wichtige Ressource Wasser soll sparsam genutzt werden. Die Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung und -verteilung sind zu unterhalten und wenn nötig zu erneuern. Um die Versorgungssicherheit zu erhöhen sind Wasserversorgungsanlagen miteinander zu vernetzen. Durch diese Zusammenschlüsse und Ausbauten der Infrastruktur soll der Selbstversorgungsgrad der Region gesteigert werden.

5.2.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind ergänzend zum kantonalen Trinkwasserverbund die wichtigsten bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen (Fassungen, Reservoire, Pumpwerke), die Transportleitungen und Grundwasserschutzgebiete von regionaler Bedeutung eingetragen. Die Grundwasserschutzgebiete umfassen die Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen. Die Karteneinträge dienen der langfristigen Flächensicherung und der Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.
Die Festlegung der eingetragenen Wasserversorgungsanlagen- und Wassertransportleitungen bildet die Grundlage für Trassee- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien und Werkplänen (§ 114 PBG).

Tabelle 63 Wasserversorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
1	Wassertransportleitung Aufbereitungsanlage Mühlehölzli (Stäfa) - Wetzikon	bestehend	-
2	Wassertransportleitung Aufbereitungsanlage Mühlehölzli (Stäfa) - Hinwil	bestehend	-
3	Wassertransportleitung Greifensee - Bertschikon	geplant	langfristig
4	Wassertransportleitung Grüt, Wetzikon – Hinterbüel, Wetzikon	geplant	kurzfristig

Tabelle 64 Wasserversorgungsanlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
G1	Grundwasserfassung Barmatt (Fehraltorf)	bestehend	-
G2	2 Grundwasserfassungen Oberottikon (Gossau)	bestehend	-
G3	Grundwasserfassung Seefeld I (Uster)	bestehend	-
G4	Grundwasserfassung Seefeld II (Uster)	bestehend	-
G5	Grundwasserfassung Strandbad (Uster)	bestehend	-
G6	Grundwasserfassung Mühleholz (Uster	bestehend	-

G7	Grundwasserfassung Tannau (Wila)	bestehend	-
G8	Grundwasserfassung Rod (Wildberg)	bestehend	-
S1	Grundwasserschutzgebiet Barmatt (Fehraltorf)	bestehend	-
S2	Grundwasserschutzgebiet Oberottikon (Gossau)	bestehend	-
S3	Grundwasserschutzgebiet Seefeld/Strandbad (Uster)	bestehend	-
S4	Grundwasserschutzgebiet Edlibrunnen (Uster / Volketswil)	bestehend	-
S5	Grundwasserschutzgebiet Mühleholz (Uster)	bestehend	-
S6	Grundwasserschutzgebiet Tannau (Wila)	bestehend	-
S7	Grundwasserschutzgebiet Rod (Wildberg)	bestehend	-
R1	Reservoir Burgberg (Bauma)	bestehend	-
R2	Reservoir Rüteli (Bubikon)	bestehend	-
R3	Reservoir Reitenbach (Fehraltorf)	bestehend	-
R4	Reservoir Alt-Hellberg (Gossau)	bestehend	-
R5	Reservoir Laufenrain (Hinwil)	bestehend	-
R6	Reservoir Beierschen (Hittnau)	bestehend	-
R7	Reservoir Balm / Sacktobel (Hittnau)	bestehend	-
R8	Reservoir Moos (Russikon)	bestehend	-
R9	Reservoir Laufenbach (Rüti)	bestehend	-
R10	Reservoir Hasenbühl und Gibel (Uster)	bestehend	-
R11	Reservoir Bützi (Uster)	bestehend	-
R12	Reservoir Gart (Wald)	bestehend	-
R13	Reservoir Ottenhueb, (Wila)	bestehend	-
R14	Reservoir Rod (Wildberg)	bestehend	-
R15	Reservoir Bühlholz (Wetzikon)	bestehend	-
R16	Reservoir Schürli (Wetzikon)	bestehend	-
P1	Stufenpumpwerk Speck und Au (Fehraltorf)	bestehend	-
P2	Stufenpumpwerk Laubberg (Bauma/Hittnau)	bestehend	-
P3	Stufenpumpwerk Homberg (Bauma)	bestehend	Für Wasserversorgung Hermatswil
P4	Stufenpumpwerk Boden (Bauma)	bestehend	-
P5	Stufenpumpwerk Hinterbüel (Hinwil)	bestehend	-
P6	Stufenpumpwerk Balm (Hittnau)	bestehend	
P7	Stufenpumpwerk Grossriet (Uster)	bestehend	-
P8	Stufenpumpwerk Werkhof (Uster)	bestehend	-
P9	Stufenpumpwerk Medikon (Wetzikon)	bestehend	-
P10	Stufenpumpwerk Bühlholz (Wetzikon)	bestehend	Netzanschluss Bäretswil
W1	Wassertransportleitung Rod (Wildberg) - Wila - Tannau - Saland - Fischbach und Burgberg (Bauma)	bestehend	-
W2	Wassertransportleitung Saland (Bauma) – Hermatswil (Pfäffikon)	bestehend	-
W3	Wassertransportleitung Tannau (Wila) - Steinen bzw. Ottenhueb (Wila)	bestehend	-
W4	Wassertransportleitung Wald - Rüti - Tann - Dürnten - Bubikon - Tafleten	bestehend	-

W5	Wassertransportleitung Sennschür (Bubikon) - Rüteli (Bubikon)	bestehend	-
W6	Wassertransportleitung (Goldingen SG) - Rüti - (Stäfa)	bestehend	-
W7	Wassertransportleitung Rebrain (Oetwil a.S.) - Binzikon - Itzikon	bestehend	-
W8	Wassertransportleitung Hombrechtikon - Itzikon - Hanfgarten - Ottikon - Alt-Hellberg	bestehend	-
W9	Wassertransportleitung Hinwil - Kempten - Pfäffikon – Speck (Fehraltorf)	bestehend	-
W10	Wassertransportleitung Medikon - Robenhausen - Auslikon - Balm/Sacktobel	bestehend	-
W11	Wassertransportleitung Homberg (Volketswil) - Grossriet - Werrikon - Hasenbüel (Uster)	bestehend	-
W12	Wassertransportleitung Hasenbüel (Uster) - Gibel - Sack - Medikon (Wetzikon) und Heusberg (Mönchaltorf)	bestehend	-
W13	Wassertransportleitung (Illnau) - Rüti (Fehraltorf) - Luppmen - Speck (Fehraltorf)	bestehend	-
W14	Wassertransportleitung Friedliweid (Fehraltorf) - Fehraltorf - Reitenbach (Fehraltorf) und Au - Moos (Fehraltorf)	bestehend	-
W15	Wassertransportleitung Balm/Hofhalden (Hittnau) - Beierschen (Hittnau) - Laubberg (Bauma)	bestehend	-
W16	Wassertransportleitung Werkhof (Uster) - Seefeld 1 und 2 und Strandbad (Uster)	bestehend	-
W17	Wassertransportleitung Laufenrain (Hinwil) - Hinwil	bestehend	-
W18	Wassertransportleitung Uster – Mühleholz – Bützi - Pfäffikon	bestehend	-
W19	Wassertransportleitung Kempten – Bühlholz – Schürli (Wetzikon) – Anschluss Bäretswil	bestehend	-
W20	Wassertransportleitung (Grundwasserpumpwerk Tannau-) Girentobel - Juckern - Bauma - Lipperschwändi	bestehend	-

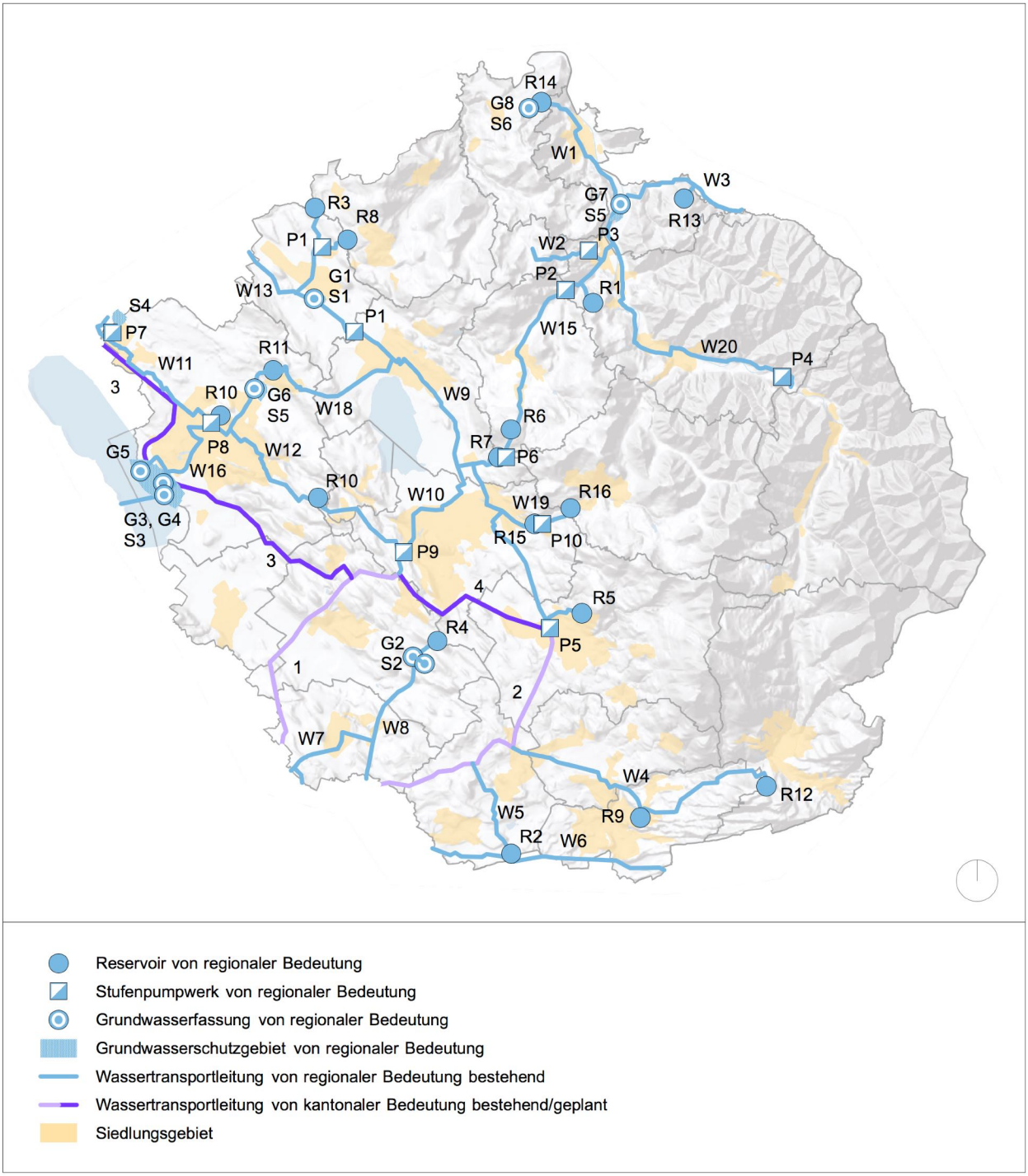

Abb. 33: Wasserversorgung

5.2.3 Massnahmen

a) Region
Die Region fördert und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und kann auf Wunsch der Gemeinden Koordinationsaufgaben übernehmen.

b) Gemeinde
Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet sicher. Für eine koordinierte langfristige Planung der Wasserversorgung erarbeiten und aktualisieren sie generelle Wasserversorgungsprojekte. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheiden die Gemeinden Grundwasserschutzzonen aus (vgl. Art. 20 GSchG, §§ 35 und 36 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz).

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

Die Nutzung der Kiesvorkommen hat auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Natur Rücksicht zu nehmen. Um dem Landschaftsschutz Rechnung zu tragen soll ein möglichst sparsamer Verbrauch der Rohstoffe und die Wiederverwendung von Baustoffen gefördert werden. Die offene Gesamtfläche der Materialgewinnungsgebiete soll möglichst stabil gehalten werden.
Die Belastung von Siedlungsgebieten durch die mit dem Abbau und dem Transport der Rohstoffe verbundenen Emissionen ist möglichst gering zu halten. Der Transport soll wenn möglich mit der Bahn oder im kombinierten Ladungsverkehr erfolgen.
Bei der Planung und dem Betrieb von Materialgewinnungsgebieten muss eine hohe landschaftliche Eingliederung und die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen (insbesondere Grundwasser) angestrebt werden. In Grundwasserschutzzonen und -arealen ist keine Materialabbau zulässig; in Waldgebieten nur in Ausnahmefällen (siehe auch Art. 5 Waldgesetz).
Für die Rekultivierung ist grundsätzlich unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Nach der Rekultivierung sind die Böden in ihrer ursprünglichen Qualität wiederherzustellen und deren ökologischer Wert möglichst zu erhöhen.

5.3.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan können Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 ha oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m^3 bezeichnet werden, wenn in der laufenden kantonalen Abbauplanung ein Bedarf nachgewiesen wird.
Die Bezeichnung der Materialgewinnungsgebiete ermöglicht die Festlegung eines Gestaltungsplans (§ 44a PBG) und dient allenfalls der Landsicherung (§ 114 ff. PBG). Die genaue Abgrenzung der Gebiete erfolgt im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens.

Tabelle 65 Materialgewinnungsgebiete von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2011)	Abbauvolumen (in Mio. m^2; Stand 2011)	Koordinationshinweise
1	Bäretswil, Schürli	8	0.1	In Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop
2	Fehraltorf, Schorenbüel	8	0.2	-
~~3~~	~~Fehraltorf/Pfäffikon, Feld~~	~~21~~	~~0.1~~	-

4	Gossau, Langfuhr	6	0.0	In Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop	
5	Uster, Freudwil-Hooggen	5	1.0	-	Abstimmung mit Gesamtkonzept Hardwald
6	Uster, Haufländer	5	0.4	-	
7	Uster, Nänikon	14	0.3	In Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop	
8	Uster, Näniker Hard	23	4.0	Bahnanteil vorsehen	
9	Wildberg, Schoren/Loren	17	1.9	-	

Tabelle 66 Materialgewinnungsgebiete von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2014)	Abbauvolumen (in Mio. m^2; Stand 2014)	Koordinationshinweise
10	Rüti, Goldbach	2	0.4	In Koordination mit der im kantonalen Richtplan festgelegten Inertstoffdeponie (kant. Richtplan Kap. 5.7) und Naturschutzgebiet (kant. Richtplan Kap. 3.6)
11	Seegräben, Ottenhausen	4	0.2	-
12	Fehraltorf, Feld	5	0.2	Koordination mit Vernetzungskorridor V12 (reg. Richtplan Kap. 3.8), Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop, Archäologische Begleitmassnahmen

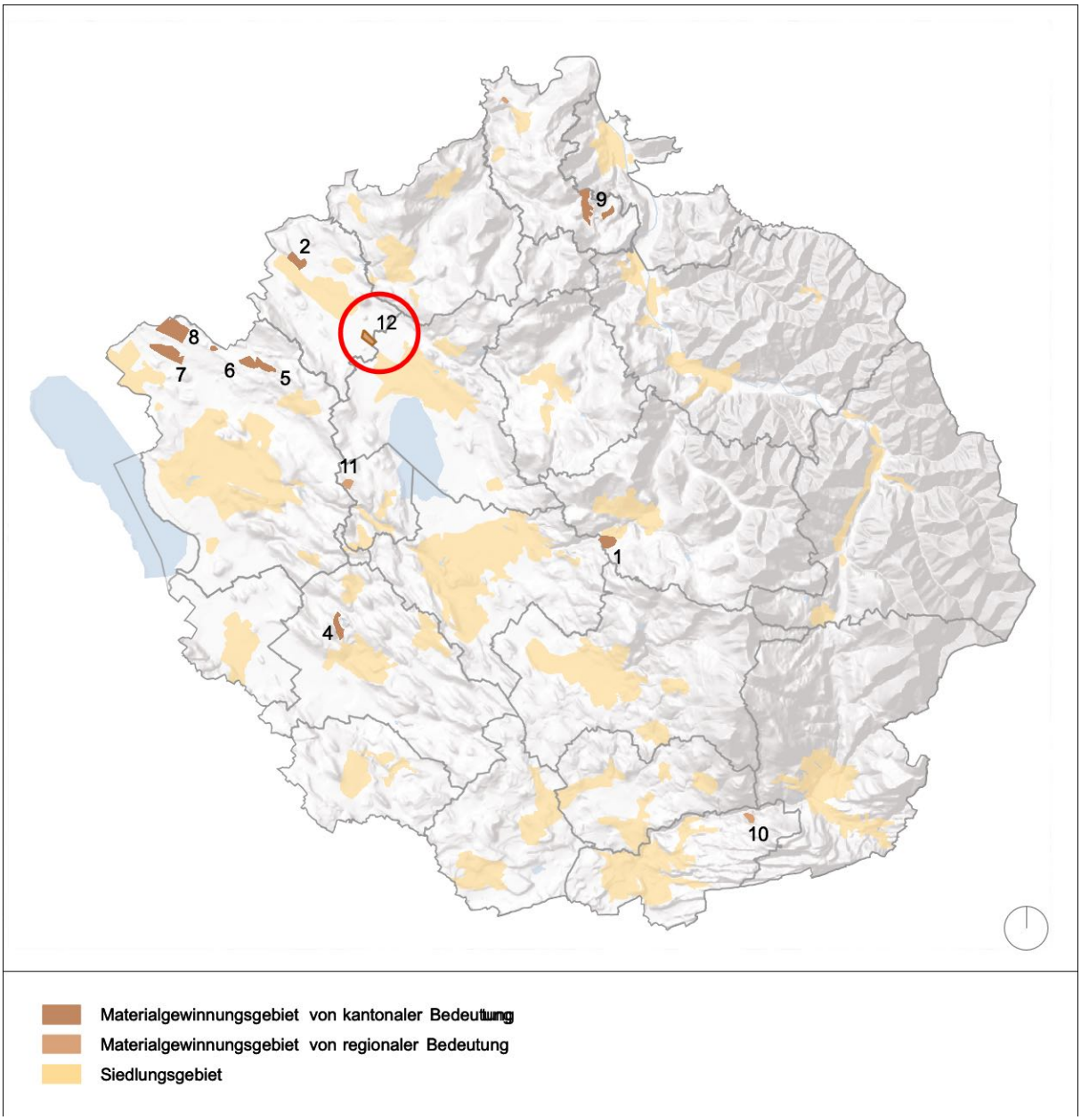

Abb. 34 Materialgewinnungsgebiet

5.3.3 Massnahmen

a) Region
Die Region unterstützt die Gemeinden die Materialgewinnungsgebiete möglichst umweltgerecht zu erschliessen. Im Weiteren prüft und fördert sie innerhalb des Siedlungsgebiets Recyclinganlagen für anfallende Baustoffe.

b) Gemeinden
Im Rahmen von baurechtlichen Entscheiden für Baustellen mit grossem Kies- oder Aushubverkehr sind in Zusammenarbeit mit dem Bauherrn Vorgaben bezüglich der Transportrouten zu treffen. Dabei ist der Minimierung der Transportdistanzen auf der Strasse und der Schonung von Wohngebieten besondere Beachtung zu schenken.

5.4 Energie

Die Region Oberland weist ein grosses Potential zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung von erneuerbarer Energie auf. Diese Potentiale sind koordiniert auszuschöpfen und auf die Siedlungsentwicklung und das Landschaftsbild abzustimmen.

5.4.1 Ziele

Allgemeine Ziele
Die sichere und ausreichende Energieversorgung der Region ist unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sowie des schonenden Umgangs mit der Umwelt und den Ressourcen gewährleistet.
Die Region und die Gemeinden streben beim Energieverbrauch eine Entwicklung an, die sich an den langfristigen Visionen der 2000-Watt- und der 1-Tonne-CO_2-Gesellschaft orientiert. Gemäss § 1 des Energiegesetzes des Kantons Zürich ist der Ausstoss von CO2 bis ins Jahr 2050 auf 2.2 Tonnen pro Einwohner und Jahr zu senken.
Ein sparsamer Umgang mit Primärenergie, insbesondere mit nichterneuerbaren Energieträgern wird gefördert. Der Energieverbrauch der Region wird gesenkt und erneuerbare Energieträger gefördert.
Die Energie- und Siedlungsplanung erfolgt koordiniert. Lokal verfügbare standortgebundene Energieträger werden mit Gebietsentwicklungen aufeinander abgestimmt. Um den Energiebedarf für Mobilität zu senken erfolgt die Siedlungsentwicklung hauptsächlich an gut mit dem öffentlichen Verkehr und Fuss- und Veloverkehr erschlossene Lagen.
Der Wärmebedarf der Gebäude wird durch energieeffiziente Sanierungen und Vorschriften für Neubauten weiter gesenkt.
Energieintensive Nutzungen, insbesondere für die landwirtschaftliche Produktion sind nach Möglichkeit in der Nähe von Abwärmequellen vorzusehen.

Elektrizitätsversorgung
Lokale erneuerbare Energiequellen zur Elektrizitätsproduktion sind zu fördern.

Wärmeversorgung
Für die Wärmeversorgung sind die bestehenden Wärmequellen auszuschöpfen und die Wärmenetze zu verdichten. Wo möglich werden fossile Brennstoffe (Heizöl, Erdgas) durch Abwärme (KVA, ARA, Industrie), Umweltwärme (Sonne, Grundwasser, untiefe Geothermie) sowie die Nutzung von Energieholz, Biogas und weiteren erneuerbaren Energiequellen ersetzt.
In regionalen und kommunalen Energieplanungen sind Versorgungsgebiete gemäss nachfolgender Reihenfolge auszuscheiden:

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme (KVA, Industrie, tiefe Geothermie)
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme (ARA, Wärme aus Gewässer)
3. Leitungsgebundene Energieträger (Gasversorgung und Wärmenetze)
4. Regional gebundene erneuerbare Energieträger (Energieholz)

Der Anteil an erneuerbaren Energien in der Gasversorgung wird durch die Förderung von Biogas lokal ergänzt. Das Potential zur Wärmeversorgung mit Energieholz wird ausgeschöpft.
Netzerweiterungen sowie neue zentrale Anlagen mit Wärmenetzen (Holzschnitzelfeuerungen, Vergärungsanlagen, tiefe Geothermie) sind unter Berücksichtigung der bestehenden Wärmeversorgungen und eines wirtschaftlichen Betriebs zu planen.
Ausserhalb von Verbundlösungen ist für die Wärmeversorgung die dezentrale Nutzung örtlich gebundener Umweltwärme (untiefe Geothermie, Umgebungsluft, Sonnenenergie, Holzenergie) anzustreben.

5.4.2 Karteneinträge

Alle folgenden Festlegungen bilden die Grundlage für Trassee- und Raumsicherung der Leitungen und Infrastrukturanlagen durch den Erlass von Baulinien oder Werkplänen.

a) Elektrizitätsversorgung
Die Versorgung der Region mit genügend Elektrizität ist durch die Einträge (Unterwerke und Leitungen) im kantonalen Richtplan gewährleistet. Im regionalen Richtplan sind keine Einträge vorhanden.

Wasserkraftwerke
Im Zürcher Oberland existieren keine Wasserkraftwerke von regionaler Bedeutung (Energiepotential >5'000MWh/a). In der Region sind einige Kleinwasserkraftwerke vorhanden. Es besteht laut der Positivplanung Kleinwasserkraftwerke vom AWEL aus dem Jahr 2013 Potential für drei weitere Kleinwasserkraftwerke. Diese besitzen jedoch keine überkommunale Bedeutung.

b) Wärmeversorgung
Prioritätsgebiete für Versorgung mit Fernwärme
Im regionalen Richtplan werden im Sinne einer Konkretisierung des kantonalen Richtplans geeignete Gebiete zur Versorgung mit Abwärme oder mit anderen rohrleitungsgebundenen Energieträgern festgelegt. Die Gebietsbezeichnung ist in den kommunalen Energieplanungen weiter zu konkretisieren und umzusetzen. Die Festlegung dient auch als Grundlage für Gestaltungspläne.

Tabelle 67 Prioritätsgebiete für rohrleitungsgebundene Energieträger

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Vorgesehener Energieträger	Bemerkungen
F1	Hinwil, Wetzikon; Landwirtschafts-, Industrie- und Teile des Sieglungsgebiets rund um die KVA KEZO	Fernwärme / Abwärme KEZO	-

Energieintensive landwirtschaftliche Einrichtungen im Bereich des Fernwärmegebiets in Hinwil sind an den Fernwärmeverbund anzuschliessen.

Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien
Neben den Gebieten zur Nutzung von Abwärme werden im regionalen Richtplan einzelne Anlagen zur Nutzung von Abwärme (ohne Karteneintrag) und erneuerbaren Energien festgelegt. Es sind dies insbesondere die Abwasserreinigungsanlagen sowie die Holzheizzentrale in Pfäffikon, Schanz.
Die Gemeinden, die als mögliche Versorgungsgebiete in Frage kommen, haben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft der betreffenden Anlage zu prüfen, wie die Abwärme genutzt werden kann und haben die nötigen planerischen Festlegungen zu treffen. Anzustreben ist insbesondere die Verwirklichung von Wärmeverbunden sowie die Ausscheidung von Gebieten für deren Nutzung.

Tabelle 68 Anlagen zur Nutzung von Abwärme von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Anlage / Energiepotential	Genutzt [MWh/a]	Ungenutzt [MWh/a]	Bemerkungen
A1	Hinwil, KEZO	Abwärme aus KVA	37'000	400'000	Gebietsausscheidung in Wetzikon ausstehend; Wärmeverbund teilweise realisiert; Ausbau prüfen
A2	Uster	Abwärme aus ARA	1'200	18'000	Gebietsausscheidung in Energieplanung von Uster (2000); Wärmeverbund realisiert
A3	Hinwil - Wetzikon	Fernwärmehauptleitung	-	-	geplant

Tabelle 69 Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Energiepotential	Genutzt [MWh/a]	Ungenutzt [MWh/a]	Bemerkungen
A4	Fehraltorf, Untermüli	ARA	2'000	3'900	Stromproduktion durch Abwärme
A5	Hinwil, Bossikon	ARA	0	7'500	Fernwärme aus KVA KEZO hat Priorität
A6	Wetzikon, Flos	ARA	0	6'700	-
A7	Pfäffikon, Schanz	Holzheizzentrale	7'100	-	-

Angaben zum genutzten und ungenutzten Energiepotential stammen aus dem Energieplan des Kanton Zürichs (Web-GIS) aus dem Jahr 2013, dem kantonalen Richtplan und aus den kommunalen Energieplanungen.

Energieholzpotential
Der Einsatz von einheimischem Energieholz soll als CO_2- neutrale Heizungsart in Einzelanlagen oder Quartierheizzentralen und zur Stromerzeugung mit Abwärmenutzung gefördert werden. Die untenstehenden Gemeinden verfügen über ein grosses Energieholzpotential (>10'000 MWh/a).

Tabelle 70 Energieholzpotentiale von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Energieholzpotential [MWh/a]	Bemerkungen
-	Bäretswil	13'000	-
-	Fischenthal	22'000	-
-	Bauma	10'000	-
-	Wila	16'000	-

Gemeinden mit beachtlichem Energieholzpotential respektive Gemeindegebiete, die wegen fehlenden leitungsgebundenen Energieträgern als Holzabnehmer geeignet sind, werden als Holzabnehmergemeinden von regionaler Bedeutung festgesetzt. Es sind dies:

- Bäretswil
- Bauma
- Bubikon
- Fehraltorf
- Fischenthal
- Gossau
- Grüningen

- Hinwil (Bergwachten)
- Hittnau
- Mönchaltorf
- Pfäffikon
- Russikon
- Uster
- Wald
- Wila
- Wildberg

Die bezeichneten Gemeinden sollen ihren Holzbedarf steigern, da sie Gebiete mit genügender Dichte aufweisen. Dazu sollen in diesen Gemeinden mit Priorität grössere Holzheizungen (siehe Holzheizzentrale Schanz in Pfäffikon ZH) eingesetzt werden.

Gasversorgung

Ergänzend zu den kantonalen Einträgen (Gastransportleitungen und -verteilzentralen, Stehanklager) werden im regionalen Richtplan Gastransportleitungen von ≤ 5 Bar eingetragen.

Folgende Gemeinden der Region sind an die Gasversorgung angeschlossen:

- Bubikon
- Dürnten
- Fehraltorf
- Gossau
- Hinwil
- Pfäffikon
- Rüti
- Seegräben
- Uster
- Wetzikon

Das mit Gas erschlossene Siedlungsgebiet der Gemeinden wird nicht als Prioritätsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger festgesetzt. Die Versorgung mit Gas steht gegenüber anderen leitungsgebundenen Energieträgern (Nah- und Fernwärme) an zweiter Stelle. Die Feinerschliessung mit Gas in den Gemeinden mit Gasversorgung soll gestützt auf die kommunale Energieplanung ausgebaut werden. Der Anteil an lokalem Biogas an der Gasversorgung soll erhöht werden. Auf die Groberschliessung bisher nicht mit Gas erschlossener Gemeinden soll verzichtet werden.

Tabelle 71 Gastransportleitungen von regionaler Bedeutung

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
-	Tann - Dürnten - Edikon - Hinwil	bestehend	-
-	Edikon (Dürnten) - Hadlikon (Hinwil)	bestehend	-
-	Dürnten - Bubikon	bestehend	-
-	Rüti - Weid (Rüti)	bestehend	-
-	Rüti - Schwarz - Ritterhaus - Bahnhof Bubikon	bestehend	-
-	Ritterhaus (Bubikon) - Wolfhausen (Bubikon)	bestehend	-
-	Uster - Wermatswil - Pfäffikon	bestehend	-
-	Wetzikon – Gossau - Mönchaltorf	geplant	-

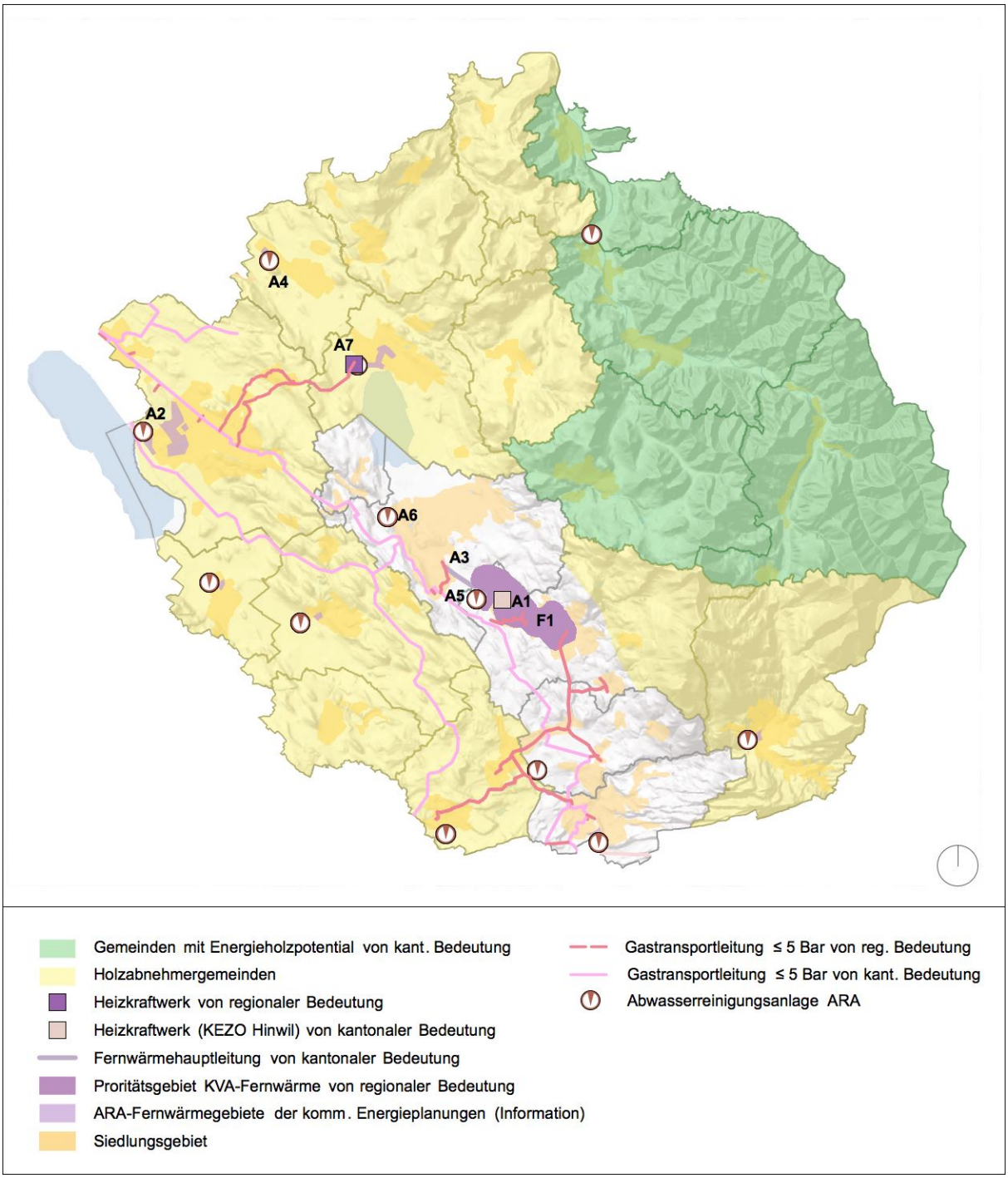

Abb. 35 Energieversorgung

5.4.3 Massnahmen

a) Region
Die Region aktualisiert bei Bedarf die bestehende regionale Energieplanung und koordiniert die gemeindeübergreifenden Ziele und Massnahmen.

b) Gemeinde
Gemäss § 7 des kantonalen Energiegesetzes können die Gemeinden eine kommunale oder überkommunale Energieplanung erarbeiten.
In den kommunalen Energieplanungen nehmen die Gemeinden anhand der Einträge des kantonalen und regionalen Richtplans Gebietsausscheidungen für die prioritäre Nutzung von Energieträgern vor.
Gemeinden welche über eine Gasversorgung verfügen wird die Erstellung einer kommunalen Energieplanung empfohlen.

5.5 Kommunikation

5.5.1 Ziele

Kommunikationssysteme umfassen Anlagen im Fernmeldebereich und andere leitungs- und nicht leitungsgebundene Daten- und Nachrichtenübermittlungssysteme wie Funk, Radio, Fernsehen. Es wird eine flächendeckende Grundversorgung angestrebt. Kommunikationsanlagen sind möglichst innerhalb der Bauzonen zu realisieren und Schutzgebiete, schützenswerte Ortsbilder, Aussichtspunkte und andere bedeutsamen Objekte des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zu beeinträchtigen. Nicht leitungsgebundene Übertragungsanlagen sollen wo möglich mehrfach genutzt werden, wenn damit die Strahlenbelastung im Siedlungsgebiet gesenkt werden kann.

5.5.2 Karteneinträge

Eingetragen werden die zwei Sendestationen auf dem Bachtel und dem Hörnli. Die Festlegung dient der Trassee- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien und Werkplänen. Mobilfunkanlagen werden nicht im regionalen Richtplan festgelegt. Die anlagebezogene Interessensabwägung erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Tabelle 72 Kommunikationsanlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Realisierungsstand	Bemerkungen
-	UKW-Sendestation	Hinwil, Bachtel-Kulm	bestehend	-
-	Sendestation	Fischenthal, Hörnli	bestehend	-

5.5.3 Massnahmen

a) Gemeinden
Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die oben genannten Ziele (vgl. auch kant. RP ZH; Kap. 5.5.1) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.6.1 Ziele

Zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer und des Bodens wird das verschmutzte und nicht verschmutzte Abwasser aus Siedlungen, Landwirtschaftsbetrieben, Industrie und Gewerbe und von Verkehrswegen sachgerecht abgeleitet und behandelt. Beeinträchtigungen durch Schad- und Nährstoffeinträge sind zu vermeiden.
Die Infrastrukturanlagen der Siedlungsentwässerung sind sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen. Um die Abwasserreinigungsanlagen nicht übermässig zu belasten ist unverschmutztes Abwasser direkt zu versickern oder in einen Vorfluter abzuleiten (angepasstes Trennsystem). Regenbecken dienen als Entlastung der Abwasserreinigungsanlagen bei starken Regenfällen. Bei Hochwasser werden zusätzlich Hochwasserrückhaltebecken (siehe Kap. 3.11) eingesetzt.

5.6.2 Karteneinträge

Dargestellt werden alle bestehenden und geplanten Infrastrukturanlagen (Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Schmutz- und Mischwasserleitungen) von überkommunaler Bedeutung und die Abwasserreinigungsanlagen von lokaler Bedeutung. Die bestehenden Pumpwerke werden im Richtplantext erwähnt, nicht aber in der Karte dargestellt. Schmutz- und Mischwasserleitungen von untergeordneter Bedeutung werden nicht in der Richtplankarte dargestellt.
Die Karteneinträge dienen der langfristigen Trassee- und Raumsicherung durch den Erlass von Baulinien und Werkplänen und der Abstimmung der einzelnen Vorhaben untereinander.

Tabelle 73 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
Abwasserreiningunsanlage (ARA)			
	ARA Saland (Bauma), für Bauma, Fischenthal und Teile von Hittnau	bestehend	Ausbau langfristig Aufhebung geplant
	ARA Rüti, für Rüti, Tann (Dürnten) und Grundtalschwarz (Bubikon)	bestehend	-
	ARA Wetzikon, für Wetzikon, Auslikon (Pfäffikon), Adetswil (Bäretswil) und Seegräben	bestehend	-
	ARA Gossau, für Gossau und Grüningen	bestehend	-
	ARA Untermüli (Fehraltorf), für Fehraltorf, Russikon und Rümlikon	bestehend	-
	ARA Weidli (Dürnten), für Dürnten und Bubikon	bestehend	-
	ARA Uster, für Uster und Greifensee	bestehend	-
	ARA Wald, für Wald, Unterbach (Hinwil), Oberholz (Goldingen SG), und Diemberg (Eschenbach SG)	bestehend	-
	ARA Schanz (Pfäffikon) für Pfäffikon und Hittnau	bestehend	-
	ARA Hinwil	bestehend	
Pumpwerk			
	Pumpwerk Grundtal/Zell (Bubikon)	bestehend	-
	Pumpwerk Fischenthal (Lipperschwändi)	bestehend	-
	Pumpwerk Hittnau	bestehend	-
	Pumpwerk Auslikon (Pfäffikon)	bestehend	-

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
	Pumpwerk Schwimmbad (Rüti)	bestehend	-
	Pumpwerk Bläsimüli (Russikon)	bestehend	-
	Pumpwerk Aathal (Seegräben)	bestehend	-
	Pumpwerk Nänikon, Grossriet (Uster)	bestehend	-
	Pumpwerk Laupen (Wald)	bestehend	-
Regenüberlaufbecken			
	Regenbecken Büel (Grüningen)	bestehend	-
	Regenbecken Russikon	bestehend	-
	Regenbecken Reitenbach (Fehraltorf)	bestehend	-
	Regenbecken Madetswil (Russikon)	bestehend	-
	Regenbecken Tann, Nauen, Chräenbüel, (Dürnten)	bestehend	-
	Regenbecken Wildberg	bestehend	-
Schmutz – und Mischwasserleitung			
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Fehraltorf - Rumlikon	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Fehraltorf - Russikon	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bläsimüli (Russikon) - Schalchen (Wildberg)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bläsimüli (Russikon) - Wildberg	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bläsimüli (Russikon) - Madetswil	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bläsimüli (Russikon) - Rikon (Zell)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Steinenbachtal - Wila - Turbenthal	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Saland - Wila	geplant	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bauma - Juckern - Saland (Bauma)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bauma - Lipperschwändi (Bauma)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Lipperschwändi (Bauma) - Ror (Fischenthal)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Hittnau - Pfäffikon	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Bhf. Tann - Rüti	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Arain (Dürnten) - Chräenbüel (Dürnten) - Oberdürnten	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Chräenbüel - Breitenmatt	bestehend	
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Weidli (Dürnten) - Lättenmoos - Arain - Dürnten	bestehend	
	Schmutz- / Mischwasserleitung Lättenmoos (Dürnten) - Bubikon	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Grundtal (Bubikon) - Kämmoos (Bubikon) - Schwarz (Rüti) - Grubensteg (Rüti)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Gossau - Tägernau - Grüningen	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Flos (Wetzikon) -	bestehend	-

Nr.	Anlage	Realisierungsstand	Bemerkungen
	Chämtnerbach - Auslikon (Pfäffikon)		
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Flos (Wetzikon) - Aathal (Seegräben)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung Chämtnerbach (Wetzikon) - Schornägel - Sommerau - Burg - Eichholz - Burgweid (Bäretswil)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Wald - Unterbach (Wald)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Wald - Oberholz (Eschenbach SG)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Wald - Diemberg (Eschenbach SG)	bestehend	-
	Schmutz- / Mischwasserleitung ARA Uster - Greifensee - Nänikon	bestehend	-

5.6.3 Massnahmen

a) Region

Die Region kann bei Bedarf Koordinationsaufgaben in der Abwasserentsorgung übernehmen und Zusammenlegungen von Abwasserreinigungsanlagen unterstützen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Siedlungsentwässerung aufgrund der generellen Entwässerungspläne (GEP) sicher, welche sie periodisch aktualisieren. Die generellen Entwässerungspläne werden mit demjenigen des Verbands (VGEP) abgestimmt. Die Infrastrukturanlagen werden sachgerecht unterhalten und zeitgerecht erneuert.

Die Gemeinden reduzieren womöglich den Fremdwasseranteil zur Kläranlage und schliessen neue Sickerleitungen nicht mehr ans Abwassernetz an. Bei Neu- und Umbauten sowie Erschliessung von Neubaugebieten wird die Versickerung von Regenwasser gefördert.

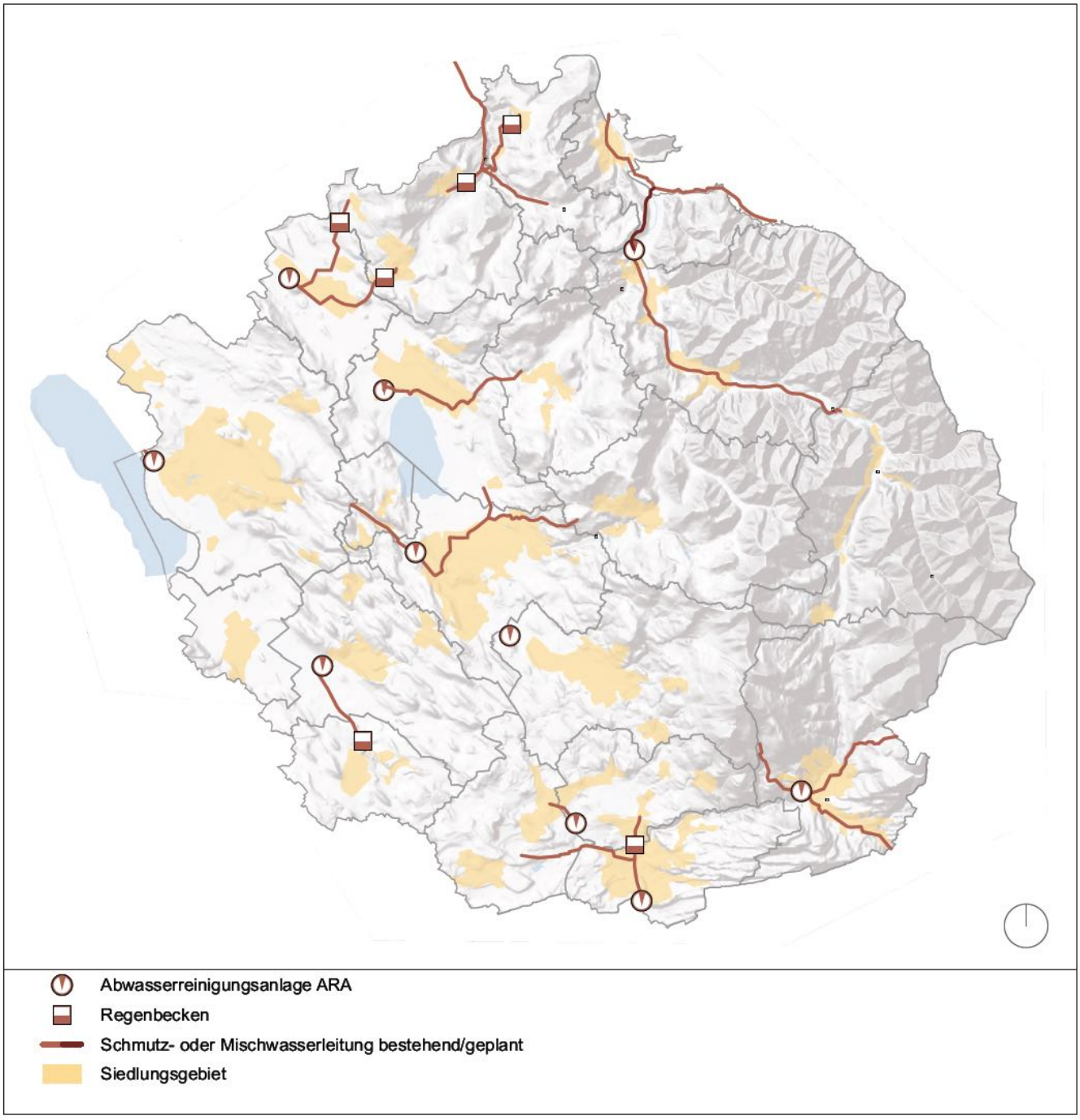

Abb. 36 Siedlungsentwässerung und Abfallanlagen

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2014)	Abbau-volumen (in Mio. m²; Stand 2014)	Koordinationshinweise
10	Rüti, Goldbach	2	0.4	In Koordination mit der im kantonalen Richtplan festgelegten Inertstoffdeponie (kant. Richtplan Kap. 5.7) und Naturschutzgebiet (kant. Richtplan Kap. 3.6)
11	Seegräben, Ottenhausen	4	0.2	-
12	Fehraltorf, Feld	5	0.2	Koordination mit Vernetzungskorridor V12 (reg. Richtplan Kap. 3.8), Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop, Archäologische Begleitmassnahmen

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Fläche (in ha; Stand 2014)	Abbau-volumen (in Mio. m²; Stand 2014)	Koordinationshinweise
10	Rüti, Goldbach	2	0.4	In Koordination mit der im kantonalen Richtplan festgelegten Inertstoffdeponie (kant. Richtplan Kap. 5.7) und Naturschutzgebiet (kant. Richtplan Kap. 3.6)
11	Seegräben, Ottenhausen	4	0.2	-
12	Fehraltorf, Feld	5	0.2	Koordination mit Vernetzungskorridor V12 (reg. Richtplan Kap. 3.8), Koordination mit Gruben- und Ruderalbiotop, Archäologische Begleitmassnahmen

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Zum Schutz der Umwelt sind Abfälle zu reduzieren, sicher zu lagern oder der Wiederverwertung zuzuführen. Die Anlagen zur Sammlung, Wiederverwertung und Lagerung von Abfällen sind durch eine leistungsfähige Infrastruktur langfristig zu sichern. Der Wiederverwertung von Abfällen soll eine hohe Priorität beigemessen werden. Siedlungsabfälle, Bioabfälle und Sonderabfälle sind umweltgerecht zu entsorgen und soweit möglich energetisch zu nutzen. Nicht mehr verwertbare Stoffe sind ohne Umweltgefährdung an dafür geeigneten Standorten zu deponieren. Den Bedürfnissen der Bevölkerung ist dabei Rechnung zu tragen und auf möglichst kurze Transportwege der Abfälle zu achten.

5.7.2 Karteneinträge

Mit den Richtplaneinträgen werden die erforderlichen Flächen für das Sammeln, die Wiederverwertung, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen gesichert. Dem Landschaftsschutz und der siedlungsschonenden Verkehrsanbindung soll dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Nach erfolgter Deponierung von Abfällen sind die Standorte zu rekultivieren und die Böden in ihrer vor der Deponienutzung vorhandenen Qualität und Fläche wiederherzustellen. Der ökologische Wert soll möglichst erhöht werden. Für Altlasten und Altlasten-Verdachtsflächen sind keine regionalen Festlegungen erforderlich, da diese im Kataster der belasteten Standorte erfasst und entsprechend zu überprüfen sind.

Tabelle 73a Aushubdeponien von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Fläche [ha]	Deponie-volumen [m^3]	Realisie-rungsstand	Koordinationshinweise
1	Bubikon/Hinwil	Wolf	9.5	450’000	geplant	Einzugsgebiet Oberland/ Pfannenstiel, Betriebsdauer max. 12 Jahre Einbaumenge max. 57’000m^3/a, Inbetriebnahme 1. Priorität, Erschliessung ab Kreisel Betzholz Gestaltung von 15% des Perimeters als naturnahe Flächen
2	Dürnten	Öliweid	4	300’000	geplant	Einzugsgebiet Oberland/ Pfannenstiel, Betriebsdauer max. 8 Jahre Einbaumenge max. 60’000m^3/a, Inbetriebnahme 2. Priorität, Erschliessung ab A53, Anschluss Rüti Gestaltung von 15% des Perimeters als naturnahe Flächen

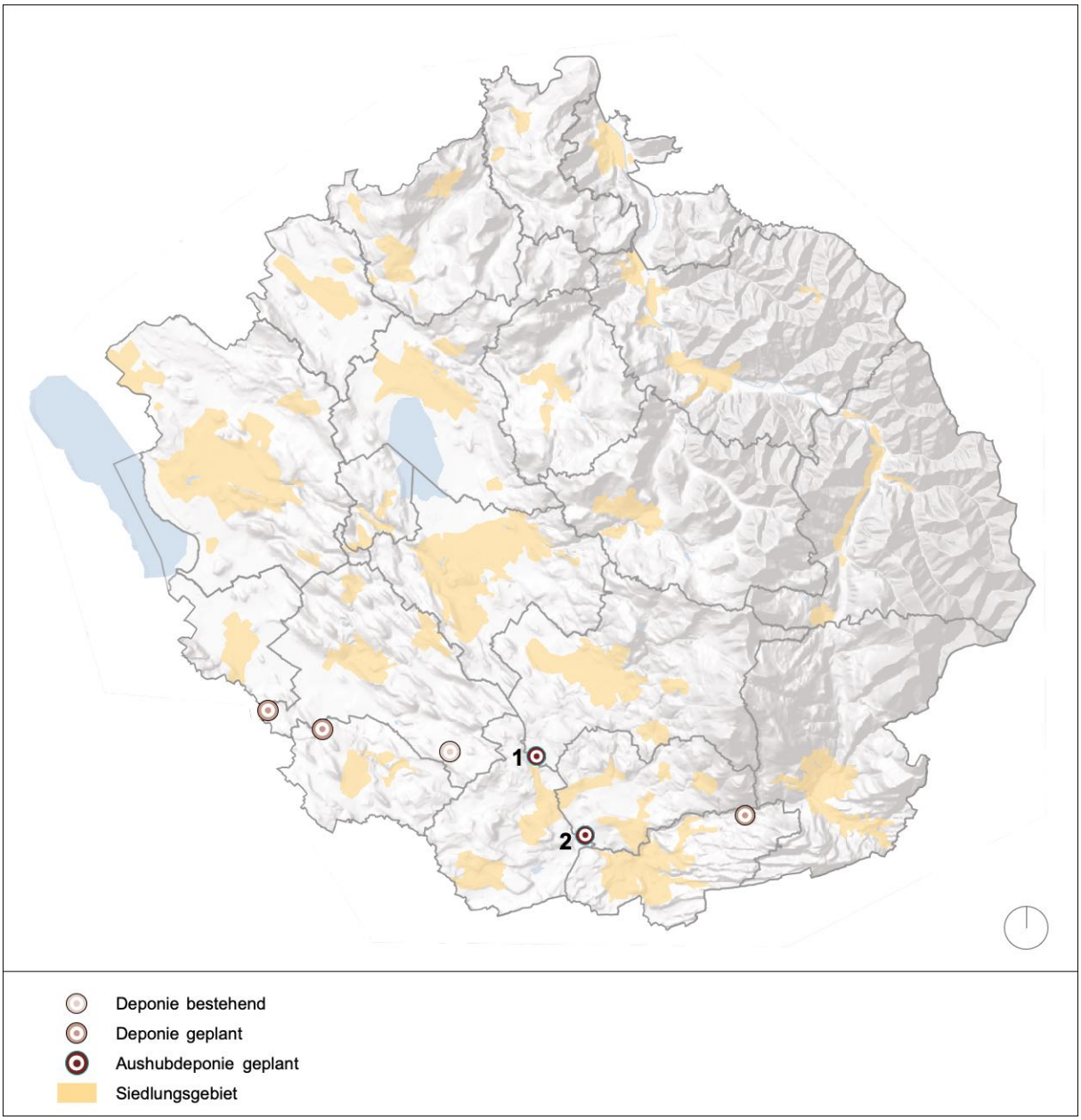

Abb. 36a Aushubdeponien

5.7.3 Massnahmen

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens ist aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang welche Bodenqualitäten auf den Grundstücken der Deponieflächen vorhanden sind und wie die Deponie erschlossen wird. Zudem ist aufzuzeigen, wie das Projekt möglichst umweltverträglich umgesetzt und wie innerhalb des Projektperimeters ein zusätzlicher Nutzen für Landschaft und Natur realisiert werden kann.

a) Region

Die Planungsregionen Zürcher Oberland und Pfannenstiel koordinieren untereinander das weitere Vorgehen bezüglich der Erstellung von Aushubdeponien.

~~*b) Gemeinden*~~

5.8 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 (Stand am 1. Juli 2012)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Energiegesetz des Kantons Zürichs vom 19. Juni 1983 (LS 730.1)

b) Weitere Grundlagen

- Richtplan Kanton Zürich, Kantonsratsbeschluss vom 18. März 2014
- Homepages der einzelnen Anlagen und Werkträgern
- Kantonaler Trinkwasserverbund, Baudirektion Kanton Zürich, 2013
- Kiesstatistik 2013, Baudirektion Kanton Zürich, 2014
- Gesamtkonzept Hardwald, Baudirektion Kanton Zürich, 2012
- Kommunale Energieplanungen der Gemeinden
- Homepage Energiestadt Schweiz
- Energieplanungsbericht 2013, Regierungsrat Kanton Zürich, 2013
- Energieplan des Kantons Zürich, Baudirektion Kanton Zürich, 2013
- Konzept Windenergie Schweiz, 2004, Bundesämter BFE, ARE, BUWAL
- Energieholzversorgung im Zürcher Oberland, Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, 2011

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

Die Festlegung von regional bedeutsamen Bauten und Anlagen dient der Standortsicherung entsprechender öffentlicher Dienstleistungen sowie als planungsrechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung oder die Landsicherung (Gestaltungsplan gemäss § 84 PBG und Werkplan gemäss § 114 PBG). Dies insbesondere bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sowie in oder angrenzend an Wald, Gewässer und Freihaltezonen.

6.1 Ziele

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung und Forschung, Gesundheit, Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen sowie weiteren öffentlichen Dienstleistungen leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region. Diese öffentlichen Einrichtungen sind wichtig für die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort und können Impulse für die räumliche Entwicklung setzen.
Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung sind an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen Lagen in den kantonalen und regionalen Zentrumsgebieten (Uster, Wetzikon, Pfäffikon, Hinwil und Rüti) sowie den Subzentren (Bauma und Wald) anzusiedeln.
Die Werkträger haben landschaftlich exponierte und sonst empfindliche Lagen und schutzwürdige Umgebungen (Ortskerne) bei Um-, Neu- und Erweiterungsbauen zu beachten. Für Neubauten und Erweiterungen ist ein Bedürfnisnachweis erforderlich und insbesondere dort dringlich, wo es sich um eine exponierte Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes handelt.

6.1.1 Massnahmen

a) Region
Die Region erarbeitet bei Bedarf für gemeindeübergreifende Bauten und Anlagen die Planungsgrundlagen und sichert die Koordination mit dem Kanton, den umliegenden Regionen und den Gemeinden.

b) Gemeinden
Die Gemeinden stimmen Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit der kantonalen und regionalen Richtplanung und der gewünschten räumlichen Entwicklung ab. Im Rahmen der Nutzungsplanung sichern sie die erforderlichen Flächen und scheiden bei Bedarf eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen aus.

6.1.2 Karteneinträge

Öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung werden mit einer Signatur in der Richtplankarte eingezeichnet. Sind mehrere öffentliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe zueinander vorhanden, werden Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen festgelegt (siehe Kap. 2.8).
Es werden diejenigen Einrichtungen eingetragen, welche erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung haben oder bei welchen Vorhaben (Neubau, Erweiterung, Standortverlegung oder -aufhebung, Umnutzung) geplant sind.

6.2 Bildung und Forschung

6.2.1 Ziele

Das Angebot an Bildungseinrichtungen leistet einen wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung. Bei der Standortplanung ist auf eine gute verkehrliche Erschliessung, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung zu achten.

6.2.2 Karteneinträge

Tabelle 74 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Anlage	Trägerschaft	Funktion	Präzisierung der kantonalen Festlegung	Realisierungshorizont
-	Rüti, Berufsschule	Kanton Zürich	B	-	bestehend
-	Uster, Kantonsschule	Kanton Zürich	M	Ansiedlung Kantonsschule Glattal	kurzfristig (bis 2015)
-	Uster, Bildungszentrum	Kanton Zürich	B	-	bestehend
-	Wetzikon, Gewerbliche Berufsschule	Kanton Zürich	B	-	bestehend
-	Wetzikon, Kantonsschule Oberland	Kanton Zürich	M	-	bestehend
Funktion: B = Berufsbildung; M = Mittelschule					

Tabelle 75 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
B1	Fehraltorf	Heim- und Sonderschule Ilgenhalde	Stiftung Ilgenhalde, Zürich	S	bestehend
B2	Pfäffikon	Lindenbaum Ausbildung und Wohnen	Genossenschaft Lindenbaum Ausbildung und Wohnen	S	bestehend
B3	Pfäffikon	Bildungszentrum Gärtner	Verein Bildungszentrum Gärtner Jardin Suisse Zürich	B	bestehend
B4	Russikon	Stiftung Buchweid	Stiftung Buchweid	S	bestehend
B5	Uster	Kunst und Sportschule Zürcher Oberland (KuSs ZO)	Kanton Zürich	S	bestehend
B6	Uster	Berufswahlschule Uster	Sekundarschulgemeinde Uster	B	bestehend
B7	Wetzikon	Berufswahl- und Weiterbildungsschule BWS Zürcher Oberland	Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben	B	bestehend
B8	Wetzikon	Heilpädagogische Schule Wetzikon	Primarschulgemeinde Wetzikon	S	bestehend
B9	Wetzikon	Rudolf Steiner Schule Zürcher Oberland	Freie Schulvereinigung Zürcher Oberland	S	bestehend
Funktion: B = Berufsbildung; S = Schule					

6.3 Gesundheit

6.3.1 Ziele

Kommunale Pflegeversorgungen (Alters- und Pflegeheime) gewährleisten in Ergänzung mit weiteren Institutionen wie Spitex die Betreuung von pflegebedürftigen Menschen.

6.3.2 Karteneinträge

Tabelle 76 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Anlage	Trägerschaft	Funktion	Präzisierung der kantonalen Festlegung	Realisierungshorizont
-	Uster, Spital	Zweckverband Spital Uster	A	-	bestehend
-	Wetzikon, GZO Spital	GZO AG	A	-	bestehend
-	Wald, Zürcher Höhenklinik	Stiftung Zürcher Zürcher Reha Zentren	R	-	bestehend

Funktion: A = Akutversorgung mit Notfallstation; R = Rehabilitation

Tabelle 77 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Koordinationsinweise
G1	Bäretswil	Heim Hof	Frau F. Schmid	V	bestehend
G2	Bäretswil	Entlastungsheim Sunnemättli	Heilsarmee	V	bestehend
G3	Bäretswil	Heilpädagogisches Institut St. Michael	Vereinigung Heilpädagogisches Institut St. Michael	V	bestehend
G4	Bauma / Fischenthal	Heim Blumenau	Ursula Graf und Felix Graf	V	bestehend Vorhaben: Erweiterung, Optimierung der Erschliessung auf Gemeindegebiet Fischenthal Koordinationshinweis: Im Gestaltungsplan ist auf Kat. Nr. 5004 eine Vernetzung in Nord-Süd-Richtung zu sichern.
G5	Bubikon	Friedheim	Trägerverein Friedheim Bubikon	V	bestehend
G6	Bubikon	Wohngruppen Züriwerk	Stiftung Züriwerk	V	bestehend
G7	Fischenthal	Behindertenwohnheim Strahlegg / Sennhütten	Stiftung Wagerenhof	V	geplant Vorhaben: Ersatz Gebäudekomplex Gasholzschopf durch Neubau. Wohnraum für Menschen mit erhöhtem Strukturbedarf. Koordinationshinweis: Nutzung von Synergien mit dem Restaurant Sennhütte.

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Koordinationsinweise
G8	Gossau	Alters- und Pflegeheim Grüneck	Stiftung Grüneck	V	bestehend
G9	Grüningen	Klinik Sonnhalde	Di Gallo Gruppe	V	bestehend
G10	Hinwil	Alters- und Pflegeheim	Gemeinde	V	bestehend
G11	Hinwil	Jugendheim Triemenhof	Verein Zürcher Eingliederung	V	bestehend
G12	Pfäffikon	Stiftung zur Palme	Stiftung zur Palme	V	bestehend
G13	Pfäffikon	Pflegezentrum Geriatrum	Öffentlich-rechtliche interkommunale Anstalt (IKA) der Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Weisslingen	V	bestehend
G14	Rüti	Zentrum für Radiotherapie	Zentrum für Radiotherapie Zürich-Ost-Linth AG	S	bestehend
G15	Rüti	Rettungsdienst Regio 144	Regio 144 AG	A	bestehend
G16	Uster	Wagerenhof	Stiftung Wagerenhof	V	bestehend
G17	Uster	Werkheim	Stiftung Werkheim	V	bestehend
G18	Wald	Behindertenzentrum WABE inklusive Werkstätten, Ateliers und Aussenwohngruppen	Stiftung WABE	V	bestehend
G19	Wald	Alters- und Pflegeheim Drei Tannen	Stiftung Drei Tannen	V	bestehend
G20	Wetzikon	IWAZ Schweizerisches Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte	Stiftung IWAZ Schweizerisches Wohn- und Arbeitszentrum für Mobilitätsbehinderte	V	bestehend
G21	Wetzikon	Sonnweid	Sonnweid AG	V	bestehend Erweiterung geplant

Funktion: A = Akutversorgung mit Notfallstation; S = Spezialisierte Klinik; V = Pflegeversorgung

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

6.4.1 Ziele

Die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen ist zu fördern. Im Zürcher Oberland bestehen mit dem Sportpass für Badeanlagen und Züriober-land Kultur wegweisende Projekte.

6.4.2 Karteneinträge

Tabelle 78 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Anlage	Trägerschaft	Funktion	Präzisierung der kanto-nalen Festlegung	Realisierungshorizont
S1	Uster, Schwimm-sportzentrum Buch-holz	Stadt Uster	Sport (S)	Neubau	kurz- bis mittelfristig

Tabelle 79 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
S2	Bäretswil	Eissporthalle	Eissporthalle Bäretswil	S	bestehend
S3	Bauma	Hallenbad Hallibau-ma	Gemeinde	S	bestehend
S4	Bauma	Sternwarte Sternen-berg Schatzböl	Privat	K	bestehend
S5	Bubikon	Gemeinschafts-schiessanlage Betz-holz	Zweckverband GESA Betzholz	S	bestehend
S6	Bubikon	Ritterhaus	Ritterhausge-sellschaft Bubi-kon	K	bestehend
S7	Gossau	Hornusserplatz	Hornusserge-sellschaft Gossau	S	bestehend
S8	Grüningen	Schloss/Museum	Heimatschutz-gesellschaft Grüningen	K	bestehend
S9	Rüti	Krematorium	Stiftung Krema-torium Rüti	K	bestehend
S10	Rüti	Reithalle	Reitverein Zür-cher Oberland	S	bestehend
S11	Rüti	Turnhalle Schwarz	Gemeinde	S	bestehend
S12	Uster	Schiessanlage Müh-leholz	Schützenge-sellschaft Uster	S	bestehend
S13	Wald	Langlaufzentrum Amslen	Skiclub Bachtel	S	bestehend Anlagen für Betrieb, Gastronomie, Schulung, Unterhalt und Parkie-rung
S14	Wetzikon	Sport- und Messe-zentrum Meierwisen	Kunsteisbahn Wetzikon AG	S + M	bestehend

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
S15	Wetzikon	Kulturfabrik	Verein Trägerschaft der Kulturfabrik	K	bestehend

Funktion: F = Freizeit; K = Kultur; S = Sport

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

6.5.1 Ziele

Für weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung, zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit oder Strassen- und Gewässerunterhalt, sind die notwendigen Standorte zu sichern.

6.5.2 Karteneinträge

Tabelle 80 Öffentliche Bauten und Anlagen von kantonaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde, Anlage	Trägerschaft	Funktion	Präzisierung der kantonalen Festlegung	Realisierungshorizont
-	Hinwil, Strassenverkehrsamt	Kanton Zürich	V	-	bestehend
-	Hinwil, Armeelogistikcenter	Bund	S	-	bestehend
-	Hinwil, Bezirksgericht	Kanton Zürich	J	-	bestehend
-	Hinwil, Bezirksgebäude	Kanton Zürich	J	-	bestehend
-	Hinwil, Vollzugszentrum Bachtel	Kanton Zürich	J	Neubau	kurzfristig
-	Pfäffikon, Bezirksgericht und -gefängnis	Kanton Zürich	J	-	bestehend
-	Rüti, Rekrutierungszentrum	Bund	S	-	bestehend
-	Uster, Jugend- und Staatsanwaltschaft	Kanton Zürich	J	-	bestehend
-	Uster, Bezirksgericht	Kanton Zürich	J	-	bestehend

Funktion: J = Justiz; S = Sicherheit; V = Verwaltung

Tabelle 81 Öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
W1	Fischenthal	Werkhof Forstwesen	Staat	W	bestehend
W2	Gossau	Käserei Herschmettlen	Privat	W	bestehend Ausbau Käsekeller geplant
W3	Hinwil	Werkhof Betzholz	Kanton Zürich	W	bestehend
W4	Hinwil	Feuerwehrstützpunkt	Gemeinde	S	bestehend

Nr.	Gemeinde	Anlage	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
W5	Hinwil	Verkehrssicherheitszentrum (TCS)	TCS Verkehrssicherheitszentrum Betzholz AG	S	bestehend
W6	Hinwil	Käserei Girenbad	Privat	W	bestehend Ausbau Käsekeller geplant
W7	Pfäffikon	Kantonale Fischzuchtanlage	Kanton Zürich	W	bestehend
W8	Pfäffikon	Werkhof Irgenhausen TBA	Kanton Zürich	W	bestehend
W9	Uster	Feuerwehr- und Chemiewehrstützpunkt	Gemeinde	S	bestehend
W10	Uster	Seepolizei	Gemeinde	S	bestehend
W11	Uster	Zivilschutzausbildungszentrum Riedikon	Gemeinde	S	bestehend
W12	Uster	Notariat Uster	Kanton Zürich	V	bestehend
W13	Wetzikon	Feuerwehrstützpunkt	Gemeinde	S	bestehend
W14	Wila	Werkhof Espi TBA	Kanton Zürich	W	bestehend
W15	Fehraltorf	Tierkadaversammelstelle, ARA Untermüli	Gemeinde	W	bestehend
W16	Hinwil	Zentralschlachthof, Wildbach	Privat	W	bestehend
W17	Hinwil	Tierkadaversammelstelle, Steigbreite	Gemeinde	W	bestehend
W18	Uster	Tierkadaversammelstelle, ARA	Gemeinde	W	bestehend
Funktion: S = Sicherheit; V = Verwaltung; W = Werkhof					

Holzlagerplätze

Lagerplätze für Energieholz sind für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Die Holzlagerplätze sind an ganzjährig gut mit Lastwagen erreichbaren Orten mit genügender Kapazität anzulegen. Holzlagerplätze sind grundsätzlich im Wald oder ohne Verbrauch von Kulturland innerhalb der Bauzone zu realisieren. In begründeten Einzelfällen kann ein Holzlagerplatz auch auf bereits befestigten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets vorgesehen werden.

Der Lagerbedarf für Schnitzelrundholz beträgt im Zürcher Oberland ca. 10'000 m^3.

Die im regionalen Richtplan eingetragenen Holzlagerplätze müssen allen Holzlieferanten aus der Region zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen, sie dürfen keine gewerblichen Anteile beinhalten.

Tabelle 82 Holzlagerplätze von regionaler Bedeutung

Nr.	Gemeinde	Anlage	Lagervolumen in m^3	Trägerschaft	Funktion	Bemerkungen
W19	Fischenthal	Steg, Ohrütistrasse	2'500 m^3	Staatswald	W	bestehend, befestigt
W20	Bäretswil	Zufahrt fbb-Areal	800 m^3	offen	W	geplant, befestigt
W21	Bauma	Saland – Forst Eichholz	2'200 m^3	Waldgenossenschaft	W	geplant, unbefestigt, Wald
W22	Bauma	Underwisen ehem. ARA Fischenthal	2'000 m^3	Forstrevier Fischenthal	W	geplant, befestigt
W23	Fischenthal	Beicher	2'500 m^3	Staatswald	W	geplant, unbefestigt, Wald

W24	Russikon	Bläsimühle	2'200 m^3	offen	W	geplant, befestigt
W25	Wildberg	Militär-Tanklager	2'000 m^3	offen	W	geplant, befestigt
W26	Wald	Nordholz	1'000 m^3	Forstrevier Rüti, Wald, Dürnten	W	bestehend, unbefestigt, Wald

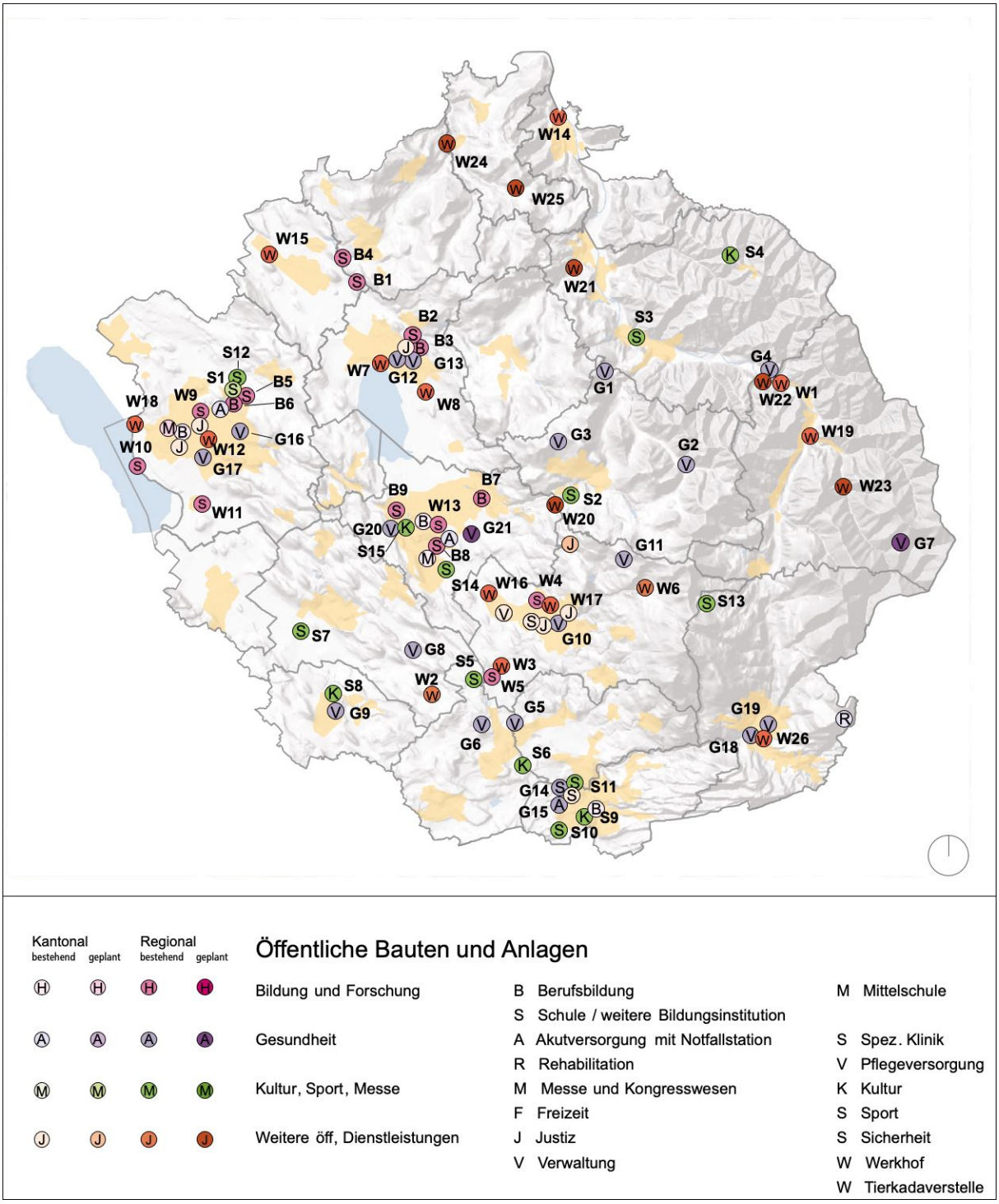

Kantonal bestehend / geplant — Regional bestehend / geplant

Öffentliche Bauten und Anlagen

Bildung und Forschung	B Berufsbildung	M Mittelschule
	S Schule / weitere Bildungsinstitution	
Gesundheit	A Akutversorgung mit Notfallstation	S Spez. Klinik
	R Rehabilitation	V Pflegeversorgung
Kultur, Sport, Messe	M Messe und Kongresswesen	K Kultur
	F Freizeit	S Sport
Weitere öff. Dienstleistungen	J Justiz	S Sicherheit
	V Verwaltung	W Werkhof
		W Tierkadaverstelle

Abb. 37 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.6 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV) des Bundes vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich vom 7. September 1975 (LS 700.1)
- Kantonaler Richtplan, Stand Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung) vom 24. März 2014

b) Weitere Grundlagen

- Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (KASAK ZH) vom 2. Mai 2007. Sportamt, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
- Homepages der einzelnen Institutionen